

Das Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz - VRG) vom 1. Juli 2004 wurde im Gesetzblatt Nr. 10, ausgegeben am 13. Juli 2004, verkündet (GBl. S. 469).

**Gesetz zur Reform der
Verwaltungsstruktur, zur Justizreform
und zur Erweiterung des
kommunalen Handlungsspielraums
(Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG)
Vom 1. Juli 2004**

Artikel 10	Personalvertretung	16
	§ 1 Nächste regelmäßige Personalratswahlen, Bildung von Übergangspersonalräten	16
	§ 2 Übernächste regelmäßige Personalratswahlen	17
	§ 3 Bezirkspersonalräte	17
	§ 4 Hauptpersonalräte	17
	§ 5 Aufhebung der Verselbständigungen von Außenstellen	18
Artikel 11	Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen	18
Artikel 12	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	19
Artikel 13	Dienststellen außerhalb des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde	21
Artikel 14	Nutzung von Grundstücken und Gebäuden	21
Artikel 15	Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten	22
<i>Dritter Teil</i>		
<i>Anpassungen im Bereich des Innenministeriums</i>		22
Artikel 16	Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)	22
	§ 1 Experimentierklausel	22
	§ 2 Verfahren	22
	§ 3 Außerkrafttreten	23
Artikel 17	Änderung des Landesbeamtengesetzes	23
Artikel 18	Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes	24
Artikel 19	Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes	24

Der Landtag hat am 30. Juni 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Erster Teil

Reform der Verwaltungsstruktur

Artikel 1	Übertragung von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden	9
Artikel 2	Übertragung von Aufgaben auf die Regierungspräsidien	9
Artikel 3	Veränderungen bei der Landespolizei	10
Artikel 4	Veränderungen bei der Archivverwaltung	10
Artikel 5	Aufhebung von Vorschriften	10

Zweiter Teil

Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur

Artikel 6	Änderung des Landesverwaltungsgesetzes	11
Artikel 7	Änderung des Ernennungsgesetzes	13
Artikel 8	Übernahme von Beschäftigten des Landes	14
	§ 1 Übernahme der Beamten des Landes	14
	§ 2 Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Landes	14
Artikel 9	Personelle Übergangsbestimmungen	15

Artikel 20	Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes	25	Artikel 46	Änderung der Bauprüfverordnung	37
Artikel 21	Änderung des Landesdatenschutzgesetzes	25	Artikel 47	Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung	37
Artikel 22	Änderung der Gemeindeordnung	26			
Artikel 23	Änderung der Landkreisordnung	26	<i>Vierter Teil</i>		
Artikel 24	Änderung des Eigenbetriebsgesetzes	27	<i>Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport</i>		
Artikel 25	Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit	27	Artikel 48	Änderung des Schulgesetzes	37
Artikel 26	Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband	27	Artikel 49	Änderung des Privatschulgesetzes	38
Artikel 27	Änderung des Polizeigesetzes	27	Artikel 50	Änderung des Medienzentrengesetzes	39
Artikel 28	Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst	28	Artikel 51	Änderung des Jugendbildungsgesetzes	39
Artikel 29	Änderung des Feuerwehrgesetzes	28	Artikel 52	Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter	39
Artikel 30	Änderung des Denkmalschutzgesetzes	29	Artikel 53	Änderung der Vorschriften zum Vollzug des Privatschulgesetzes	40
Artikel 31	Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung	30	Artikel 54	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung	41
Artikel 32	Änderung der Arbeitszeitverordnung	31	Artikel 55	Änderung der Modeschul-Verordnung	41
Artikel 33	Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung	31			
Artikel 34	Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	31	<i>Fünfter Teil</i>		
Artikel 35	Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes	31	<i>Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst</i>		
Artikel 36	Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz	32	Artikel 56	Änderung des Landesarchivgesetzes	41
Artikel 37	Änderung der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst	32	Artikel 57	Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes	42
Artikel 38	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes	32	<i>Sechster Teil</i>		
Artikel 39	Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung	34	<i>Anpassungen im Bereich des Justizministeriums</i>		
Artikel 40	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes	34	Artikel 58	Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS)	42
Artikel 41	Änderung der Meldeverordnung	34		§ 1 Geltungsbereich	42
Artikel 42	Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz	35		§ 2 Bewährungs- und Gerichtshilfe, Sozialarbeit im Justizvollzug	42
Artikel 43	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	35		§ 3 Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter	42
Artikel 44	Änderung der Gemeindeprüfungsordnung	37		§ 4 Referenten für Bewährungs- und Gerichtshilfe	43
Artikel 45	Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen für die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach der Landesbauordnung	37		§ 5 Geschäftsverteilung	43
				§ 6 Ehrenamtliche Bewährungshelfer	43
				§ 7 Erfüllung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft	43

§ 8 Verwendung von Beamten und Angestellten bei einem freien Träger	43	§ 12 Amtsausübung	51
Artikel 59 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit	44	§ 13 Erlöschen des Amts	52
Artikel 60 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung	45	<i>Vierter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</i>	52
Artikel 61 Änderung des Landesrichtergesetzes	45	§ 14 Erheben und Übermitteln von Informationen	52
Artikel 62 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	45	§ 15 Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken	53
Artikel 63 Änderung des Nachbarrechtsgesetzes	45	§ 16 Bekanntgabe von Verwaltungsakten	53
Artikel 64 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen	45	§ 17 Betretungsrecht	53
Artikel 65 Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	46	§ 18 Pflichten	53
		§ 19 Ordnungswidrigkeiten, Unbefugtes Verwenden von Geobasisinformationen	54
<i>Siebter Teil</i>		<i>Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften</i>	54
<i>Anpassungen im Bereich des Finanzministeriums</i>	46	§ 20 Überleitungsvorschriften	54
Artikel 66 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	46	§ 21 Durchführungsvorschriften	54
		Artikel 68 Änderung des Landesplanungsgesetzes	55
<i>Achter Teil</i>		Artikel 69 Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gebäudeversicherung	55
<i>Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums</i>	48	Artikel 70 Änderung des Markscheidergesetzes	55
Artikel 67 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG)	48	Artikel 71 Änderung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform	55
<i>Erster Abschnitt: Amtliches Vermessungswesen</i>	48	Artikel 72 Änderung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen	55
§ 1 Vermessungsaufgaben	48	Artikel 73 Änderung der Mess- und Eich-Zuständigkeitsverordnung	55
§ 2 Geobasisinformationen	48	Artikel 74 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht	56
§ 3 Landesvermessung	48	Artikel 75 Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung	56
§ 4 Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters	49	Artikel 76 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz	56
§ 5 Liegenschaftsvermessung	49	Artikel 77 Änderung der Vergabenachprüfungsverordnung	56
§ 6 Abmarkung	49	Artikel 78 Änderung der Beschussgesetz-Durchführungsverordnung	57
<i>Zweiter Abschnitt: Aufgabenerledigung</i>	50	Artikel 79 Änderung der Verordnung über die zuständige Landesbehörde nach § 43 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz	57
§ 7 Vermessungsbehörden	50	Artikel 80 Änderung der Verordnung über die Gebühren des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg	57
§ 8 Zuständigkeit	50	Artikel 81 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Landesbergamtes für stillgelegte Bergwerke und andere künstliche Hohlräume	57
§ 9 Zusammenwirken der Vermessungsbehörden	50		
§ 10 Übertragung von Vermessungsaufgaben auf Gemeinden	50		
<i>Dritter Abschnitt: Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure</i>	51		
§ 11 Bestellung	51		

Artikel 82	Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz	57	Artikel 104	Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung	70
Artikel 83	Änderung der Elektro-Bergverordnung	57	Artikel 105	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz	70
Artikel 84	Änderung der Feldes- und Förderabgabeverordnung	57	Artikel 106	Änderung der Ersten Körperschaftswaldverordnung	70
Artikel 85	Änderung der Seismik-Bergverordnung	58	Artikel 107	Änderung der Privatwaldverordnung	71
Artikel 86	Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung	58	Artikel 108	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut	71
Artikel 87	Änderung der Bergpolizeiverordnung über Schacht- und Schrägförderanlagen	58	Artikel 109	Änderung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung	71
Artikel 88	Änderung der Tiefbohr- und Gasspeicher-Bergpolizeiverordnung	58	Artikel 110	Änderung der Verordnung über die Beiräte bei den Naturschutzbehörden	71
Artikel 89	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung	59	Artikel 111	Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung	71
<i>Neunter Teil</i>			Artikel 112	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes	72
<i>Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum</i>			Artikel 113	Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz	72
Artikel 90	Änderung des Landesjagdgesetzes	59	Artikel 114	Änderung der Landesfischereiverordnung	72
Artikel 91	Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes	59	Artikel 115	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz	72
Artikel 92	Änderung des Landeswaldgesetzes	62	Artikel 116	Änderung der Handelsklassen-Zuständigkeitsverordnung	72
Artikel 93	Änderung des Naturschutzgesetzes	64	Artikel 117	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes	73
Artikel 94	Änderung des Gesetzes zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes	65	<i>Zehnter Teil</i>		
Artikel 95	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes	65	<i>Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums</i>		
Artikel 96	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes	67	Artikel 118	Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes	73
Artikel 97	Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz	67	Artikel 119	Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungsverwaltungsgesetz – VersVG)	73
Artikel 98	Änderung des Fischereigesetzes	67	§ 1	Oberste Landesbehörde und Landesversorgungsamt	73
Artikel 99	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes	68	§ 2	Versorgungsamter	73
Artikel 100	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes	69	§ 3	Orthopädische Versorgungsstellen	73
Artikel 101	Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz	69	§ 4	Versorgungskuranstalten	74
Artikel 102	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes	69	§ 5	Übergangsregelung	74
Artikel 103	Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung	69	Artikel 120	Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg	74

Artikel 121 Änderung des Bestattungsgesetzes	75	Artikel 134 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach der Aufwendererstattungs-Verordnung	81
Artikel 122 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)	75	Artikel 135 Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	82
§ 1 Träger der Sozialhilfe	75	Artikel 136 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz	82
§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe	75	Artikel 137 Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung	82
§ 3 Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden	75	Artikel 138 Änderung der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung	82
§ 4 Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen	75	Artikel 139 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	83
§ 5 Vorläufige Hilfeleistung	75	Artikel 140 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen	83
§ 6 Kosten der Sozialhilfe	75	Artikel 141 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen	83
§ 7 Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	76	Artikel 142 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes	84
§ 8 Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege	76	Artikel 143 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	84
§ 9 Beteiligung sozial erfahrener Dritter	76	Artikel 144 Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung	84
§ 10 Ausschluss der Kostenerstattung	76	Artikel 145 Änderung der Ladenschlussverordnung	84
Artikel 123 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes	76	Artikel 146 Änderung der Röntgen-Zuständigkeitsverordnung	85
Artikel 124 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	76	Artikel 147 Änderung der Heimarbeits-Zuständigkeitsverordnung	87
Artikel 125 Änderung des Kriegsofergesetzes	78		
Artikel 126 Änderung des Blindenhilfegesetzes	79	<i>Elfter Teil</i>	
Artikel 127 Änderung des Landespflegegesetzes	80	<i>Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr</i>	87
Artikel 128 Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI	80	Artikel 148 Änderung des Straßengesetzes	87
Artikel 129 Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes	80	Artikel 149 Änderung des Wassergesetzes	91
Artikel 130 Änderung des Gesetzes über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose	81	Artikel 150 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz	92
Artikel 131 Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsoferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden	81	Artikel 151 Änderung des Landesabfallgesetzes	93
Artikel 132 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	81	Artikel 152 Änderung des Landesseeilbahngesetzes	94
Artikel 133 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	81		

Artikel 153 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung	94	Artikel 175 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotoren	114
Artikel 154 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz	94	Artikel 176 Änderung der Verordnung über Sachverständige für Schleppaufzüge	114
Artikel 155 Änderung der Eisenbahnzuständigkeitsverordnung	94		
Artikel 156 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Zulassung von Fahrzeugen	94	<i>Zwölfter Teil</i>	
Artikel 157 Änderung der Eigenkontrollverordnung	94	<i>Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg</i>	115
Artikel 158 Änderung der Indirekteinleiterverordnung	95		
Artikel 159 Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	95	Artikel 177 Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände	115
Artikel 160 Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht	95	§ 1 Auflösung	115
Artikel 161 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Überwachungsmaßnahmen nach dem Waschmittelgesetz	96	§ 2 Aufgabenübergang	115
Artikel 162 Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	96	§ 3 Abwicklung	115
Artikel 163 Änderung der Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung	99	§ 4 Personal	115
Artikel 164 Änderung der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung	99	§ 5 Eigentumsübergang durch Gesetz	116
Artikel 165 Änderung der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung	100	§ 6 Rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundstücke der Einrichtungen	116
Artikel 166 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung	100	§ 7 Rechtsgeschäftliche Übertragung von beweglichem Vermögen	116
Artikel 167 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März	100	§ 8 Rechtsgeschäftliche Übertragung von Ausfallbürgschaften und Gewährträgerschaften	116
Artikel 168 Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung	100	§ 9 Rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen	116
Artikel 169 Änderung der Biostoff-Zuständigkeitsverordnung	111	§ 10 Abwicklung sonstiger Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten	116
Artikel 170 Änderung der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung	111	§ 11 Steuern, Abgaben und Gebühren	117
Artikel 171 Änderung der Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung	113	§ 12 Übergangsregelung	117
Artikel 172 Änderung der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung	113	Artikel 178 Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG)	117
Artikel 173 Änderung der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung	113	§ 1 Errichtung und Rechtsform	117
Artikel 174 Änderung der Druckluft-Zuständigkeitsverordnung	114	§ 2 Mitglieder	117
		§ 3 Aufgaben	117
		§ 4 Satzungen	118
		§ 5 Verfassung und Verwaltung	118
		§ 6 Verbandsversammlung	118
		§ 7 Verbandsvorsitzender	118
		§ 8 Wirtschaftsführung	119

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs	119
§ 10 Aufsicht	119
§ 11 Übergangsbestimmungen	119

Dreizehnter Teil

<i>Übergangs- und Schlussvorschriften</i>	<i>119</i>
Artikel 179 Berichtspflichten	119
Artikel 180 Ausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben	119
Artikel 181 Prüfungsrecht des Rechnungshofs	120
Artikel 182 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	120
Artikel 183 Rückkehr zum einheitlichen Anordnungsrang	120
Artikel 184 Aufhebung von Rechtsvorschriften	120
Artikel 185 Übergangsregelungen	120
Artikel 186 Neubekanntmachung	121
Artikel 187 Inkrafttreten	121

Erster Teil

Reform der Verwaltungsstruktur

Artikel 1

Übertragung von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden

- (1) Die bisher von den Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden und für das Gebiet der Stadtkreise auf die Staatlichen Schulämter als untere Sonderbehörden über.
- (2) Die bisher von den Ämtern für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.
- (3) Die bisher von den Staatlichen Forstämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- oder Landkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.
- (4) Die bisher von den Versorgungsämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über. Diese Aufgaben gehen jeweils für das Gebiet des Stadtkreises nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das jeweils für den einzelnen Stadtkreis bestimmte Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde über.
- (5) Die bisher von den Gewässerdirektionen wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- oder Landkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.
- (6) Die bisher von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- oder Landkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.
- (7) Die bisher von den Straßenbauämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- oder Landkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.
- (8) Die bisher von den Staatlichen Vermessungsämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über. Diese Aufgaben werden jeweils für das Gebiet des Stadtkreises nach Maßgabe der folgenden

Vorschriften auf die Gemeinden der Stadtkreise übertragen.

(9) Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über. Diese Aufgaben gehen jeweils für das Gebiet des Stadtkreises nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das jeweils für den einzelnen Stadtkreis bestimmte Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde über. Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur wahrgenommenen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange sowie nach dem Grundstückverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadtkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden übertragen.

(10) Die bisher von den Bediensteten des Polizeivollzugsdienstes als beauftragte Personen im Sinne von § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wahrgenommenen Aufgaben im Bereich Lebensmittelüberwachung und die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- oder Landkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.

Artikel 2

Übertragung von Aufgaben auf die Regierungspräsidien

- (1) Die bisher von den Oberschulämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Regierungspräsidien über.
- (2) Die bisher vom Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben als obere Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das Regierungspräsidium Stuttgart über.
- (3) Die bisher von den Ämtern für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben gehen jeweils für das Gebiet der im Regierungsbezirk liegenden Stadtkreise auf die Regierungspräsidien über.
- (4) Die bisher von den Forstdirektionen wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das Regierungspräsidium Freiburg für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg und auf das Regierungspräsidium Tübingen für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen über.
- (5) Die bisher vom Landesversorgungsamt wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart über.

(6) Die bisher von den Gewässerdirektionen wahrgenommenen Aufgaben gehen im Übrigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidien über.

(7) Die bisher von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen im Übrigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidien über.

(8) Die bisher von den Straßenbauämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen im Übrigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidien über.

(9) Die bisher von der Landesstelle für Straßentechnik wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Tübingen über.

(10) Die bisher vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Freiburg über.

(11) Die bisher vom Landesdenkmalamt wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidien über.

(12) Die bisher vom Landesgewerbeamt Baden-Württemberg in den Bereichen Eich- und Messwesen, Landesstelle für Bautechnik, Personalverwaltung der früheren Mitarbeiter der Gebäudebrandversicherungsanstalten, Beschussamt, Versicherungsaufsicht, Vergabekammer und Energiewirtschaft wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidien über.

(13) Die bisher vom Landesgesundheitsamt wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart über.

(14) Die bisher von den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Regierungspräsidien über.

(15) Die bisher von den Staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Regierungspräsidien über.

Artikel 3

Veränderungen bei der Landespolizei

Die Aufgaben der Landespolizeidirektionen Stuttgart I, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen gehen auf die Regierungspräsidien über. Die Landespolizeidirektion Stuttgart II wird in „Polizeipräsidium Stuttgart“ umbenannt und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unmittelbar dem Innenministerium nachgeordnet. Die Wasserschutzpolizeidirektion und die Wasserschutzpolizeiinspektionen werden aufgelöst. Die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das Regierungspräsidium Karlsruhe

und die örtlichen Polizeidirektionen und Polizeipräsidien übertragen. Die Autobahnpolizeidirektionen und die Verkehrspolizeiinspektion Tübingen werden aufgelöst. Die Aufgaben der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen gehen auf die Polizeidirektionen im Regierungsbezirk Tübingen, die Aufgaben der Autobahnpolizeidirektionen im Bereich der Koordinierung und Steuerung gehen auf die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg über. Die Autobahnpolizeireviere werden in die örtlichen Polizeipräsidien und Polizeidirektionen eingegliedert.

Artikel 4

Veränderungen bei der Archivverwaltung

Die bisher von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg und den Staatsarchiven wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Landesarchiv Baden-Württemberg über.

Artikel 5

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. das Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 359),
2. die Verordnung der Regierung über die Errichtung von Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 26. April 1954 (GBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 6. November 1973 (GBl. S. 422), sowie die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Versorgungsämter und Orthopädischen Versorgungsstellen vom 6. November 1973 (GBl. S. 442), geändert durch Anordnung vom 17. Oktober 1978 (GBl. S. 574),
3. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung vom 25. Juni 1996 (GBl. S. 472), die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Flurbereinigungsämter vom 6. November 1973 (GBl. S. 437) und die Verordnung der vorläufigen Regierung über den Aufbau der Landwirtschaftsverwaltung vom 4. November 1952 (GBl. S. 46),
4. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Forstdirektionen vom 23. Juni 1997 (GBl. S. 353) und die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Forstämter vom 23. Juni 1997 (GBl. S. 354), zuletzt geändert durch Anordnung vom 14. Mai 2002 (GBl. S. 190),
5. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Gewässerdirektionen und ihrer Bereiche vom 8. Oktober 1996 (GBl. S. 628),

6. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter vom 26. November 1991 (GBl. S. 800, ber. 1992 S. 278),
7. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Straßenbauämter vom 10. Dezember 2002 (GBl. S. 479),
8. die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Einrichtung und Organisation der Landesstelle für Straßentechnik vom 12. Dezember 2002 (GABl. 2003 S. 61),
9. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der staatlichen Vermessungsämter vom 29. September 1997 (GBl. S. 403),
10. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur vom 14. Juli 1997 (GBl. S. 294),
11. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatsarchive vom 29. September 1997 (GBl. S. 404),
12. die Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen vom 29. April 1977 (GABl. S. 664),
13. die Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über die Landesstelle für Bautechnik vom 30. November 1995 (GABl. 1996 S. 57).

Zweiter Teil

Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur

Artikel 6

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Regierungspräsidien“ die Worte „mit Ausnahme der Bediensteten des schulpсихologischen und schulpädagogischen Dienstes“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Landesbeamte des höheren bautechnischen Dienstes, des höheren Dienstes besonderer Fachrichtungen, des höheren Dienstes als Naturschutzfachkräfte und vergleichbare

Angestellte“ werden durch die Worte „Fachbeamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte des Landes“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Halbsatz angefügt: „; die Einstellung der Fachbediensteten erfolgt im Einvernehmen mit dem Innenministerium.“

c) Satz 5 wird gestrichen.

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Gemeinsame Dienststellen

(1) Landkreise, Stadtkreise, Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 sowie untere Sonderbehörden des Landes können durch Verwaltungsvereinbarung die gemeinsame Durchführung bestimmter Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Sonderbehörden vereinbaren, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Dafür können sie gemeinsame Dienststellen bilden. Eine gemeinsame Dienststelle kann auch als Teil einer der beteiligten Behörden eingerichtet werden. Die Zuständigkeit der Behörden bleibt durch die Bildung gemeinsamer Dienststellen unberührt.

(2) Die Bediensteten üben ihre Tätigkeiten in der gemeinsamen Dienststelle nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Behörde aus. Ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt.

(3) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet die Körperschaft, deren Behörde für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist.

(4) Jede Behörde hat auch bei Einrichtung gemeinsamer Dienststellen zu gewährleisten, dass an ihrem Sitz eine Stelle mit ausreichend qualifiziertem Personal besteht, die im Tätigkeitsbereich der gemeinsamen Dienststelle die erforderlichen Auskünfte erteilt und Anträge oder sonstige Erklärungen von Bürgern entgegennimmt.

(5) Absatz 1 Satz 4 und die Absätze 2 bis 4 gelten, falls keine gemeinsame Dienststelle eingerichtet wurde, entsprechend für die gemeinsame Durchführung von Maßnahmen, die sich über das Gebiet einer Behörde hinaus erstrecken.

(6) Verwaltungsvereinbarungen nach Absatz 1 mit einer unteren Sonderbehörde des Landes, die einem Stadtkreis angegliedert ist, bedürfen der Zustimmung dieses Stadtkreises.“

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, denen mindestens eine Gemeinde mit 8 000 Einwohnern angehört,“ gestrichen.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als unterer Verwaltungsbehörden sind folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. das Staatsangehörigkeitswesen,
2. die Aufsicht im Personenstandswesen,
3. das Recht der Abfallentsorgung und der Altlastenbehandlung,
4. das Immissionsschutzrecht,
5. der Katastrophenschutz und die zivile Verteidigung,
6. die Aufgaben nach dem Heimgesetz,
7. die Aufgaben nach dem Eingliederungsgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz,
8. die Aufgaben nach § 34 c der Gewerbeordnung, die Aufgaben nach den auf Grund von § 34 c Abs. 3 der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die Aufgaben nach § 139 b Abs. 7 und 8 der Gewerbeordnung,
9. das Schornsteinfegerwesen,
10. das Preisangabenrecht,
11. das Wasserrecht und die Wasser- und Bodenverbände,
12. die Landwirtschaft,
13. die Bekämpfung von Tierseuchen, das Recht der Tierkörperbeseitigung und der Tierschutz,
14. das Naturschutzrecht mit Ausnahme der Aufgaben nach §§ 20, 24, 25 a in Bezug auf die Naturdenkmalszuständigkeit und § 44 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Naturschutzgesetzes,
15. die Aufgaben des Versicherungsamts,
16. die Zulassung zum Straßenverkehr,
17. die Beförderung von Personen zu Lande und der Güterkraftverkehr einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
18. die Aufgaben nach dem Bodenschutzgesetz,
19. die Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz, nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem Feststellungsverfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,
20. das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-recht, die Weinüberwachung, das Fleischhygienerecht und das Geflügelfleischhygienerecht,
21. die Aufgaben der Schulaufsicht,

22. das Forstwesen, außer in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes,

23. die Flurbereinigung,

24. die Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz,

25. die Aufgaben nach dem Arbeitszeitgesetz,

26. die Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,

27. die Aufgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz,

28. die Aufgaben nach dem Mutterschutzgesetz,

29. die Aufgaben nach § 18 des Bundeserziehungsgeldgesetzes,

30. die Aufgaben nach dem Fahrpersonalrecht,

31. die Aufgaben nach § 17 Abs. 1 bis 8 sowie nach § 20 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Ladenschluss,

32. die Aufgaben nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und § 53 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Straßengesetzes,

33. die Aufgaben nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie die Aufgaben nach den auf Grund von § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

34. die Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz und den danach ergangenen Rechtsverordnungen,

35. die Aufgaben nach der Arbeitsstättenverordnung und nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März,

36. das Chemikalienrecht,

37. die Aufgaben nach der Biostoffverordnung,

38. das Sprengstoffrecht,

39. die Aufgaben nach der Druckluftverordnung,

40. die Aufgaben nach der Benzinbleigesetz-Durchführungsverordnung.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 4 sind nach Maßgabe der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV), nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV), nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) und nach der Geräte- und Maschi-

nenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 als untere Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen.“

5. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Höhere Sonderbehörden sind die Körperschaftsforstdirektionen und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In § 21 Nr. 3 werden die Worte „Landesbeamten des höheren bautechnischen Dienstes, des höheren Dienstes besonderer Fachrichtungen, des höheren Dienstes als Naturschutzfachkräfte und vergleichbare Angestellte bei den Landratsämtern,“ durch die Worte „Fachbeamten des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte des Landes bei den Landratsämtern,“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.“

7. § 25 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 letzter Halbsatz werden nach den Worten „des Bundes verpflichtet ist“ die Worte „oder Aufgaben im Auftrag des Bundes ausgeführt werden (Artikel 85 des Grundgesetzes)“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ministerien können im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Verfahrensvorschriften nach Absatz 1 erlassen. Sie können darüber hinaus bestimmen, dass

1. zwischen den unteren Verwaltungsbehörden und den anderen Behörden der Landesverwaltung einheitliche Verfahren zum elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten sowie für die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen eingerichtet und weiterentwickelt werden,
2. einheitliche und, soweit erforderlich, gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden,
3. miteinander verbindbare Techniken und Geräte eingesetzt werden.

Die nach Satz 2 möglichen Bestimmungen können getroffen werden, wenn dies erforderlich ist

1. zur Abwehr von oder zur Vorbeugung gegen Gefahren, die dem Gemeinwohl drohen,
2. zur Durchführung der auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Förder- und Ausgleichsmaßnahmen, soweit sie der Finanzkontrolle unterliegen, und zur Bearbeitung von sachlich und verfahrenstechnisch damit zu-

sammenhängenden Förder- und Ausgleichsmaßnahmen nach Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes,

3. zur Erfüllung von Berichts- und Überwachungspflichten, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder bundesrechtlich vorgegeben sind,

4. zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren mit dem Ziel der Verbesserung der Verwaltungsleistungen oder der Verminderung der Ausgaben des Landes und der kommunalen Körperschaften.“

8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 7

Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „mit Ausnahme der Fachbeamten des schulpсихologischen und schulpädagogischen Dienstes“ eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Rechte werden für Fachbeamte des höheren Dienstes des Landes bei den Landratsämtern dem jeweiligen Fachministerium übertragen; die Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Innenministerium.“

c) Satz 4 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Den Regierungspräsidien, soweit in den Nummern 5, 6 und 12 nichts anderes bestimmt ist,

a) für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Leiter und stellvertretenden Leiter an den Lehrerbildungseinrichtungen, für die Beamten an den Lehrerbildungseinrichtungen in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 mit Ausnahme der stellvertretenden Leiter sowie für die Lehrer in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 die in § 2 genannten Rechte,

b) für die Lehrer in den Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 15 die in § 2 Nr. 1 Buchst. d genannten Rechte,

- c) für die Studienreferendare und Lehreranwärter das Recht zur Einstellung und die in § 2 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 und 3 genannten Rechte,
- d) für die Forstreferendare das Recht zur Einstellung;“.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „den Oberfinanzdirektionen“ durch die Worte „der Oberfinanzdirektion“ ersetzt.
- c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. dem Bereitschaftspolizeipräsidium, dem Landeskriminalamt, dem Polizeipräsidium Stuttgart, der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei, der Akademie der Polizei, dem Landesamt für Verfassungsschutz, dem Zentrum für Kommunikationstechnik und Datenverarbeitung, der Landesfeuerwehrschule, dem Landesvermessungsamt, dem Landesgewerbeamt, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung und dem Statistischen Landesamt für die Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes die in § 2 genannten Rechte;“
- d) Nummer 6 wird gestrichen.
- e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
- Die Worte „Staatlichen Schulämtern“ werden durch die Worte „unteren Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.
- g) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:
- Die Worte „der Landesarchivdirektion“ werden durch die Worte „dem Landesarchiv“ ersetzt.
- h) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummern 10 und 11.
- i) Die bisherige Nummer 13 wird gestrichen.
- j) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 12 und erhält folgende Fassung:
- „12. den Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und den Polizeidirektionen für die Beamten des gehobenen und des mittleren Polizeivollzugsdienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 die in § 2 Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Rechte mit Ausnahme des Rechts zur Einstellung. Die Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und die Polizeidirektionen gelten im Übrigen für die Beamten des gehobenen und des mittleren Polizeivollzugsdienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 als Ernennungsbehörde.“

Artikel 8

Übernahme von Beschäftigten des Landes

§ 1

Übernahme der Beamten des Landes

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, anteilig die Beamten derjenigen Behörden, die von der Aufgabenübertragung auf die Landratsämter nach diesem Gesetz betroffen sind, mit Ausnahme der Beamten des höheren Dienstes sowie der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aller Laufbahngruppen, statusgleich zum 1. Januar 2005 zu übernehmen. Sind die Aufgaben einer Behörde nach der Aufgabenübertragung von mehreren Behörden wahrzunehmen, regeln die beteiligten Landkreise mit dem jeweiligen Fachministerium die verhältnismäßige oder anteilige Übernahme durch Vereinbarung. Kommt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Aufgabenübertragung eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das jeweilige Fachministerium über die Übernahme der Beamten. Soweit erforderlich stimmen sich die Fachministerien untereinander ab.

(2) Bei einer Aufgabenübertragung auf Stadtkreise nehmen die jeweiligen Fachministerien die der Körperschaft Land dabei obliegenden Aufgaben wahr.

(3) Die Stadt- und Landkreise haben rechtzeitig alle für die Übernahme der Beamten erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Stadtkreise, denen Staatliche Schulämter nach § 33 Abs. 4 des Schulgesetzes angegliedert werden, im Falle der Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsbereichs.

§ 2

Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Landes

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, anteilig die Arbeitnehmer der Behörden, die von der Aufgabenübertragung nach diesem Gesetz auf die Bürgermeisterämter und Landratsämter betroffen sind, mit Zustimmung des jeweiligen Fachministeriums zum 1. Januar 2005 zu übernehmen; dies gilt nicht für die zur Ausbildung beschäftigten Arbeitnehmer und bei den Landkreisen für die den Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten. Die Stadt- und Landkreise haben ihre Verpflichtung nach Satz 1 in der Weise zu erfüllen, dass sie dem jeweiligen Arbeitnehmer rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung ein Arbeitsvertragsangebot mindestens auf der Grundlage der nachfolgenden Absätze unterbreiten oder ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot des Arbeitnehmers annehmen. Die Fachministerien haben den Stadt- und Landkreisen entsprechende Angaben zu machen. § 1 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

(2) Für das Beschäftigungsverhältnis der nach Absatz 1 übernommenen Angestellten des Landes gilt für die Dauer des ununterbrochen zum Stadt- oder Landkreis fortbestehenden Arbeitsverhältnisses Folgendes:

1. Die Übernahme erfolgt mindestens in der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte am Tag vor seiner Übernahme eingruppiert war und im Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit am Tage vor der Übernahme.
2. Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Jubiläumsdienstzeit, von Zeiten einer Tätigkeit oder Bewährung für einen Aufstieg oder der Gewährung einer Bewährungs-, Vergütungsgruppen- oder Tätigkeitszulage nach dem für den neuen Arbeitgeber maßgebenden Recht wird von den entsprechenden beim Land am Tage vor der Übernahme erreichten Zeiten ausgegangen. Als Grundvergütung ist die Lebensalterstufe oder Stufe zu gewähren, die mindestens den Betrag erreicht, der dem Angestellten am Tage der Übernahme beim Verbleiben im Landesdienst zustehen würde; sind dem Angestellten beim Land Lebensalterstufen oder Stufen vorweggewährt worden, gilt § 27 Satz 2 Abschnitt C des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) entsprechend. Bei Saisonangestellten werden die beim Land zurückgelegten Zeiten so berücksichtigt, wie wenn sie beim neuen Arbeitgeber zurückgelegt worden wären.
3. Der Angestellte erhält auf Antrag mindestens die Vergütung, die er nach den für das Land maßgebenden Bestimmungen erhalten würde, wenn er weiterhin in seiner bisherigen Tätigkeit beim Land beschäftigt wäre. Zur Vergütung nach Satz 1 gehören die allgemeine Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 und sonstige in Monatsbeträgen festgesetzte Zulagen mit Ausnahme der Zulagen im Sinne des § 6 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987, wenn sie am Tage vor der Übernahme zugestanden haben oder hätten und der Angestellte sie wenigstens zwei Jahre ununterbrochen bezogen hat; die Protokollnotiz Nummer 4 zu § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte gilt entsprechend. Für die in Satz 2 Halbsatz 1 ausgenommenen Zulagen ist § 6 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Bezüge aus der neuen Tätigkeit gegebenenfalls die nach Satz 1 und 2 zustehende Vergütung zugrunde zu legen ist. Satz 1 gilt für den Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe oder die Gewährung einer Tätigkeits-, Vergütungsgruppen- oder Bewährungszulage nur, wenn der Angestellte am Tag der Übernahme die für den Aufstieg oder die Gewährung einer solchen Zulage geforderte Tätigkeit mindestens ein Drittel der geforderten Zeitdauer ausgeübt und sich, soweit Bewährung Voraussetzung ist, bis dahin bewährt hat. Das Land hat bei der Berechnung der Vergütung Amtshilfe zu leisten.

4. § 71 BAT ist weiter anzuwenden, wenn diese Übergangsvorschrift am Tag vor der Übernahme für das Angestelltenverhältnis maßgebend war.

5. Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden. Die am Tag vor der Übernahme bestehenden Pflichtversicherungen der Angestellten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) werden von den Stadt- und Landkreisen bei der VBL fortgeführt; hierüber treffen die Stadt- und Landkreise mit der VBL, soweit erforderlich, eine gesonderte Vereinbarung.

6. Besteht am Tag vor der Übernahme ein vertraglicher Anspruch auf Beihilfe, wird weiterhin Beihilfe gewährt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Arbeiter.

(4) Die Übernahmepflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch, soweit eine Verpflichtung zur Wiedereinstellung des Waldarbeiters nach § 62 des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) besteht. Nach Maßgabe des § 62 MTW beendete und neu begründete Arbeitsverhältnisse gelten für die Lohnsicherung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 als ununterbrochen fortbestehende Arbeitsverhältnisse. Auf die in Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 geregelte Voraussetzung einer ununterbrochenen Mindestbezugsdauer von zwei Jahren wird hinsichtlich der Waldarbeiter-Zulagen nach Nummer 11 und 23 b der Sonderregelungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (SR-F-MTW) verzichtet; für Saisonarbeiter findet Nummer 23 b Abs. 2 SR-F-MTW entsprechende Anwendung. Die Anwendung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 9. Januar 1987 erstreckt sich auch auf die bisher vom Geltungsbereich des MTW erfassten Waldarbeiter.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Stadtkreise, denen Staatliche Schulämter nach § 33 Abs. 4 des Schulgesetzes angegliedert werden, im Falle der Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsbereichs.

Artikel 9

Personelle Übergangsbestimmungen

Für die aus Anlass der Aufgabenübertragung nach diesem Gesetz an die Landratsämter versetzten, übernommenen oder abgeordneten Fachbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes oder vergleichbare Arbeitnehmer, die im Landesdienst verbleiben, gilt § 5 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend.

Artikel 10
Personalvertretung

§ 1

*Nächste regelmäßige Personalratswahlen,
Bildung von Übergangspersonalräten*

(1) In den Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Stadt- und Landkreise sowie bei den Gerichten finden die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen abweichend von § 19 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2005 statt. Satz 1 gilt entsprechend für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese von der Verwaltungsreform unmittelbar betroffen werden oder deren Beschäftigte bei der Wahl zu einer Stufenvertretung wahlberechtigt sind. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dort bestehenden Personalräte, Stufenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Richterräte dauert bis zur Wahl der neuen Personalräte, Stufenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Richterräte, längstens bis zum 31. Dezember 2005 fort.

(2) Bei den Regierungspräsidien, Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise werden für die Beschäftigten der eingegliederten Verwaltungsbereiche gemeinsame Übergangspersonalräte gebildet. Ihnen gehören für jeden eingegliederten Verwaltungsbereich mit mindestens fünf Wahlberechtigten an:

1. bei den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise
 - bis zu 100 Beschäftigten ein Mitglied und
 - mit mehr als 100 Beschäftigten zwei Mitglieder,
2. bei den Regierungspräsidien
 - bis zu 150 Beschäftigten ein Mitglied,
 - bis zu 300 Beschäftigten zwei Mitglieder und
 - mit mehr als 300 Beschäftigten drei Mitglieder.

Sind in einem Verwaltungsbereich Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, soll das zweite oder weitere Mitglied einer anderen Gruppe als das erste Mitglied angehören, wenn diese Gruppe mehr als ein Drittel der Beschäftigten des Verwaltungsbereichs stellt. Dem Übergangspersonalrat gehören Mitglieder oder, wenn solche nicht zur Verfügung stehen, Ersatzmitglieder der Personalräte der eingegliederten Dienststellen des Verwaltungsbereichs an. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder erklären gegenüber der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen nach der Eingliederung, ob sie bereit sind, Mitglied des Übergangspersonalrats zu werden. Stehen in einem Verwaltungsbereich mehr Mitglieder oder Ersatzmitglieder zur Verfügung, als zu wählen sind, wählen al-

le Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Personalräte der eingegliederten Dienststellen die Mitglieder des Übergangspersonalrats jeweils aus dem Kreis der Bewerber. Das lebensälteste Mitglied oder Ersatzmitglied beruft innerhalb eines Monats nach der Eingliederung zur Wahl ein. Absatz 3 Satz 3 bis 5 und 7 bis 9 gilt entsprechend. Sind unter den Beschäftigten eines eingegliederten Verwaltungsbereichs weniger als drei Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Personalräte eingegliedeter Dienststellen bereit, Mitglied des Übergangspersonalrats zu werden, werden die Mitglieder des Übergangspersonalrats durch das Los ermittelt.

(3) Stehen in einem Verwaltungsbereich nicht genügend Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Personalräte der eingegliederten Dienststellen als Mitglied des Übergangspersonalrats zur Verfügung, wählen die Beschäftigten des Verwaltungsbereichs die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 aus ihrem Kreis. Dazu beruft der lebensälteste Wahlberechtigte die Beschäftigten des Verwaltungsbereichs innerhalb eines Monats nach der Eingliederung zur Wahlversammlung ein. Er übernimmt die Aufgabe des Wahlvorstands, bis die Teilnehmer aus ihrem Kreis einen Wahlleiter bestellt haben. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Wahlvorschläge können formlos eingereicht werden. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben vor der Durchführung der Wahl zu erklären, ob sie mit dem Wahlvorschlag einverstanden sind. Für die Durchführung der Wahl gelten §§ 24 bis 30 und 40 bis 42 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend. Gewählt wird geheim mit neutralen Stimmzetteln, die von der Versammlungsleitung zur Verfügung gestellt werden. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(4) Ist in einem Verwaltungsbereich die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Übergangspersonalrats nicht mehr vorhanden, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Übergangspersonalräte nach den Absätzen 2 und 7 bestehen eigenständig neben den Personalräten der Dienststellen, in welche die bisherigen Dienststellen eingegliedert worden sind. Sie werden beteiligt, wenn ihr Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Ein Übergangsgesamtpersonalrat wird nicht gebildet. Der Vorstand des örtlichen Personalrats kann an den Beratungen des Übergangspersonalrats nach Absatz 2, der Vorstand des Übergangspersonalrats nach Absatz 2 an den Beratungen des örtlichen Personalrats teilnehmen.

(6) Werden Dienststellen neu gebildet, besteht der Übergangspersonalrat aus den Mitgliedern der Personalräte der aufgelösten Dienststellen.

(7) Bei den unteren Schulaufsichtsbehörden wird für Grund-, Haupt-, Real- und entsprechende Sonderschulen sowie Schulkindergärten mit Ausnahme der Heimsonderschulen und der diesen angegliederten Schulkindergärten ab 1. Januar 2005 bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen nach § 93 Abs. 3 LPVG ein besonderer Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören die Mitglie-

der des bei dem Staatlichen Schulamt am 31. Dezember 2004 bestehenden schulischen Personalrats an. Soweit ein Staatliches Schulamt am 31. Dezember 2004 für das Gebiet mehrerer Land- oder Stadtkreise zuständig gewesen ist, gehören dem Übergangspersonalrat jeweils die Mitglieder und nach Maßgabe des § 31 LPVG die Ersatzmitglieder des bei dem Staatlichen Schulamt bestehenden schulischen Personalrats an, deren Schule oder Schulkindergarten ab dem 1. Januar 2005 der unteren Schulaufsichtsbehörde untersteht. Die Mitgliederzahl der Übergangspersonalräte nach Satz 3 wird nach § 14 Abs. 3 und 4 LPVG bestimmt; Absatz 2 Satz 5 bis 9 gilt entsprechend.

(8) Bei dem zum 1. Januar 2005 neu gebildeten Landesarchiv Baden-Württemberg wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören die Mitglieder des am 31. Dezember 2004 bei der Landesarchivdirektion bestehenden Bezirkspersonalrats an.

(9) Die Beschäftigten der in die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen eingegliederten oder dort neu gebildeten Autobahnpolizei- und Wasserschutzpolizeireviere wählen je ein Mitglied in den bei der aufnehmenden Dienststelle bestehenden Personalrat. Absatz 3 Satz 2 bis 9 gilt entsprechend.

(10) Für die Übergangspersonalräte gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Ist ein Vorstand zu bilden, ist § 34 Abs. 1 LPVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands übernimmt.

(11) Die Amtszeit eines Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

§ 2

Übernächste regelmäßige Personalratswahlen

(1) Die übernächsten regelmäßigen Personalratswahlen nach § 19 Abs. 1 und § 93 Abs. 3 LPVG finden im Jahr 2010 statt. Die Amtszeiten der nach § 19 Abs. 1 und § 93 Abs. 3 LPVG sowie § 1 Abs. 1 im Jahr 2005 gewählten Personalräte, Stufenvertretungen und Richterräte verlängern sich abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 LPVG entsprechend.

(2) Die übernächsten regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen finden in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2007 statt, die folgenden Wahlen gemeinsam mit den Personalratswahlen nach Absatz 1. § 60 Abs. 2 Satz 1 LPVG findet auf die bei den regelmäßigen Wahlen in den Jahren 2005 und 2007 gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen keine Anwendung.

§ 3

Bezirkspersonalräte

(1) Für Bezirkspersonalräte, deren Mitgliederzahl wegen Ausscheidens von Mitgliedern als Folge des Wechsels in den Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde absinkt, findet § 19 Abs. 2 Nr. 2 LPVG keine Anwendung. Ist aus diesem Grund die Gesamtzahl der Mitglieder des Bezirkspersonalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl gesunken, findet § 38 Abs. 2 LPVG keine Anwendung; die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die bei den Oberschulämtern am 31. Dezember 2004 nach § 93 Abs. 2 Satz 1 LPVG vorhandenen Bezirkspersonalräte bestehen bei den Regierungspräsidien bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen nach § 93 Abs. 3 LPVG als besondere Übergangsbezirkspersonalräte fort.

(3) Den Bezirkspersonalräten bei den Regierungspräsidien gehören ab 1. Januar 2005 bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen jeweils ein Mitglied der am 31. Dezember 2004 bei den Oberschulämtern für die Schulverwaltung, beim Landesversorgungsamt sowie bei den Forstdirektionen und beim Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung bestehenden Bezirkspersonalräte an. Die Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder oder, wenn solche nicht vorhanden sind, aus dem Kreis der Ersatzmitglieder zu bestimmen, für die das Regierungspräsidium ab 1. Januar 2005 Aufgaben der Personalverwaltung wahrnimmt.

(4) Den Bezirkspersonalräten für die Polizei bei den Regierungspräsidien gehört ab 1. Januar 2005 bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen jeweils ein Mitglied des bei der Wasserschutzpolizeidirektion am 31. Dezember 2004 bestehenden Bezirkspersonalrats an.

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 in die Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien zu entsendenden Mitglieder werden von den Mitgliedern der bis 31. Dezember 2004 bestehenden Bezirkspersonalräte aus ihrem Kreis bestimmt.

(6) Die Bezirkspersonalräte für die Polizei nehmen ihre Aufgaben bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen auch für die Polizeibeamten bei den Regierungspräsidien wahr.

§ 4

Hauptpersonalräte

(1) Für Hauptpersonalräte, deren Mitgliederzahl wegen Ausscheidens von Mitgliedern als Folge des Wechsels in den Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde absinkt, findet § 19 Abs. 2 Nr. 2 LPVG keine Anwendung. Ist aus diesem Grund die Gesamtzahl der Mitglieder des Hauptpersonalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebe-

nen Zahl gesunken, findet § 38 Abs. 2 LPVG keine Anwendung; die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Dem Hauptpersonalrat beim Innenministerium gehört ab 1. Januar 2005 bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen jeweils ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied der am 31. Dezember 2004 beim Kultusministerium für die Schulverwaltung sowie beim Wirtschaftsministerium, Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Sozialministerium und Ministerium für Umwelt und Verkehr bestehenden allgemeinen und besonderen Hauptpersonalräte an. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder oder, wenn solche nicht vorhanden sind, aus dem Kreis der Ersatzmitglieder zu bestimmen, für die das Innenministerium ab 1. Januar 2005 die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt.

(3) Dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum gehört ab 1. Januar 2005 bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen ein Mitglied des am 31. Dezember 2004 bestehenden besonderen Hauptpersonalrats für die Forstverwaltung an, dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Umwelt und Verkehr ein Mitglied des am 31. Dezember 2004 bestehenden besonderen Hauptpersonalrats für die Straßenbauverwaltung. Die Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder oder, wenn solche nicht vorhanden sind, aus dem Kreis der Ersatzmitglieder der besonderen Hauptpersonalräte zu bestimmen, für die das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum oder das Ministerium für Umwelt und Verkehr ab 1. Januar 2005 die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnehmen.

(4) Der Hauptpersonalrat für die Polizei nimmt seine Aufgaben bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen auch für die Polizeibeamten bei den Regierungspräsidien wahr.

§ 5

Aufhebung der Verselbständigungen von Außenstellen

Bestehende Verselbständigungen von Außenstellen, Nebenstellen und Teilen einer Dienststelle nach § 9 Abs. 2 Satz 1 LPVG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung enden mit Ablauf der Amtszeit des am 31. Dezember 2004 bei der Dienststelle bestehenden Personalrats.

Artikel 11

Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. der Beamte

- a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent gemindert ist oder
- c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist;

2. der Ehegatte oder ein beim Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, die vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort;

3. der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung des Ehegatten, mit dem der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Der Versetzung des Beamten steht eine Übernahme nach § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das 61., im Fall einer Schwerbehinderung in Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX das 58. Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die

Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dies ist bei einer Versetzung innerhalb des staatlichen Bereichs die Behörde, von der die Versetzung verfügt wird. Wenn die Versetzung mit einem Dienstherrnwechsel verbunden ist, ist der Antrag bei der neuen Beschäftigungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c sowie Nr. 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Angestellten sowie Arbeitern ist entsprechend zu verfahren, wobei einer Versetzung die Übernahme nach den Vorschriften des Artikels 8 gleichsteht.

(9) Diese Vorschrift gilt entsprechend für Versetzungen in Folge der Reduzierung der Zahl der Finanzämter und der Zusammenlegung der Oberfinanzdirektionen.

(10) Diese Vorschrift gilt nicht für Bedienstete der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern.

Artikel 12

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zuweisungen nach §§ 21 und 21 a;“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A

Von der restlichen Finanzausgleichsmasse A entfallen auf

1. die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5)
76,12 vom Hundert;

2. die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 7 a)
4,59 vom Hundert;

3. die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8)
19,29 vom Hundert.“

3. Im 1. Abschnitt wird Unterabschnitt D aufgehoben.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Den Landkreisen verbleiben die Einnahmen aus dem Forstverwaltungskostenbeitrag und aus der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald sowie aus der Beratung und Betreuung des Privatwalds.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen 329,6 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag nach Satz 2 verändert sich ab dem Jahr 2005 zu 60 vom Hundert entsprechend der Entwicklung der Besoldung eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 vom Hundert entsprechend der Entwicklung der Vergütung eines Angestellten beim Land in der Vergütungsgruppe IVb BAT. Der jährliche Zuweisungsbetrag vermindert sich um einen Abschlag, der im Jahr 2005 zwei vom Hundert beträgt und sich in den Jahren 2006 bis 2011 jährlich um drei vom Hundert-Punkte erhöht. Der Abschlag nach Satz 4 bemisst sich aus einem Betrag von 376 Millionen Euro, der ab dem Jahr 2005 entsprechend der Regelung nach Satz 3 dynamisiert wird. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

<u>Kreis</u>	<u>vom Hundert</u>
Stuttgart, Stadtkreis	1,344
Böblingen	3,143
Esslingen	2,820
Göppingen	2,108
Ludwigsburg	2,745
Rems-Murr-Kreis	3,172
Heilbronn, Stadtkreis	0,298
Heilbronn, Landkreis	2,946
Hohenlohekreis	1,883
Schwäbisch Hall	3,365
Main-Tauber-Kreis	2,594
Heidenheim	1,706
Ostalbkreis	3,580
Baden-Baden, Stadtkreis	0,266
Karlsruhe, Stadtkreis	4,587
Karlsruhe, Landkreis	0,027
Rastatt	2,353
Heidelberg, Stadtkreis	0,371
Mannheim, Stadtkreis	0,655
Neckar-Odenwald-Kreis	2,651

Rhein-Neckar-Kreis	4,159
Pforzheim, Stadtkreis	0,315
Calw	2,435
Enzkreis	1,928
Freudenstadt	2,367
Freiburg, Stadtkreis	0,477
Breisgau-Hochschwarzwald	3,878
Emmendingen	2,277
Ortenaukreis	4,558
Rottweil	1,917
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,425
Tuttlingen	1,846
Konstanz	2,348
Lörrach	2,317
Waldshut	2,711
Reutlingen	2,710
Tübingen	1,852
Zollernalbkreis	2,305
Ulm, Stadtkreis	0,335
Alb-Donau-Kreis	2,938
Biberach	2,912
Bodenseekreis	2,236
Ravensburg	3,733
Sigmaringen	<u>2,407</u>
Summe	100,000.

(6) Das Land erstattet dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg die von ihm durch die Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zu tragenden Versorgungsbezüge und Beihilfen für die Versorgungsempfänger sowie die Unfallfürsorgeleistungen für Beamte. Das Nähere wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.“

5. In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Unberücksichtigt bleiben die Ausgaben, die in den Ausgleich nach § 21 a einbezogen werden.“

6. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Eingliederungshilfelausgleich

(1) Stadt- und Landkreise, deren Ausgaben nach Absatz 2 den Landesdurchschnitt übersteigen, erhalten im Jahr 2007 Zuweisungen in Höhe von 90 vom Hundert des übersteigenden Betrags. Im Jahr 2008 werden 80 vom Hundert und ab dem Jahr 2009 70 vom Hundert des übersteigenden Betrags ausgeglichen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuweisungen nach Absatz 1 sind die Nettoausgaben je Einwohner nach der Rechnungsstatistik im zweitvorangegangenen Jahr für die Aufgaben, die aufgrund der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände auf die Stadt- und Landkreise übergegangen sind. Satz 1 gilt nicht für die Grundsicherung im Alter und bei Er-

werbsminderung. Die Bemessungsgrundlage mindert sich um die Belastungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1. Für die Einwohnerzahl gilt § 30 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Einwohnerzahl am 30. Juni des zweitvorangegangenen Jahres maßgebend ist.

(3) Es wird erwartet, dass das Herkunftsprinzip von den Stadt- und Landkreisen im Wege der Vereinbarung umgesetzt wird, soweit es nicht bereits bundesrechtlich gilt. Die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragung und der Ausgleichsregelungen in § 21 a und § 22 werden erstmals im Jahr 2008 auf der Grundlage der Ergebnisse der Jahre 2005 bis 2007 überprüft. Dabei ist neben der Entwicklung des Aufwands in den einzelnen Stadt- und Landkreisen darzustellen, welche Veränderungen sich durch die Reform bei der Lastentragung auch im Verhältnis der Stadt- und Landkreise untereinander ergeben haben. Erforderlichenfalls ist das Finanzausgleichsrecht den veränderten Verhältnissen anzupassen.“

7. Vor § 22 wird die Überschrift „D. Gesundheitswesen“ gestrichen.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ausgleich für die Übernahme von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände

(1) Die den Stadt- und Landkreisen durch die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände entstehenden Be- und Entlastungen werden ab dem Jahr 2005 jährlich aufkommensneutral zwischen den Stadt- und Landkreisen ausgeglichen.

(2) Dem Ausgleich liegen zugrunde

1. die Belastungen der Stadt- und Landkreise mit Zweckausgaben, die sich im Jahr 2003 ergeben hätten, wenn der Aufgabenübergang nach § 2 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände bereits am 1. Januar 2003 erfolgt wäre. Dabei sind Einnahmen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Kostenerstattungsregelungen mit Ausnahme der im Jahr 2003 geltenden Regelung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes abzusetzen;

2. die Entlastungen durch den Wegfall der Landeswohlfahrtsumlagen, soweit sie auf die in Nummer 1 genannten Belastungen nach Abzug der Mehreinnahmen in Nummer 3 entfallen, nach den im Jahr 2005 maßgebenden Bemessungsgrundlagen;

3. die Mehreinnahmen durch die Umschichtung der bisherigen Schlüsselzuweisungen an die Landeswohlfahrtsverbände in die Schlüsselzuweisungen der Stadt- und Landkreise unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Finanzausgleichsumlage

nach den im Jahr 2005 maßgebenden Bemessungsgrundlagen.

Die Verteilung der Entlastungen nach Nummer 2 und der Mehreinnahmen nach Nummer 3 auf die Stadt- und Landkreise werden jährlich auf der Basis der Steuerkraftsummen und Bemessungsgrundlagen des jeweiligen Jahres neu ermittelt.

(3) Die Belastungen nach Absatz 2 Nr. 1 werden von den Landeswohlfahrtsverbänden bis zum 30. September 2004 ermittelt und festgestellt.“

9. Vor § 23 wird die Überschrift des Unterabschnitts D eingefügt:

„D. Gesundheitswesen“.

10. § 24 Abs. 4 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

11. In § 25 Abs. 1 wird die Angabe „und Abs. 4“ gestrichen.

12. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Statistische Landesamt ermittelt die für die Leistungen nach den §§ 4, 5, 7 a, 8, § 11 Abs. 1, §§ 16, 17, 20, 21, 21 a, 22, 25, 26, § 27 Abs. 1, §§ 28 bis 29 b, die für die Aufteilung nach § 13 Abs. 3, die für die Umlagen nach den §§ 1 a und 35 sowie die Ausgleichsbeträge nach § 22 maßgebenden Bemessungsgrundlagen und setzt die Leistungen nach den §§ 4, 5, 7 a, 8, § 11 Abs. 1, 4 und 5, §§ 16 bis 18, 20, 21, 21 a, 22, 25, 26, § 27 Abs. 1, §§ 28 bis 29 b, die Finanzausgleichumlage (§ 1 a) sowie die Ausgleichsbeträge nach § 22 fest.“

13. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. den §§ 4, 5, 7 a, 8, § 11 Abs. 1, 4 und 5, §§ 17, 18 a, 25, 26, § 27 Abs. 1, §§ 29 a, 29 b und die Finanzausgleichumlage werden vierteljährlich auf den 10. des dritten Monats,“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. den §§ 16, 20, 21, 21 a und 28 und die Ausgleichsbeträge nach § 22 werden am 10. Juni,“

14. § 36 wird aufgehoben.

15. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:

„1. für jeden Beamten des einfachen Dienstes 26 400 Euro;

2. für jeden Beamten des mittleren Dienstes 31 200 Euro;

3. für jeden Beamten des gehobenen Dienstes 41 600 Euro;

4. für jeden Beamten des höheren Dienstes 56 700 Euro;“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 32 werden folgende Absätze 33 und 34 angefügt:

„(33) Für die Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung findet § 36 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung Anwendung.

(34) Absatz 18 Satz 1 Nr. 5 ist nicht anzuwenden auf die im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes im Landesdienst verbleibenden Beamten.“

16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 13

Dienststellen außerhalb des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde

Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen Dienststellen der unteren Verwaltungsbehörden außerhalb ihres jeweiligen Bezirks am bisherigen Sitz der durch dieses Gesetz betroffenen unteren Sonderbehörden zur Erfüllung der durch diese Sonderbehörden bisher wahrgenommenen Aufgaben verbleiben. Die Landesregierung kann diesen Zeitraum im Einzelfall verlängern.

Artikel 14

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

(1) Das Land ist verpflichtet, den Stadt- und Landkreisen die Nutzung der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke und Gebäude, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder zum Teil der Erfüllung der durch dieses Gesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben dienen, ganz oder teilweise im bisherigen Umfang mindestens für die Dauer von fünf Jahren mietweise zu überlassen. Die Einzelheiten sind kreisweise zwischen dem Land, vertreten durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung und im Falle von Landesstraßen-Nebenanlagen durch die höhere Straßenbaubehörde, sowie den Stadt- und Landkreisen abzustimmen. Satz 1 gilt nicht für das Forstvermögen des Landes.

(2) Den Stadt- und Landkreisen werden zur Erfüllung der den unteren Verwaltungsbehörden als Straßenbau- behörden obliegenden Aufgaben nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und § 53 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Straßengesetzes die Bundesstraßen-Nebenanlagen, die im Eigentum des Bundes stehen, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 15

Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten

(1) Das Land ist verpflichtet, die in seinem Eigentum stehenden beweglichen Sachen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erfüllung der durch dieses Gesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben dienen, den betroffenen Stadt- und Landkreisen unentgeltlich zu übertragen. Dies gilt nicht für bewegliche Sachen, die der Bewirtschaftung des Staatsforstbetriebs dienen, für die Unterlagen des Liegenschaftskatasters und für die beweglichen Sachen, die die Bediensteten der Flurneuordnung, bei denen den Regierungspräsidien die Personalverwaltung obliegt, benötigen.

(2) Das Land ist verpflichtet, den betroffenen Stadt- und Landkreisen in dem zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang die Nutzungsrechte an Lizenzen und Programmen der Informationstechnologie, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erfüllung der durch dieses Gesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben dienen, unentgeltlich einzuräumen. Das Recht zur Weiterentwicklung kann eingeräumt werden, wenn im Gegenzug dem Land Nutzungsrechte in angemessenem Umfang an den weiterentwickelten Programmen eingeräumt werden und der Quellcode übergeben wird (Prinzip der Gegenseitigkeit). Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Handbücher und Dokumentationen zur Softwareerstellung.

(3) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen die bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Trennungsgelder und Umzugskosten für Landesbedienstete. Satz 1 gilt nicht für die bei der Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern entstehenden Trennungsgelder und Umzugskosten.

(4) Das Land trägt für die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009 erstmals ausgebildeten Lebensmittelkontrolleure die Kosten der theoretischen Ausbildung, soweit diese Kosten nicht in der pauschalen Abgeltung enthalten sind. Sofern und solange in diesem Zeitraum eigenes Personal erstmalig von Kreisen zu Lebensmittelkontrolleuren ausgebildet wird, entfällt in entsprechendem Umfang die Ausgleichspflicht nach § 39 Abs. 18 des Finanzausgleichsgesetzes.

Dritter Teil

Anpassungen im Bereich des Innenministeriums

Artikel 16

Gesetz zur Befreiung
von kommunalbelastenden landesrechtlichen
Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)

§ 1

Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung kann die obere Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag im Einzelfall von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards, die über bundesrechtliche oder rechtliche Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft hinausgehen, befreien, wenn der Zweck auch auf andere Art und Weise als durch die Erfüllung der Standards sichergestellt ist und Rechte Einzelner nicht berührt sind.

(2) Kommunalbelastende landesrechtliche Standards im Sinne von Absatz 1 sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften, die die Art und Weise der Aufgabenerfüllung bestimmen. Dies sind:

1. Vorgaben für die Erstellung und Fortschreibung von Bilanzen, Plänen und Konzepten,
2. organisationsrechtliche Vorgaben sowie
3. Anforderungen an die berufliche Qualifikation oder das Erfordernis einer besonderen Ausbildung; eine Befreiung ist in diesen Fällen zulässig, soweit eine entsprechende fachgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt ist.

(3) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf kommunalbelastende landesrechtliche Standards insbesondere in der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, dem Landesabfallgesetz und dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in der jeweils geltenden Fassung. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf kommunalbelastende landesrechtliche Standards in Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind.

§ 2

Verfahren

(1) Der Antrag ist an die zuständige obere Rechtsaufsichtsbehörde zu richten; zugleich ist die Rechtsaufsichtsbehörde über die Antragstellung zu unterrichten. Die kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards, von denen Befreiung gewährt werden soll, und der Um-

fang der angestrebten Befreiung sind im Einzelnen anzugeben. Die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Vorschrift erfüllt wird, sowie die Vorgehensweise müssen beschrieben werden.

(2) Über den Antrag ist innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Bei der Entscheidung ist die Übertragbarkeit des Ergebnisses des Versuchs auf die anderen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände zu berücksichtigen.

(3) Die Befreiung erfolgt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. In begründeten Fällen kann sie um ein Jahr verlängert werden. Für eine Maßnahme, die zur Durchführung des Versuchs erforderlich war und deren Wirkung über den genannten Zeitraum hinausgeht, gilt die erteilte Befreiung fort, soweit sie nicht aus Gründen des Gemeinwohls widerrufen wird.

(4) Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde wertet die Ergebnisse aus.

§ 3

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Die nach § 2 Abs. 3 erteilten Befreiungen gelten weiter.

Artikel 17

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die oberen Schulaufsichtsbehörden sind zuständig für die Versetzung in den Ruhestand nach §§ 50 und 52 von Lehrern in den Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 15.“

2. Nach § 137 wird folgender neuer § 137 a eingefügt:

„§ 137 a

Erste Landesbeamte

(1) Der Erste Landesbeamte bei Landratsämtern ist zunächst Beamter auf Zeit, wenn ihm ein Amt der Besoldungsordnung B verliehen wird.

(2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine weitere Amtszeit ist zulässig. Nach Ablauf einer zweiten Amtszeit ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit kann dem Beamten das Amt des

Ersten Landesbeamten der Besoldungsordnung B auf Lebenszeit verliehen werden.

(3) § 34 a Abs. 3 gilt entsprechend. § 131 findet keine Anwendung.“

3. Der bisherige § 137 a wird § 137 b.

4. Der Anhang zu § 34 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe A Nr. 3 werden die Worte „den Oberfinanzdirektionen“ durch die Worte „der Oberfinanzdirektion“ ersetzt.

b) Buchstabe D wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. des Leiters der Akademie der Polizei,“.

cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

dd) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden gestrichen.

ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:

„8. der Leiter der Polizeidirektionen und Polizeipräsidien,“.

ff) Die bisherigen Nummern 12 bis 26 werden Nummern 9 bis 23.

gg) Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 24 und erhält folgende Fassung:

„24. des Leiters des Landesarchivs,“.

hh) Die bisherige Nummer 28 wird gestrichen.

ii) Die bisherigen Nummern 29 bis 41 werden Nummern 25 bis 37.

jj) Die bisherige Nummer 42 wird gestrichen.

kk) Die bisherigen Nummern 43 und 44 werden Nummern 38 und 39 und erhalten folgende Fassung:

„38. der Leiter der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter,

39. des Leiters des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf – Diagnostikzentrum,“.

ll) Die bisherige Nummer 45 wird gestrichen.

mm) Die bisherigen Nummern 46 bis 57 werden Nummern 40 bis 51.

nn) Die bisherige Nummer 58 wird gestrichen.

oo) Die bisherigen Nummern 59 bis 63 werden Nummern 52 bis 56.

c) In Buchstabe E werden die Worte „Landeswohlfahrtsverbände Württemberg-Hohenzollern und Baden,“ durch die Worte „des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der“ ersetzt.

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 18

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S.205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außenstellen, Nebenstellen und Teile einer Dienststelle können auf Antrag der Mehrheit der betroffenen wahlberechtigten Beschäftigten oder von Amts wegen vom Leiter der Hauptdienststelle unter Berücksichtigung dienstlicher Belange und der Belange der Beschäftigten zu selbständigen Dienststellen erklärt oder zu solchen zusammengefasst werden. Der Personalrat ist vor der Entscheidung anzuhören. Für die Aufhebung der Verselbständigung gilt Satz 1 entsprechend. Vor der Aufhebung sind der Personalrat der Dienststelle nach Satz 1, der Personalrat der Hauptdienststelle und der Gesamtpersonalrat anzuhören. Die Verselbständigung und ihre Aufhebung sind jeweils ab der folgenden Wahl wirksam.“

2. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. beim Bereitschaftspolizeipräsidium und bei den diesem oder den Regierungspräsidien unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen sowie beim Polizeipräsidium Stuttgart.“

bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Landes-Polizeischule“ durch die Worte „Akademie der Polizei“ ersetzt.

ccc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. beim Logistikzentrum der Polizei.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Landes-Polizeischule“ durch die Worte „Akademie der Polizei“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienststellen“ die Worte „sowie die Polizeibeamten bei

den Regierungspräsidien“ eingefügt und die Worte „bei der Bereitschaftspolizeidirektion, der Wasserschutzpolizeidirektion“ durch die Worte „beim Bereitschaftspolizeipräsidium“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Beschäftigten des Polizeipräsidiums Stuttgart wählen den Bezirkspersonalrat beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie den Hauptpersonalrat beim Innenministerium.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Polizeiwachmeister“ durch die Worte „Polizeimeister und Polizeikommissare“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „der Bereitschaftspolizeidirektion“ durch die Worte „des Bereitschaftspolizeipräsidiums“ ersetzt.

3. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Staatlichen Schulämtern“ durch die Worte „unteren Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Oberschulämtern“ durch die Worte „oberen Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

4. In der Überschrift zum Fünfzehnten Teil werden die Worte „, die Straßenbauverwaltung“ gestrichen.

5. § 97 wird aufgehoben.

6. § 97 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch das Wort „Innenministeriums“ ersetzt.

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 19

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 1997 (GBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

§ 85 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige bei den unteren Verwaltungsbehörden richtet sich nach den Satzungen

gen der Landkreise, der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes über die ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 20

Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. März 1974 (GBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Willigt der Pflichtige in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 2 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 2 Satz 2 nicht erforderlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Pflichtigen haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden.“

2. In § 15 Abs. 1 wird vor der Angabe „§ 251 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „§ 249 Abs. 2,“ eingefügt.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Eidesstattliche Versicherung

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die eidesstattliche Versicherung von ihren eigenen Schuldnern abnehmen, soweit sich deren Wohnsitz, Sitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Vollstreckungsbehörde befindet. § 284 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 9 der Abgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gilt § 27 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) Macht die Vollstreckungsbehörde von ihrer Befugnis nach Absatz 1 keinen Gebrauch, hat der Pflichtige auf Antrag der Vollstreckungsbehörde beim Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Für das Verfahren vor den Amtsgerichten gelten die §§ 899 bis 910 und 913 bis 915 der Zivilprozessordnung entsprechend. An die Stelle des Vollstreckungstitels tritt der schriftliche Antrag der Vollstreckungsbehörde; für den Antrag gilt § 15 a Abs. 4 entsprechend.

(4) Gegen Entscheidungen des Gerichtsvollziehers und des Amtsgerichts kann die Vollstreckungsbehörde die nach den Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung zulässigen Rechtsbehelfe einlegen.“

4. In § 23 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

5. § 24 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ordnet das Verwaltungsgericht die Zwangshaft an, so hat es einen Haftbefehl auszufertigen, in dem die antragstellende Behörde, der Pflichtige und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Sache beim Pflichtigen nicht vorgefunden, so hat er an Eides statt zu versichern, dass er die Sache nicht besitzt und auch nicht weiß, wo sie sich befindet. Die eidesstattliche Versicherung kann von der Vollstreckungsbehörde und vom Amtsgericht der Sachlage entsprechend geändert werden. § 16 ist sinngemäß anzuwenden. Dem Antrag der Vollstreckungsbehörde an das Amtsgericht ist eine beglaubigte Abschrift des Verwaltungsakts beizufügen.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach der Angabe „(Art. 13 des Grundgesetzes)“ werden die Worte „und das Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes)“ angefügt.

8. In § 31 Abs. 3 wird die Angabe „36 DM“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2003 (GBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

Datenverarbeitung in der gemeinsamen Dienststelle

Die örtlich zuständige Stelle darf personenbezogene Daten nur den in einer gemeinsamen Dienststelle nach

§ 13 a des Landesverwaltungsgesetzes beschäftigten eigenen Bediensteten zur Verarbeitung für eigene Aufgaben überlassen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf die Daten nach Satz 1 durch Bedienstete anderer Behörden nicht möglich ist. Soweit dies zur Sicherstellung einer sachgerechten Erledigung der eigenen Aufgaben erforderlich ist, darf die örtlich zuständige Stelle auch Bediensteten anderer Behörden, die in der gemeinsamen Dienststelle beschäftigt sind, personenbezogene Daten zur Verarbeitung überlassen. Im Rahmen einer solchen Datenverarbeitung unterliegen die Bediensteten anderer Behörden den Weisungen der örtlich zuständigen Stelle. Hinsichtlich der Daten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die fremde Behörde zur Kenntnis nehmen, haben sie das Datengeheimnis (§ 6) gegenüber ihrer eigenen Dienststelle zu wahren. Das Nähere ist durch gemeinsame interne Dienstanweisungen zu regeln. Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 3 bleibt die örtlich zuständige Stelle.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 22

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeindefachbeamter“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteter“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ und das Wort „Gemeindefachbeamter“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindefachbeamten“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteten“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindefachbeamte“ durch das Wort „Gemeindefachbedienstete“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindefachbeamten“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteten“ ersetzt.

4. In § 93 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachbeamten“ durch das Wort „Fachbediensteten“ ersetzt.

5. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamter“ durch das Wort „Bediensteter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindefachbeamten“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Fachbeamten“ durch das Wort „Fachbediensteten“ ersetzt.

6. § 116 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ und das Wort „Fachbeamter“ durch das Wort „Fachbediensteter“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Fachbeamte“ durch das Wort „Fachbedienstete“ und das Wort „Gemeindefachbeamten“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

7. In § 129 Abs. 4 werden die Worte „die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften gelten“ durch die Worte „das Kommunalabgabengesetz gilt“ ersetzt.

8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 23

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachbeamter“ durch das Wort „Fachbediensteter“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ und das Wort „Fachbeamter“ durch das Wort „Fachbediensteter“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Fachbeamte“ durch das Wort „Fachbedienstete“ und das Wort „Gemeindefachbeamten“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteten“ ersetzt.

2. In § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landrat kann Landesbeamte innerhalb des gesamten Aufgabenbereichs der unteren Verwaltungsbehörde einsetzen.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 24

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Fachbeamten“ durch das Wort „Fachbediensteten“ und das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

In § 18 wird das Wort „Fachbeamten“ durch das Wort „Fachbediensteten“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2000 (GBl. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 7 werden die Worte „die Landeswohlfahrtsverbände“ durch die Worte „der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“ ersetzt.

2. In § 14 Nr. 4 werden die Worte „sowie an die Verbandsdirektoren der Landeswohlfahrtsverbände“ gestrichen.

Artikel 27

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anordnung“ die Worte „eines Regierungspräsidenten,“ eingefügt und die Worte „der Wasserschutzpolizeidirektion, einer Landespolizeidirektion,“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Regierungspräsidenten sowie der Leiter des Landeskriminalamtes können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.“

2. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Regierungspräsidien und die ihnen nachgeordneten Polizeidienststellen sowie das Polizeipräsidium Stuttgart,“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

3. § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regierungspräsidien können mit Ermächtigung des Innenministeriums die Gliederung der ihnen nachgeordneten Polizeidienststellen bestimmen.“

4. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Regierungspräsidien, das Landeskriminalamt, das Bereitschaftspolizeipräsidium, die Akademie der Polizei, das Innenministerium,“

b) Nummern 2 und 4 werden gestrichen.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. das Polizeipräsidium Stuttgart und die den Regierungspräsidien nachgeordneten Polizeidienststellen:
die Regierungspräsidien und das Innenministerium.“

5. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- „1. die Regierungspräsidien:
die zuständigen Ministerien,
2. das Landeskriminalamt, das Bereitschaftspolizeipräsidium und die Akademie der Polizei:
das Innenministerium,
3. das Polizeipräsidium Stuttgart:
das Regierungspräsidium Stuttgart und die zuständigen Ministerien,“.

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. die den Regierungspräsidien nachgeordneten Polizeidienststellen:
die Kreispolizeibehörden, die Regierungspräsidien und die zuständigen Ministerien.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der Befugnisse der übrigen zur Fachaufsicht zuständigen Stellen führen die Fachaufsicht über

1. die kriminalpolizeiliche Tätigkeit:
das Landeskriminalamt,
2. die wasserschutzpolizeiliche Tätigkeit:
das Regierungspräsidium Karlsruhe.“

6. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dienstbezirke der Regierungspräsidien als Polizeidienststellen und des Polizeipräsidiums Stuttgart sind

1. für das Regierungspräsidium Stuttgart der Regierungsbezirk Stuttgart ohne das Gebiet der Stadt Stuttgart,
2. für das Regierungspräsidium Karlsruhe der Regierungsbezirk Karlsruhe,
3. für das Regierungspräsidium Freiburg der Regierungsbezirk Freiburg,
4. für das Regierungspräsidium Tübingen der Regierungsbezirk Tübingen und

5. für das Polizeipräsidium Stuttgart das Gebiet der Stadt Stuttgart.

Für die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den Bundesautobahnen sowie auf den schiffbaren Wasserstraßen und den sonstigen schiffbaren Gewässern einschließlich der Nebenanlagen, der Häfen und der Werftanlagen kann das Innenministerium die Dienstbezirke der Regierungspräsidien als Polizeidienststellen und des Polizeipräsidiums Stuttgart abweichend von Satz 1 nach den polizeilichen Bedürfnissen bestimmen.

(2) Dienstbezirk des Landeskriminalamts und des Bereitschaftspolizeipräsidiums ist das Landesgebiet.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. In § 77 Abs. 3 werden die Worte „eine Landespolizeidirektion“ durch die Worte „ein Regierungspräsidium oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil

Schlussbestimmungen“.

9. § 85 wird aufgehoben.

10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 28

Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst

Das Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst in der Fassung vom 12. April 1985 (GBl. S. 129), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1991 (GBl. S. 625), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Freiwillige Polizeidienst wird von den Regierungspräsidien und den diesen unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen sowie vom Polizeipräsidium Stuttgart aufgestellt.“

Artikel 29

Änderung des Feuerwehrgesetzes

Das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 30

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Innenministerium als oberste Denkmalschutzbehörde“.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. das Landesarchiv als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die oberste Denkmalschutzbehörde entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie über andere wichtige Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung, insbesondere über die Aufstellung des Denkmalförderprogramms. Das Regierungspräsidium Stuttgart unterstützt die Denkmalschutzbehörden in allen landesweiten Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege bei der Ausführung dieses Gesetzes. Dabei hat das Regierungspräsidium Stuttgart im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmalschutzbehörde insbesondere die Aufgabe,

1. Leitlinien konservatorischen Handelns vorzubereiten und an deren Umsetzung mitzuwirken,
2. die fachliche Denkmalpflege des Landes im Rahmen der Leitlinien zu koordinieren, auf die Einhaltung der Ziele eines landeseinheitlichen Vollzugs hinzuwirken und die Denkmalschutzbehörden zu beraten,
3. die Aufstellung des Denkmalförderprogramms unter Beteiligung der höheren Denkmalschutzbehörden vorzubereiten,
4. fachliche Grundlagen für die Denkmalpflege und landeseinheitliche Kriterien zur Erfassung und Bewertung von Kulturdenkmalen sowie von Gesamtanlagen zu erarbeiten und darzustellen,
5. in Abstimmung mit der höheren Denkmalschutzbehörde Dritte, insbesondere die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen in Fällen von besonderer Bedeutung oder Fällen, für deren Bewertung bei ihm besonderer Sachverstand vorhanden ist, fachlich zu beraten,

6. Schwerpunktgrabungen durchzuführen und deren Auswertung vorzunehmen sowie Genehmigungen nach § 21 im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde zu erteilen,

7. die fachliche Denkmalpflege nach innen und außen zu vertreten sowie die zentrale denkmalfachliche Öffentlichkeitsarbeit vorzubereiten und in Abstimmung mit der obersten Denkmalschutzbehörde durchzuführen und

8. zentrale Fachbibliotheken, Dokumentationen, Fachdatenbanken sowie sonstige zentrale Dienste zu unterhalten.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde nach Absatz 1 Nr. 2. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung der höheren Denkmalschutzbehörde abweichen, so hat sie dies rechtzeitig vorher mitzuteilen. Im Bereich des Archivwesens tritt an die Stelle der höheren Denkmalschutzbehörde das Landesarchiv.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

2. § 7 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erreichbar, so kann die höhere Denkmalschutzbehörde oder im Bereich des Archivwesens das Landesarchiv oder, falls auch diese nicht rechtzeitig tätig werden können, der Polizeivollzugsdienst die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen.“

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „das Landesdenkmalamt“ durch die Worte „die höhere Denkmalschutzbehörde“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Kommt eine Einigung mit der höheren Denkmalschutzbehörde nicht zustande, so entscheidet die obere Kirchenbehörde im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde.“

4. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Landesdenkmalamt“ durch die Worte „der höheren Denkmalschutzbehörde“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder das Landesdenkmalamt“ gestrichen und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Das Landesdenkmalamt und seine“ durch die Worte „Die höhere Denkmalschutzbehörde und ihre“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „dem Landesdenkmalamt“ durch die Worte „der höheren Denkmalschutzbehörde“ ersetzt.
6. In § 21 werden die Worte „des Landesdenkmalamts“ gestrichen.
7. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Landesdenkmalamts“ durch die Worte „der höheren Denkmalschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 31
Änderung der
Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. das Polizeipräsidium Stuttgart,“.
 - bbb) Die Nummern 9, 16, 17, 20, 27, 34 und 35 werden gestrichen.
 - ccc) Die bisherigen Nummern 10 bis 15, 18, 19, 21 bis 26, 28 bis 33 und 36 werden Nummern 9 bis 29.
 - ddd) Die bisherige Nummer 37 wird Nummer 30.
 - eee) Die bisherige Nummer 38 wird Nummer 31 und erhält folgende Fassung:

„31. die Oberfinanzdirektion,“.
 - fff) Die bisherige Nummer 39 wird gestrichen.
 - ggg) Die bisherige Nummer 41 wird Nummer 32 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Nummern 37 bis 40“ wird durch die Angabe „Nummern 30 und 31“ ersetzt.
 - hhh) In der Zeile vor der bisherigen Nummer 42 wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 32“ ersetzt.
 - iii) Vor der bisherigen Nummer 42 wird folgende neue Nummer 33 eingefügt:

„33. die Regierungspräsidien

jeweils für die Lehrer in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes an Gymnasien und beruflichen Schulen, für die Beamten des höheren Schulaufsichtsdienstes und die im Landesdienst stehenden Schulpsychologen sowie für die Beamten in den Laufbahnen des höheren Dienstes der Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und der Polizeidirektionen,“.

- jjj) Die bisherige Nummer 42 wird Nummer 34 und wie folgt geändert:

Die Worte „Staatlichen Schulämter“ werden durch die Worte „unteren Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

- kkk) In der Zeile vor der bisherigen Nummer 43 wird die Angabe „Nummern 11 und 41“ durch die Angabe „Nummern 10 und 32“ ersetzt.

- lll) Die bisherige Nummer 43 wird Nummer 35.

- mmm) Die bisherige Nummer 44 wird gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 37 bis 40“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 30 und 31“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 89 Satz 1 LBG“ durch die Angabe „§ 89 Satz 2 LBG“ ersetzt.

- bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Beamten der dem Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden und Stellen.“

- bbb) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für alle übrigen Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums mit Ausnahme der Fachbeamten bei den Landratsämtern ist der Regierungspräsident Dienstvorgesetzter.“

- b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Leiter des Landesarchivs Dienstvorgesetzter der Beamten des Landesarchivs,“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Regierungspräsidenten Dienstvorgesetzte der Beamten der nachgeordneten Polizeidienststellen, der Leiter des Bereitschaftspolizeipräsidiums Dienstvorgesetzter der Beamten seiner und der nachgeordneten Dienststellen sowie der Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart Dienstvorgesetzter der Beamten seiner Dienststelle, soweit in den Nummern 2 und 3, in der Urlaubsverordnung und in § 6 nichts anderes geregelt ist;“.

b) In Nummer 2 erhält der einleitende Satzteil vor Buchstabe a folgende Fassung:

„die Leiter der Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und die Leiter der Polizeidirektionen Dienstvorgesetzte der Beamten ihrer Dienststelle bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und darüber hinaus Dienstvorgesetzte der Beamten ihrer Dienststelle ab Besoldungsgruppe A 12 für“.

c) In Nummer 3 werden die Worte „der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen und“ gestrichen.

d) Nummer 4 wird gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die Fachbeamten des höheren Dienstes bei den Landratsämtern sowie für die aus Anlass der Aufgabenübertragung nach

1. dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, dem Gesundheitsdienstgesetz sowie dem Gesetz zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes an die Landratsämter versetzten, übernommenen oder abgeordneten Beamten,

2. dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz an die Landratsämter versetzten, übernommenen oder abgeordneten Fachbeamten

des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes, solange sie dort im Landesdienst verbleiben, nächsthöherer Dienstvorgesetzter der Leiter des Ministeriums, das die Dienstaufsicht über diese Beamten führt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 ist für die Lehrer sowie für die Fachbeamten des schulpädagogischen und des schulpädagogischen Dienstes bei den Regierungspräsidien höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter das Kultusministerium.“

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1, 2, 6 und 7 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 4, 5 und 8 bis 11 werden Nummern 1 bis 6.

Artikel 32

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Arbeitszeitverordnung vom 29. Januar 1996 (GBl. S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2003 (GBl. S. 360), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „den Straßenmeistereien der Straßenbauämter und“ sowie die Worte „des Landesamts für Straßenwesen“ gestrichen.

Artikel 33

Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung

Die Erziehungsurlaubsverordnung vom 1. Dezember 1992 (GBl. S. 751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2001 (GBl. S. 461), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend davon sind die unteren Schulaufsichtsbehörden für Lehrerinnen und Lehrer in den Laufbahnen der Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen zuständig.“

Artikel 34

Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 14. Oktober 1996 (GBl. S. 677) wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „Staatlichen Schulämtern“ durch die Worte „unteren Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes

Die Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum, des Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Ge-

biet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1997 (GBl. 1998 S. 14), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 erhält Nummer 2.1 folgende Fassung:

„2.1 Regierungspräsidien“.
 - bb) In Spalte 3 erhält Nummer 2.1 folgende Fassung:

„2.1 der Regierungspräsidien“.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 erhält Nummer 5.1 folgende Fassung:

„5.1 Oberfinanzdirektion“.
 - bb) In Spalte 3 erhält Nummer 5.1 folgende Fassung:

„5.1 der Oberfinanzdirektion mit Ausnahme des Oberfinanzpräsidenten und dessen Stellvertreter“.
 - c) In Nummer 6 werden in den Spalten 2 und 3 die Nummern 6.4, 6.6 und 6.7 gestrichen. Die bisherige Nummer 6.5 wird Nummer 6.4.
 - d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte 1 wird die Bezeichnung „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
 - bb) In den Spalten 2 und 3 werden die Nummern 7.1 und 7.2 gestrichen. Die bisherige Nummer 7.3 wird Nummer 7.1.
 - e) In Nummer 8 werden in den Spalten 2 und 3 die Nummern 8.1 und 8.4 gestrichen. Die bisherigen Nummern 8.2 und 8.3 werden Nummern 8.1 und 8.2.
 - f) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 erhält Nummer 9.2 folgende Fassung:

„9.2 Regierungspräsidien“.
 - bb) In Spalte 3 erhält Nummer 9.2 folgende Fassung:

„9.2 der Regierungspräsidien“.

Artikel 36

Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

Die Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 424), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2002 (GBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Arzthelfer/Arzthelferinnen, zahnmedizinischen Fachangestellten und pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten das Sozialministerium,“.
2. In § 3 Abs. 2, § 4 Nr. 2 Buchst. a, § 5 Nr. 2 Buchst. a, § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, § 7 Nr. 1 Buchst. a und § 8 Nr. 2 Buchst. a wird jeweils das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höhere Forstbehörde“ ersetzt.
3. § 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Arzthelfer/Arzthelferinnen, zahnmedizinischen Fachangestellten und pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten das Sozialministerium,“.
4. In § 5 Nr. 1 Buchst. b und § 8 Nr. 1 Buchst. b wird jeweils das Wort „Bergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst

Die Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst – vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972 S. 25, ber. S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Buchst. a und § 2 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höhere Forstbehörde“ ersetzt.
2. § 1 Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) für Straßenwärter sowie für die Fachkräfte für Straßen- und Verkehrstechnik das Regierungspräsidium Tübingen,“.

Artikel 38

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 16. September 1994

(GBl. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1998 (GBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Übertragung der Anordnungsbefugnis zum Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung

Die Befugnis zur Anordnung von besonderen Mitteln der Datenerhebung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PolG kann von den Regierungspräsidenten auf die Leiter der Polizeiabteilungen in den Regierungspräsidien oder deren Vertreter in polizeilichen Aufgaben übertragen werden. Der Leiter des Landeskriminalamtes kann die gleiche Befugnis auf Abteilungsleiter und der Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart auf den Leiter polizeiliche Aufgaben übertragen.“

2. In § 11 Nr. 4 Buchst. b wird das Wort „Landespolizeidirektionen“ durch die Worte „Regierungspräsidien und des Polizeipräsidiums Stuttgart“ ersetzt. Die Worte „oder einer Landespolizeidirektion und der Wasserschutzpolizei“ werden gestrichen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Landespolizeidirektionen und die ihnen nachgeordneten Dienststellen“ durch die Worte „Regierungspräsidien, die ihnen nachgeordneten Dienststellen oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „die zuständige Landespolizeidirektion“ durch die Worte „das zuständige Regierungspräsidium oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt. Die Worte „oder die Wasserschutzpolizeidirektion“ werden gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „eine Landespolizeidirektion oder die Wasserschutzpolizeidirektion“ durch die Worte „ein Regierungspräsidium oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Landespolizeidirektion oder die Wasserschutzpolizeidirektion“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Landeskriminalamt kann die polizeiliche Verfolgung einer Straftat oder mehrerer zusammenhängender Straftaten einer Polizeidienststelle zuweisen, in deren Dienstbezirk ein Gerichtsstand

begründet ist, wenn das Polizeipräsidium Stuttgart und eine Polizeidienststelle im Dienstbezirk eines Regierungspräsidiums oder wenn Polizeidienststellen in den Dienstbezirken mehrerer Regierungspräsidien zuständig sind und eine einheitliche Strafverfolgung zweckmäßig erscheint.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Landespolizeidirektionen“ durch die Worte „Regierungspräsidien oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt.

5. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

Bereitschaftspolizeipräsidium“.

6. In § 15 werden das Wort „Landespolizeidirektionen“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ und die Worte „die Wasserschutzpolizei“ durch die Worte „das Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt.

7. In §§ 16 und 17 werden jeweils die Worte „die Bereitschaftspolizeidirektion“ durch die Worte „das Bereitschaftspolizeipräsidium“ ersetzt.

8. In § 17 werden in der Überschrift die Worte „der Bereitschaftspolizeidirektion“ durch die Worte „des Bereitschaftspolizeipräsidiums“ ersetzt.

9. Im Zweiten Teil wird der Vierte Abschnitt aufgehoben.

10. In der Überschrift des Zweiten Teils, Fünfter Abschnitt wird das Wort „Landespolizeidirektionen“ durch die Worte „Regierungspräsidien und dem Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Schutz- und Kriminalpolizei bei den Regierungspräsidien und den ihnen nachgeordneten Dienststellen sowie beim Polizeipräsidium Stuttgart obliegen die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes, soweit nicht das Landeskriminalamt zuständig ist.“

b) In Absatz 2 Nummer 4 Buchst. c werden die Worte „im Dienstbezirk der Wasserschutzpolizeidirektion“ durch die Worte „im wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeitsbereich der Schutzpolizei nach Absatz 3“ ersetzt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben umfassen die Aufgaben der Schutzpolizei auf den

schiffbaren Wasserstraßen und den sonstigen schiffbaren Gewässern einschließlich der Nebenanlagen, der Häfen und der Werftanlagen.“

12. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Gliederung

Das Land unterhält als Polizeidienststellen die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen sowie das Polizeipräsidium Stuttgart. Den Regierungspräsidien Stuttgart, Freiburg und Tübingen sind Polizeidirektionen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe Polizeipräsidien und Polizeidirektionen als Polizeidienststellen nachgeordnet.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils das Wort „Landespolizeidirektionen“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ihnen“ die Worte „oder von mehreren nachgeordneten Polizeidienststellen“ eingefügt.“

14. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Aufgaben der den Regierungspräsidien nachgeordneten Polizeidienststellen und des Polizeipräsidiums Stuttgart

(1) Die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen nehmen die in § 23 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben wahr, soweit nicht ein Regierungspräsidium oder das Landeskriminalamt zuständig ist.

(2) Die den Regierungspräsidien nachgeordneten Polizeidienststellen und das Polizeipräsidium Stuttgart entscheiden vorbehaltlich der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums nach § 25 Abs. 3 oder des Landeskriminalamtes nach § 11 Nr. 4 über Anträge auf Löschung, Sperrung oder Berichtigung der von ihnen in Dateien und Akten gespeicherten personenbezogenen Daten.“

15. In § 31 Abs. 4 wird vor dem Wort „Forstbehörde“ das Wort „unteren“ eingefügt.

16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 39

Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung

Die Polizei-Laufbahnverordnung vom 15. Juni 1998 (GBl. S. 334), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2004 (GBl. S. 39), wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wasserschutzpolizeiliche Aufgaben können Beamten übertragen werden, die hierfür geeignet erscheinen.“

2. In Absatz 2 werden die Worte „die Wasserschutzpolizeidirektion“ durch die Worte „das Regierungspräsidium Karlsruhe“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974 (GBl. S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 64), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird aufgehoben.

Artikel 41

Änderung der Meldeverordnung

Die Meldeverordnung vom 24. Juli 1996 (GBl. S. 522, ber. S. 593, S. 614), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2002 (GBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Meldebehörde darf dem zuständigen Landratsamt zur Feststellung des Fortbestehens einer Leistungsberechtigung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, in zweijährigem Abstand sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Ausweise über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch für die Berechnung der Erstattungsleistungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter in einjährigem Abstand folgende Daten in maschinenlesbarer Form übermitteln, wenn das Landratsamt hierum ersucht:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. Tag der Geburt,
4. gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,

5. Tag des Auszugs,
6. Sterbetag.

Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Landratsamt der Meldebehörde die Leistungsberechtigung in maschinenlesbarer Form bezeichnet.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Landespolizeidirektionen“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ und die Worte „sowie die Wasserschutzpolizei“ durch die Worte „und die Wasserschutzpolizeistationen“ ersetzt; nach dem Wort „Polizeireviere“ werden die Worte „und Autobahnpolizeireviere“ eingefügt.
3. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 42

Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz

Die Durchführungsverordnung zum Waffengesetz vom 8. April 2003 (GBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für die Bediensteten der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und Polizeidienststellen und“.
 - b) Die Worte „, die Wasserschutzpolizeidirektion und die Landespolizeidirektionen für ihre“ werden durch die Worte „für seine“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. das Regierungspräsidium Tübingen – Beschussamt Ulm –“.
 - b) Nummer 14 wird gestrichen.

Artikel 43

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden nach Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten

1. in den in § 16 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes genannten Angelegenheiten mit Ausnahme der in § 16 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes genannten Angelegenheiten, sofern kein Fall des § 1 Abs. 3 Satz 5 und 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vorliegt,
2. nach dem Heimgesetz,
3. nach dem Bundesfernstraßengesetz mit Ausnahme von Ordnungswidrigkeiten an Bundesstraßen nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 dieses Gesetzes,
4. nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz,
5. nach der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt,
6. nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung,
7. nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch ausgeschlossen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 des Kammergesetzes“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4 des Heilberufe-Kammergesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 16 werden nach den Worten „zuständig sind“ die Worte „sowie nach § 14 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV), soweit ein Fall des § 1 Abs. 3 Satz 5 und 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vorliegt“ eingefügt.
 - cc) Die Nummern 27 und 28 werden gestrichen.
 - dd) Nummer 32 erhält folgende Fassung:

„32. der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Bestimmung von zuständigen Behörden im Recht der Pflanzenproduktion und des Pflanzenschutzes, soweit es sich um Aufgaben handelt, für welche die Regierungspräsidien zuständig sind,“
 - ee) In Nummer 43 werden die Worte „dem Berufsbildungsgesetz für folgende Ausbildungsberufe“ durch die Worte „dem Berufsbildungsgesetz, soweit in der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass zuständig sind für die Ausbildungsberufe“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 50 werden die Worte „soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,“ gestrichen.
 - gg) Nach Nummer 50 werden folgende Nummern angefügt:

- „51. § 147 der Gewerbeordnung, soweit sie nach § 1 Nr. 1 und 2 der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung (ArbZZuVO) zuständig sind,
52. dem Heimarbeitsgesetz,
53. dem Mutterschutzgesetz, soweit sie nach § 1 Nr. 1 und 2 ArbZZuVO zuständig sind,
54. dem Arbeitszeitgesetz, soweit sie nach § 1 Nr. 1 und 2 ArbZZuVO zuständig sind,
55. dem Jugendarbeitsschutzgesetz, soweit sie nach § 1 Nr. 1 und 2 ArbZZuVO zuständig sind,
56. dem Arbeitsschutzgesetz, soweit sie nach § 2 Abs. 1 und § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für das Betriebsgelände zuständig sind,
57. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, soweit sie nach § 1 Nr. 1 und 2 ArbZZuVO zuständig sind,
58. § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
59. § 19 Abs. 1 Nr. 9 bis 11 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
60. dem Sprengstoffgesetz, soweit sie nach § 2 Abs. 1 und § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für das Betriebsgelände zuständig sind,
61. dem Chemikaliengesetz, soweit sie nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für das Betriebsgelände und nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung zuständig sind,
62. dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, soweit sie nach § 2 Abs. 1 und § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für das Betriebsgelände zuständig sind,
63. dem Atomgesetz, der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung, soweit in § 3 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist,
64. der Benzinbleigesetz-Durchführungsverordnung, soweit sie nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für das Betriebsgelände zuständig sind.“

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach

1. §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes, soweit sie auf Bundesautobahnen begangen oder entdeckt werden,
2. dem Saatgutverkehrsgesetz,
3. dem Versicherungsaufsichtsgesetz, soweit die Aufsicht dem Regierungspräsidium Karlsruhe übertragen ist.“
- (3) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Düngemittelgesetz; für Ordnungswidrigkeiten nach den zugehörigen Rechtsverordnungen gilt § 2.
- (4) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem
1. Transfusionsgesetz,
2. Gesetz über Einheiten im Messwesen,
3. Eichgesetz, soweit es sich nicht um die Verletzung von Vorschriften über die Mengenkennzeichnung und die Grundpreisangabe bei der Abgabe von Fertigpackungen und diesen gleichgestellten Packungen an Letztverbraucher handelt,
4. Teledienstgesetz,
5. Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens,
6. Tierzuchtgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“
- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:
- „(5) Zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem
1. Pflanzenschutzgesetz für den Bereich der Forstwirtschaft,
2. Forstvermehrungsgutgesetz,
3. Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz,
4. Forstschäden-Ausgleichsgesetz,
5. Bundeswaldgesetz,
6. dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der Berufsausbildung in der Forstwirtschaft
- ist für die Regierungsbezirke Tübingen und Stuttgart das Regierungspräsidium Tübingen und für die Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe das Regierungspräsidium Freiburg.
- (6) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz und nach dem Bundesberggesetz.
- (7) Das Regierungspräsidium Freiburg ist, soweit es sich um Betriebe handelt, die seiner Aufsicht unterstehen, zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
2. dem Betriebsverfassungsgesetz.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. dem Gesetz über den Ladenschluss, soweit nicht nach § 6 Abs. 4 des Heilberufe Kammergesetzes der Vorstand der Landesapothekerkammer oder nach § 2 die unteren Verwaltungsbehörden zuständig sind,“

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. § 9 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit sie nach § 3 Abs. 10 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständig sind.“

4. §§ 7 bis 10, 12 und 13 werden aufgehoben.

5. Der bisherige § 11 wird § 6.

6. Die bisherigen §§ 13 a, 14 bis 18 werden §§ 7 bis 12.

Artikel 44

Änderung der Gemeindeprüfungsordnung

Die Gemeindeprüfungsordnung vom 14. Juni 1993 (GBl. S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2000 (GBl. S. 445), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachbeamter“ durch das Wort „Fachbediensteter“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fachbeamter“ durch das Wort „Fachbediensteter“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „den Landeswohlfahrtsverbänden“ durch die Worte „dem Kommunalverband für Jugend und Soziales“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen für die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach der Landesbauordnung

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Übertragung von Befugnissen für die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach der Landesbau-

ordnung vom 12. November 1996 (GBl. S. 730) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Landesgewerbeamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung der Bauprüfverordnung

Die Bauprüfverordnung vom 21. Mai 1996 (GBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Landesgewerbeamt Baden-Württemberg“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.

2. In der Überschrift zu § 6 und in § 14 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Landesgewerbeamt Baden-Württemberg“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Tübingen“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 1 dritter Spiegelstrich werden die Worte „dem Leiter der Landesstelle für Bautechnik beim Landesgewerbeamt Baden-Württemberg“ durch die Worte „dem leitenden Fachbeamten für Bautechnik beim Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 47

Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung

Die EnEV-Durchführungsverordnung vom 6. Mai 2003 (GBl. S. 228, 229) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Landesgewerbeamt – Landesstelle für Bautechnik – „ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.

Vierter Teil

Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Artikel 48

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2004 (GBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Benehmen mit der oberen Rechtsaufsichtsbehörde“ gestrichen.

2. In § 32 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „nach Maßgabe des § 36“ durch die Worte „einschließlich des Informationsrechts nach § 120 der Gemeindeordnung“ ersetzt.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Untere Schulaufsichtsbehörde für die Grund-, Haupt- und Realschulen sowie die entsprechenden Sonderschulen mit Ausnahme der Heimsonderschulen ist in den Landkreisen das Landratsamt und in den Stadtkreisen das Staatliche Schulamt als untere Sonderbehörde, das dem Bürgermeisteramt des Stadtkreises angegliedert ist.“

b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. soweit die Land- und Stadtkreise nicht selbst Schulträger sind, die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten,“.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Einer unteren Schulaufsichtsbehörde können durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium Aufgaben auch in Bezirken anderer unterer Schulbehörden zugewiesen werden.

(4) Die Stadtkreise, denen Staatliche Schulämter angegliedert werden, sorgen für eine angemessene räumliche Unterbringung sowie die Ausstattung mit Verwaltungspersonal und stellen die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. Das Kultusministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung die Aufgabenbereiche, den Geschäftsablauf des gemeinsamen Verwaltungsbereichs und die Weisungsrechte des schulpсихologischen und schulpädagogischen Fachpersonals gegenüber dem Verwaltungspersonal regeln.“

4. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Obere Schulaufsichtsbehörde

(1) Obere Schulaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht über die Schulen,
2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,

3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, soweit nicht die untere Schulaufsichtsbehörde zuständig ist,

4. die Fachaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden,

soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind.“

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie führt im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Fachaufsicht über die oberen Schulaufsichtsbehörden sowie die Dienstaufsicht über die Bediensteten des schulpсихologischen und schulpädagogischen Dienstes.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „ermächtigt,“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ eingefügt.

6. § 36 wird aufgehoben.

7. In § 37 wird das Wort „Oberschulämter“ durch die Worte „oberen Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

8. § 51 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist der Schulleiter der Auffassung, dass die andere Verwendung schulischen Belangen widerspricht, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.“

9. § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schulaufsichtsbehörde kann in den Fällen von Satz 3 Nr. 2 und 3 die Zuständigkeit für die Anhörung und die Entscheidung auf den geschäftsführenden Schulleiter übertragen.“

10. In § 79 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mehrerer Oberschulämter“ durch die Worte „von mehreren oberen Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

11. § 110 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 49

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GBl. S. 534), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1, §§ 7 und 13 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 Buchst. d wird jeweils vor dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ das Wort „oberen“ eingefügt.

2. In § 8 und § 14 Abs. 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ das Wort „obere“ eingefügt.
3. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Das zuständige Ministerium, im Geschäftsbereich des Kultusministeriums das zuständige Oberschulamt,“ durch die Worte „Die obere Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
4. In 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom zuständigen Ministerium, bei Ergänzungsschulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums nach den vom zuständigen Oberschulamt“ durch die Worte „von der oberen Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung des Medienzentrengesetzes

Das Medienzentrengesetz vom 6. Februar 2001 (GBl. S. 117) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Oberschulamt“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.

Artikel 51

Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Das Jugendbildungsgesetz in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchst. b wird das Wort „Landesjugendämter“ durch das Wort „Landesjugendamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentliche Anerkennung von Trägern der außerschulischen Jugendbildung im Sinne von § 4 wird ausgesprochen

1. vom Jugendamt, wenn der Träger im Wesentlichen im Bezirk des Jugendamtes tätig ist,
2. vom Landesjugendamt, wenn der Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter tätig ist, wobei in Fällen von landesweiter Bedeutung das Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde herzustellen ist,
3. von der obersten Landesjugendbehörde in den übrigen Fällen.“

Artikel 52

Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter

Die Verordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter vom 6. November 1973 (GBl. S. 424), geändert durch Verordnung vom 12. November 1974 (GBl. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Oberschulämter“ durch die Worte „Schulpsychologischen Beratungsstellen“ ersetzt.

2. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung

„§ 1

Sitze und Bezirke der Schulpsychologischen Beratungsstellen

Schulpsychologische Beratungsstellen werden eingerichtet beim

1. Staatlichen Schulamt Mannheim für den Stadtkreis Mannheim,
2. Staatlichen Schulamt Stuttgart für den Stadtkreis Stuttgart,
3. Landratsamt des Alb-Donau-Kreises für den Stadtkreis Ulm und den Alb-Donau-Kreis,
4. Landratsamt Biberach für den Landkreis Biberach,
5. Landratsamt Böblingen für den Landkreis Böblingen,
6. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für den Stadtkreis Freiburg und die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen,
7. Landratsamt des Enzkreises für den Enzkreis, den Stadtkreis Pforzheim und den Landkreis Calw,
8. Landratsamt Esslingen für den Landkreis Esslingen,
9. Landratsamt Heilbronn für den Stadtkreis Heilbronn und den Landkreis Heilbronn,
10. Landratsamt Karlsruhe für den Stadtkreis Karlsruhe und den Landkreis Karlsruhe, die Landkreise Rastatt und Freudenstadt sowie für den Stadtkreis Baden-Baden,
11. Landratsamt Konstanz für die Landkreise Konstanz und Tuttlingen,
12. Landratsamt Ludwigsburg für den Landkreis Ludwigsburg,

13. Landratsamt des Main-Tauber-Kreises für den Main-Tauber-Kreis,
14. Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises für den Neckar-Odenwald-Kreis,
15. Landratsamt des Ortenaukreises für den Ortenaukreis,
16. Landratsamt des Ostalbkreises für den Ostalbkreis und den Landkreis Heidenheim,
17. Landratsamt Ravensburg für den Landkreis Ravensburg und den Bodensee-Kreis,
18. Landratsamt des Rems-Murr-Kreises für den Rems-Murr-Kreis und den Landkreis Göppingen,
19. Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises für den Rhein-Neckar-Kreis und den Stadtkreis Heidelberg,
20. Landratsamt Schwäbisch Hall für den Landkreis Schwäbisch Hall und den Hohenlohekreis,
21. Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises für den Schwarzwald-Baar-Kreis und den Landkreis Rottweil,
22. Landratsamt Tübingen für die Landkreise Tübingen und Reutlingen,
23. Landratsamt Waldshut für die Landkreise Lörrach und Waldshut,
24. Landratsamt des Zollern-Alb-Kreises für den Zollern-Alb-Kreis und den Landkreis Sigmaringen.

§ 2

Sitze und Bezirke der Staatlichen Schulämter

Staatliche Schulämter werden eingerichtet in:

1. Stuttgart für den Stadtkreis Stuttgart,
2. Heilbronn für den Stadtkreis Heilbronn,
3. Baden-Baden für den Stadtkreis Baden-Baden,
4. Karlsruhe für den Stadtkreis Karlsruhe,
5. Heidelberg für den Stadtkreis Heidelberg,
6. Mannheim für den Stadtkreis Mannheim,

7. Pforzheim für den Stadtkreis Pforzheim,
8. Freiburg für den Stadtkreis Freiburg,
9. Ulm für den Stadtkreis Ulm.“

Artikel 53

Änderung der Vorschriften zum Vollzug des Privatschulgesetzes

Die Vorschriften des Kultusministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum zum Vollzug des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 1971 (GBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Vollzug des Privatschulgesetzes (Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz – VVPSchG)“.
2. In Nummer 3 Abs. 2, Nummer 6 Abs. 1, Nummer 13 Abs. 1 und Nummer 26 Abs. 1 wird jeweils vor dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ das Wort „obere“ eingefügt.
3. In Nummer 6 Abs. 3, Nummer 10 Abs. 1, Nummer 22 Abs. 1, Nummer 23 Abs. 1, Nummer 24 Abs. 6, Nummer 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und Nummer 28 wird jeweils vor dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ das Wort „oberen“ eingefügt.
4. Nummer 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Soweit diese für die staatliche Anerkennung nicht selbst zuständig ist, leitet sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Behörde weiter.“
5. In Nummer 17 Abs. 1 wird vor dem Wort „errichtet“ das Wort „nicht“ eingefügt.
6. Nummer 19 Abs. 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
7. Nummer 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „dem Oberschulamt“ durch die Worte „der oberen Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er ist bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die ihn an die für die Verleihung zustän-

dige Behörde weiterleitet, soweit sie nicht selbst zuständig ist.“

Artikel 54

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung vom 4. April 2000 (GBl. S. 435), geändert durch Verordnung vom 19. September 2000 (GBl. S. 693), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Worte „des Staatlichen Schulamts“ durch die Worte „der unteren Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „und den Oberschulämtern“ gestrichen.
- c) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) bei Beamten der unteren Schulaufsichtsbehörde bei den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise der Leiter der Behörde.“

Artikel 55

Änderung der Modeschul-Verordnung

Die Modeschul-Verordnung vom 6. Juni 1997 (GBl. S. 242), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2004 (GBl. S. 357), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Kultusministeriums“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 und 3 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 4, § 7 Satz 2, § 10 Abs. 4 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Landesgewerbeamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Nr. 6, § 16 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Landesgewerbeamts“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Stuttgart“ ersetzt.
4. In § 6 wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Kultusministerium“ ersetzt.

Fünfter Teil

Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Artikel 56

Änderung des Landesarchivgesetzes

Das Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Organisation der staatlichen Archivverwaltung

- (1) Zuständige Fachbehörde für alle Aufgaben des staatlichen Archivwesens einschließlich der Ausbildung ist das Landesarchiv Baden-Württemberg mit seinen Standorten Staatsarchiv Freiburg, Generallandesarchiv Karlsruhe, Staatsarchiv Ludwigsburg, Staatsarchiv Sigmaringen, Hauptstaatsarchiv Stuttgart und Staatsarchiv Wertheim.
- (2) Den Sitz der Leitung des Landesarchivs und die Verteilung der Aufgaben regelt ein Organisationsstatut.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landesarchiv verwahrt, erhält und erschließt als Archivgut alle Unterlagen, die von den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes, deren Funktionsvorgängern oder von Rechtsvorgängern des Landes übernommen worden sind und die bleibenden Wert haben; es macht das Archivgut allgemein nutzbar. Das Landesarchiv erfasst die Unterlagen bei den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes und kann diese bei der Verwaltung von Schriftgut und anderen Unterlagen beraten.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

c) In dem neuen Absatz 3 werden die Worte „Die Staatsarchive können“ durch die Worte „Das Landesarchiv kann“ ersetzt.

d) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „der Landesarchivdirektion und den Staatsarchiven“ durch die Worte „dem Landesarchiv“, die Worte „die Staatsarchive“ durch die Worte „das Landesarchiv“ und die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Sätze 1 bis 3 wird das Wort „Staatsarchiv“ jeweils durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Sätze 1 bis 3 wird das Wort „Staatsarchiv“ jeweils durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Landesarchivdirektion“ durch die Worte „dem Landesarchiv“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden die Worte „Die Landesarchivdirektion“ jeweils durch die Worte „Das Landesarchiv“ ersetzt.
 - In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
 - In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „der Staatsarchive“ durch die Worte „des Landesarchivs“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Staatsarchive“ durch die Worte „des Landesarchivs“ ersetzt.
7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In den Sätzen 1, 2 und 4 wird das Wort „Staatsarchiv“ jeweils durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Worte „Die Landesarchivdirektion“ durch die Worte „Das Landesarchiv“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes

Das Weiterbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 20. März 1980 (GBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Aufgaben der Regierungspräsidien im Bereich des öffentlichen Bibliothekswesens

- (1) Die Regierungspräsidien beraten und unterstützen die Träger öffentlicher Bibliotheken beim Aufbau

normengerechter Bibliotheken und bei der Entwicklung leistungsfähiger Bibliothekssysteme.

- (2) Die Regierungspräsidien beraten die zuständigen staatlichen Behörden in Fragen des öffentlichen Bibliothekswesens und wirken bei der bibliothekarischen Planung mit.“

2. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Sechster Teil

Anpassungen im Bereich des Justizministeriums

Artikel 58

Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS)

Erster Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer, Gerichtshelfer und Sozialarbeiter im Justizvollzug.

§ 2

Bewährungs- und Gerichtshilfe, Sozialarbeit im Justizvollzug

(1) Als Sozialarbeiter der Justiz nehmen die Bewährungshelfer bei den Landgerichten und beim Amtsgericht Stuttgart die Aufgaben der Bewährungshilfe, die Gerichtshelfer bei den Staatsanwaltschaften die Aufgaben der Gerichtshilfe wahr.

(2) Als Sozialarbeiter der Justiz nehmen die Sozialarbeiter im Justizvollzug die Aufgaben der Sozialarbeit bei den Justizvollzugsanstalten wahr.

(3) Die Sozialarbeiter der Justiz sollen die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge oder eine gleichwertige Ausbildung besitzen.

§ 3

Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter

(1) Vorgesetzter und unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Bewährungshelfer beim Landgericht ist der Präsident des Landgerichts, beim Amtsgericht Stuttgart der Präsident des Amtsgerichts. Bei der Erfüllung der Aufgaben im Einzelfall ist der Bewährungshelfer an die Anweisung

gen des Richters oder der Gnadenbehörde gebunden. Im Übrigen sind die Richtlinien für das Bewährungshilfeverfahren und die Führungsaufsicht zu beachten.

(2) Vorgesetzter und unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Gerichtshelfer ist der Leiter der Staatsanwaltschaft. Der Gerichtshelfer wird im Auftrag einer Staatsanwaltschaft, eines Gerichtes oder einer mit Gnadensachen oder mit Registervergünstigungen befassten Stelle tätig.

(3) Vorgesetzter und unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Sozialarbeiter im Justizvollzug ist der Leiter der Justizvollzugsanstalt.

§ 4

Referenten für Bewährungs- und Gerichtshilfe

(1) Zur Vornahme von Dienstprüfungen und zur Unterstützung bei der Aufsicht bestellen die Präsidenten der Landgerichte sowie der Präsident des Amtsgerichts Stuttgart mit Zustimmung des Justizministeriums einen Richter ihres Bezirks, der in Angelegenheiten der Bewährungshilfe erfahren ist, zum Referenten für Bewährungshilfe.

(2) Für jeden Landgerichtsbezirk sowie den Amtsgerichtsbezirk Stuttgart bestellen die Präsidenten der Oberlandesgerichte geschäftsführende Bewährungshelfer. Die den geschäftsführenden Bewährungshelfern übertragenen Aufgaben legt das Justizministerium durch Verwaltungsvorschrift fest.

(3) Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht bestellt mit Zustimmung des Justizministeriums einen Staatsanwalt seiner Behörde zum Referenten für Gerichtshilfe. Dieser hat die Gerichtshilfe im Oberlandesgerichtsbezirk zu koordinieren; Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

§ 5

Geschäftsverteilung

Die Präsidenten regeln auf Vorschlag und im Benehmen mit den geschäftsführenden Bewährungshelfern die Verteilung der Geschäfte unter den Bewährungshelfern. Gericht und Gnadenbehörde sind bei der Bestellung des Bewährungshelfers an die Geschäftsverteilung gebunden; sie können in Einzelfällen davon abweichen, wenn dies im Interesse der wirksamen Betreuung und Beaufsichtigung des Verurteilten erforderlich ist.

§ 6

Ehrenamtliche Bewährungshelfer

Ehrenamtliche Bewährungshelfer werden vom Richter oder der Gnadenbehörde zur gewissenhaften Amtsführung und zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung der Bestellung verpflichtet. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

Zweiter Abschnitt

§ 7

Erfüllung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft

(1) Das Justizministerium kann durch Vertrag die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe im ganzen Land oder zunächst im Rahmen eines auf längstens drei Jahre beschränkten Pilotprojektes in bis zu zwei Landgerichtsbezirken auf einen freien Träger als Beliehener übertragen.

(2) Soweit ein Pilotprojekt durchgeführt wird, erfolgt die Bestimmung der dafür vorgesehenen Landgerichtsbezirke durch Rechtsverordnung des Justizministeriums. Bei der Auswahl der Bezirke soll insbesondere auf die Einbeziehung städtisch und ländlich strukturierter Regionen sowie eine ausreichende Zahl von Bewährungshelfern und Gerichtshelfern im jeweiligen Bezirk geachtet werden.

(3) Der Träger muss durch seine Zuverlässigkeit, die durch seine bisherige Tätigkeit erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der sozialen Arbeit sowie durch geeignete personell-organisatorische Maßnahmen die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellen.

(4) Das Justizministerium schließt im Falle der Übertragung auf einen freien Träger mit diesem einen Vertrag über die Durchführung der Bewährungs- und Gerichtshilfe. Dieser Vertrag regelt insbesondere Inhalt und Umfang der übertragenen Aufgabenbereiche, die Aufsicht über den Träger, die qualitativen Mindeststandards der Aufgabenerledigung sowie das an den freien Träger zu leistende zweckgebundene Entgelt zur Finanzierung der Aufgaben.

(5) Der freie Träger hat über die Verwendung der Mittel jährlich Rechnung zu legen. Die Finanzaufsicht verbleibt beim Land.

§ 8

Verwendung von Beamten und Angestellten bei einem freien Träger

Soweit die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe einem freien Träger übertragen sind, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit folgenden Maßgaben:

1. Dem freien Träger kann durch Vertrag das Ergebnis der Dienstleistung der derzeit beschäftigten Bewährungs- und Gerichtshelfer sowie der Angestellten im Servicebereich unter Wahrung ihrer Rechtsstellung zur Verfügung gestellt werden (Dienstleistungsüberlassungsvertrag). In diesem Fall ist der Vorstand des freien Trägers abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 zur Ausübung der Fachaufsicht und des fachlichen Wei-

sungsrechts ermächtigt. Das fachliche Weisungsrecht des Richters oder der Gnadenbehörde bleibt davon unberührt. Vorgesetzter und unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Gerichtshelfer ist insoweit abweichend von § 3 Abs. 2 der Präsident des Landgerichts.

2. Die vom Dienstleistungsüberlassungsvertrag nach Nummer 1 erfassten Bewährungs- und Gerichtshelfer können vom freien Träger nach seinem Organisationsermessen mit Aufgaben sowohl der Bewährungshilfe als auch der Gerichtshilfe betraut werden.
3. Der freie Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe einheitlich und zweckmäßig durchgeführt werden.
4. Durch Rechtsverordnung des Justizministeriums können bezüglich der beamteten Beschäftigten weitere Dienstherrenbefugnisse, die weder den Status der Beschäftigten noch die Ausübung der Disziplinalgewalt betreffen, dem Vorstand des freien Trägers zur Ausübung übertragen werden. Für die Wahrnehmung der übrigen dienstrechtlichen Befugnisse ist bei landesweiter Aufgabenübertragung abweichend von § 4 Nr. 3 Buchst. b des Ernennungsgesetzes sowie §§ 1 und 2 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung (BeamtZuVO) das Justizministerium zuständig.
5. Über Fachaufsichtsbeschwerden entscheidet der freie Träger, über weitere Beschwerden das Justizministerium. Die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden ist dem Justizministerium vorbehalten. Über Widersprüche in beamtenrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des Pilotprojekts entscheidet abweichend von § 10 Abs. 2 BeamtZuVO stets das Justizministerium.
6. Unbeschadet der dem Justizministerium und den personalverwaltenden Stellen vorbehaltenen Rechte hat der Beamte oder Angestellte den Anordnungen Folge zu leisten, die der freie Träger zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben trifft.
7. Der freie Träger unterliegt bei der Erledigung der ihm auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht des Justizministeriums.
8. Für den Fall der Aufgabenübertragung im ganzen Land gilt die Bestellung der Referenten für Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der geschäftsführenden Bewährungshelfer mit Wirksamwerden der Aufgabenübertragung auf den freien Träger als aufgehoben. Soweit die Aufgaben lediglich im Rahmen eines Pilotprojekts übertragen werden, sind die Referenten für Bewährungshilfe zugleich auch Referenten für Gerichtshilfe. Die Bestellung der Referenten für Gerichtshilfe gilt in diesem Fall mit Wirksamwerden der Aufgabenübertragung auf den freien Träger in den Pilotbezirken als aufgehoben.
9. Mit Wirksamwerden der Aufgabenübertragung im ganzen Land sind § 2 Abs. 1 und 3, §§ 4 und 5 nicht mehr anzuwenden.

Artikel 59

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (GBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im württembergischen Rechtsgebiet können Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung und Anwaltsnotare, im badischen Rechtsgebiet können Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt werden.“

2. § 28 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Grundbuchamtes auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen wird, führt die beauftragte andere staatliche Stelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts das eigene Siegel.“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im badischen Rechtsgebiet sind weitere Ratschreiber zu bestellen, soweit dies wegen der weitergehenden Zuständigkeit in Grundbuchsachen (§ 32 Abs. 2) erforderlich ist; § 153 Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ratschreiber und ihre Vertreter sollen mindestens die Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst haben. Erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht, so bedürfen sie zur Aufnahme ihrer Tätigkeit der Zustimmung des die Aufsicht führenden Präsidenten des Landgerichts. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die erforderliche Eignung nachgewiesen ist.“

4. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ratschreiber“ die Worte „mit Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst“ eingefügt.

5. § 35 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 35 a

Grundbucheinsichtsstelle; Überleitungsvorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des maschinell geführten Grundbuchs“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass bei einer Gemeinde, die nicht zu den in § 50 Abs. 2 benannten Grundbuchamtsbezirken gehört, mit deren Einverständnis eine oder mehrere Stellen zur Gestattung der Einsicht in das Grundbuch des örtlich zuständigen Grundbuchamts sowie zur Erteilung und Beglaubigung von Abschriften hieraus eingerichtet wird (Grundbucheinsichtsstelle). Das Justizministerium kann die nach Satz 1 eingerichteten Grundbucheinsichtsstellen durch Rechtsverordnung aufheben, sofern die Gemeinde dies beantragt oder die Aufhebung aus anderen Gründen zu einer besseren Erledigung der Geschäfte führt. Sämtliche Kosten der Einrichtung, der Unterbringung, des laufenden Betriebs der Grundbucheinsichtsstelle und der Aufhebung trägt die Gemeinde, bei der die Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet ist.“

c) Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Gemeinde bestellt für jede Grundbucheinsichtsstelle einen Ratschreiber; für den Fall der Verhinderung ist die Vertretung zu regeln. Der Ratschreiber erledigt in Vertretung des Grundbuchbeamten die Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle.“

6. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 werden nach den Worten „erforderliche Genehmigungen sowie“ die Worte „die Anordnung einer Pflugschaft und“ eingefügt.

b) Nummer 10 wird gestrichen.

Artikel 60

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. März 1966 (GBl. S. 49), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Karlsruhe“ durch das Wort „Stuttgart“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Stuttgart“ durch das Wort „Karlsruhe“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „und in Karlsruhe“ gestrichen.

3. §§ 5 bis 9 werden aufgehoben.

Artikel 61

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 750), wird wie folgt geändert:

In § 101 werden nach den Worten „das Justizministerium“ die Worte „im Einvernehmen mit den für die einzelnen Gerichtszweige zuständigen Ministerien“ gestrichen.

Artikel 62

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 16. August 1994 (GBl. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1999 (GBl. S. 173), wird wie folgt geändert:

§ 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen entscheidet das Regierungspräsidium über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer ihm nachgeordneten Polizeidienststelle.“

Artikel 63

Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Das Nachbarrechtsgesetz in der Fassung vom 8. Januar 1996 (GBl. S. 54) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils nach den Worten „im Außenbereich“ die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches)“ gestrichen.

2. § 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gemeinde hat vor der Erklärung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 die untere Verwaltungsbehörde zu hören.“

Artikel 64

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 17. Oktober 1978 (GBl. S. 561) wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) für die Amtsgerichte durch das Landratsamt des Landkreises, in dem das jeweilige Amtsgericht seinen Sitz hat oder, wenn sich der Sitz des Amtsgerichts in einem Stadtkreis befindet, durch das Landratsamt, dem nach § 29 Abs. 6 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes am Sitz des Amtsgerichts die Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde obliegen, im Einvernehmen mit den berührten Stadt- und Landkreisen und nach Anhörung des für den Bezirk des Amtsgerichts zuständigen Kreisverbands der Bauernverbände,“.

Artikel 65

Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Die Verordnung der Landesregierung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 184), geändert durch Verordnung vom 14. November 2000 (GBl. S. 717), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt II Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „der Wasserschutzpolizeidirektion,“ und „einer Autobahnpolizeidirektion und der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Landespolizeidirektionen“ durch die Worte „Regierungspräsidien und des Polizeipräsidiums Stuttgart“ ersetzt.

b) In Abschnitt IV werden die Worte „am Landesbergamt“ durch die Worte „beim Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

2. In § 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Bediensteten der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, welche die Voraussetzungen der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236) in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllen,“.

Siebter Teil

Anpassungen im Bereich des Finanzministeriums

Artikel 66

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2003 (GBl. S. 702), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R in Anlage I (zu § 2) erhält folgende Fassung:

„14. Die Ersten Landesbeamten bei Landratsämtern von Landkreisen mit mehr als 300 000 Einwohnern in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A erhalten eine Stellenzulage nach Anlage II.“

2. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In Besoldungsgruppe A 15 wird bei der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter“ der Fußnotenhinweis „3“ durch den Fußnotenhinweis „9“ ersetzt und folgende Fußnote 9 angefügt:

„9) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16, B 2 und B 3.“

bb) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

aaa) Bei der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter“ wird der Fußnotenhinweis „2“ durch den Fußnotenhinweis „5“ ersetzt und folgende Fußnote 5 angefügt:

„5) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15, B 2 und B 3.“

bbb) Nach der Amtsbezeichnung „Landoberstallmeister“ wird die Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung „Leitender Verwaltungsdirektor beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors“ eingefügt.

b) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Amtsbezeichnungen „Direktor der Landesstelle für Straßentechnik“ und „Vizepräsident eines Oberschulamts“ werden gestrichen.

- bbb) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Landeszentrale für politische Bildung“ wird die Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung „Erster Landesbeamter bei einem Landratsamt eines Landkreises mit bis zu 300 000 Einwohnern⁷⁾“ eingefügt.
- ccc) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:
 „7) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 und A 16.“
- bb) Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Bei der Amtsbezeichnung „Polizeipräsident“ wird der Funktionszusatz „als Leiter einer Landespolizeidirektion“ durch den Funktionszusatz „als Leiter des Polizeipräsidiiums Stuttgart“ und die Amtsbezeichnung „Präsident der Landesarchivdirektion“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesarchivs“ ersetzt.
- bbb) Die Amtsbezeichnungen „Forstpräsident“, „Präsident des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ und „Präsident des Landesdenkmalamts“ sowie die Amtsbezeichnungen mit Funktionsbezeichnungen „Leitender Verwaltungsdirektor beim Landeswohlfahrtsverband Baden als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors“ und „Leitender Verwaltungsdirektor beim Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors“ werden gestrichen.
- ccc) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Bereitschaftspolizei“ wird die Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung „Erster Landesbeamter bei einem Landratsamt eines Landkreises mit mehr als 300 000 Einwohnern⁶⁾“ und nach der Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung „Stadtdirektor bei einer Stadt mit mehr als 250 000 Einwohnern als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit auf der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten Funktionsebene“ die Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“ eingefügt.
- ddd) Es wird folgende Fußnote 6 angefügt:
 „6) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 und A 16.“
- cc) In Besoldungsgruppe B 4 werden die Amtsbezeichnungen „Präsident des Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung“ und „Präsident des Landesgewerbeamts“ gestrichen.
- dd) In Besoldungsgruppe B 5 werden die Amtsbezeichnung „Präsident eines Oberschulamts“ sowie die Amtsbezeichnungen „Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbands Baden“ und „Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern“ gestrichen.
- c) Der Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen (Künftig wegfallende Ämter) wird wie folgt geändert:
- Abschnitt II. Landesbesoldungsordnung B erhält folgende Fassung:
- „II. Landesbesoldungsordnung B – Feste Gehälter
- Besoldungsgruppe B 2
- Direktor der Landesstelle für Straßentechnik
 Verwaltungsdirektor bei einer Universität als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung eines Universitätsklinikums¹⁾
 Vizepräsident eines Oberschulamts
- ¹⁾ An einer Universitätsklinik mit mindestens 3 000 hauptberuflich Beschäftigten, wenn der Kanzler der Universität in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist; die Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 3 gilt entsprechend.
- Besoldungsgruppe B 3
- Forstpräsident
 Leitender Verwaltungsdirektor beim Landeswohlfahrtsverband Baden als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors
 Leitender Verwaltungsdirektor beim Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors
 Polizeipräsident
 als Leiter einer Landespolizeidirektion
 Präsident des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
 Präsident des Landesdenkmalamts
 Verwaltungsdirektor bei einer Universität als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung eines Universitätsklinikums^{1) 2)}
- ¹⁾ An einer Universitätsklinik mit mindestens 3 000 hauptberuflich Beschäftigten, wenn der Kanzler der Universität in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist.
²⁾ Soweit Beauftragter für den Haushalt und Geschäftsführer der medizinischen Einrichtungen.

Besoldungsgruppe B 4
Präsident des Landesamts für Flurneuordnung und
Landentwicklung

Besoldungsgruppe B 5
Präsident eines Oberschulamts
Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbands Ba-
den
Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbands
Württemberg-Hohenzollern.“

Achter Teil **Anpassungen im Bereich des** **Wirtschaftsministeriums**

Artikel 67
Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Amtliches Vermessungswesen

- § 1 Vermessungsaufgaben
- § 2 Geobasisinformationen
- § 3 Landesvermessung
- § 4 Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters
- § 5 Liegenschaftsvermessung
- § 6 Abmarkung

Zweiter Abschnitt:

Aufgabenerledigung

- § 7 Vermessungsbehörden
- § 8 Zuständigkeit
- § 9 Zusammenwirken der Vermessungsbehörden
- § 10 Übertragung von Vermessungsaufgaben auf Ge-
meinden

Dritter Abschnitt:

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

- § 11 Bestellung
- § 12 Amtsausübung
- § 13 Erlöschen des Amts

Vierter Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Erheben und Übermitteln von Informationen
- § 15 Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf
Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

- § 16 Bekanntgabe von Verwaltungsakten
- § 17 Betretungsrecht
- § 18 Pflichten
- § 19 Ordnungswidrigkeiten, Unbefugtes Verwenden von
Geobasisinformationen

Fünfter Abschnitt:

Schlussvorschriften

- § 20 Überleitungsvorschriften
- § 21 Durchführungsvorschriften

Erster Abschnitt

Amtliches Vermessungswesen

§ 1

Vermessungsaufgaben

(1) Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens sind insbesondere das Vorhalten von Geobasisinformationen, die Landesvermessung, das Liegenschaftskataster einschließlich der Liegenschaftsvermessungen, Abmarkungen und der Nachweis der Landesgrenze.

(2) Bei der Aufgabenerledigung sind die Anforderungen insbesondere der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege, der Wirtschaft und der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen. Auf die Einheitlichkeit des Vermessungswesens innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist hinzuwirken.

§ 2

Geobasisinformationen

(1) Geobasisinformationen sind die Basisinformationen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters.

(2) Die Vermessungsbehörden übermitteln nach Maßgabe des § 14 auf Antrag Geobasisinformationen und räumen Rechte zu deren Verwendung ein.

(3) Die staatlichen Behörden führen ihre raumbezogenen Fachinformationssysteme auf der Grundlage der Geobasisinformationen.

§ 3

Landesvermessung

(1) Die Landesvermessung umfasst die landesweit einheitliche Grundlagenvermessung, Topographie und Kartographie.

(2) Durch die Grundlagenvermessung werden geodätische Bezugssysteme durch Festpunkte vorgegeben und geodätische Basisinformationen nach Lage, Höhe und Schwere erhoben und vorgehalten.

(3) Durch die Topographie werden topographische Basisinformationen über die Erscheinungsformen der

Landschaft nach Gestalt und Nutzung erhoben und vorgehalten.

(4) Durch die Kartographie werden Geobasisinformationen zu kartographischen Basisinformationen aufbereitet und in Karten und digitalen Produkten vorgehalten.

§ 4

Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster weist durch eine am Grundeigentum ausgerichtete Einteilung von Grund und Boden die Liegenschaften und die Flurstücksentwicklung auf der Grundlage von Liegenschaftsvermessungen landesweit nach. Es dient insbesondere der Sicherung des Grundeigentums, dem Grundstücksverkehr, der Besteuerung sowie der Ordnung von Grund und Boden und ist Grundlage für weitere raumbezogene Informationssysteme. Im Liegenschaftskataster werden Basisinformationen über die Liegenschaften und deren Eigenschaften, öffentlich-rechtliche Festlegungen, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Eigentumsverhältnisse geführt.

(2) Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

§ 5

Liegenschaftsvermessung

(1) Liegenschaftsvermessungen sind Katastervermessungen und Grenzfeststellungen.

(2) Katastervermessungen sind Vermessungen zur Bildung von Flurstücken, zur Festlegung der Flurstücksgrenzen und deren Abmarkung nach § 6 sowie zur Aufnahme von Gebäuden und Nutzungsarten für das Liegenschaftskataster.

(3) Grenzfeststellungen sind Vermessungen zur Prüfung der Flurstücksgrenzen und deren Abmarkung in der Örtlichkeit auf Übereinstimmung mit ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster. Dabei sind die Flurstücksgrenzen so festzustellen und nach § 6 abzumarken, wie sie im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind.

(4) Neue Flurstücksgrenzen müssen zum Nachweis im Liegenschaftskataster vermessen und nach § 6 abgemarkt werden. Gebäude- und Nutzungsartänderungen sind für das Liegenschaftskataster aufzunehmen.

(5) Ist eine beabsichtigte Rechtsänderung nicht innerhalb einer von der Vermessungsbehörde festgesetzten angemessenen Frist im Grundbuch eingetragen worden, so kann die zu diesem Zweck vorgenommene Katastervermessung, soweit dies erforderlich ist, aufgehoben werden.

(6) Genügt der Nachweis der Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nicht mehr den Anforderungen, ist sie

durch Katastervermessung neu festzulegen, nach § 6 abzumarken und im Liegenschaftskataster nachzuweisen.

(7) Eine durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzte Grenze ist nach § 6 abzumarken und auf der Grundlage einer Katastervermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Gleiches gilt für eine Grenze, die im Falle des Versagens des Nachweises der Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster von der Vermessungsbehörde oder einem beauftragten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit den beteiligten Grundstückseigentümern in einem Grenzfestlegungsvertrag vereinbart wird.

§ 6

Abmarkung

(1) Flurstücksgrenzen sind mit Grenzzeichen abzumarken.

(2) Stimmt die Abmarkung einer Flurstücksgrenze mit deren Nachweis im Liegenschaftskataster überein, so wird vermutet, dass durch die Grenzzeichen die Flurstücksgrenze richtig abgemarkt ist.

(3) Abmarkungsmängel liegen vor, wenn Grenzzeichen fehlen, nicht mehr erkennbar sind, sich nicht mehr in der richtigen Lage befinden oder schadhafte geworden sind.

(4) Abmarkungsmängel werden in der Regel auf Antrag behoben; der Antrag eines Eigentümers oder Erbbauberechtigten eines angrenzenden Grundstücks ist ausreichend. Abmarkungsmängel werden von Amts wegen behoben, wenn dies zur Festlegung einer neuen Flurstücksgrenze im Zuge einer Katastervermessung oder im Interesse der Rechtssicherheit notwendig ist, wenn die Abmarkung nicht mit ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmt oder wenn Landesgrenzzeichen fehlen.

(5) Flurstücksgrenzen, die am oder im Bett von Gewässern verlaufen und nach wasserrechtlichen Vorschriften den natürlichen Veränderungen der Gewässer folgen, werden nicht abgemarkt. Wasserrechtliche Vorschriften, die die örtliche Bezeichnung der Uferlinien vorsehen, bleiben unberührt.

(6) Flurstücksgrenzen zwischen dem Gemeingebrauch dienenden Flurstücken können ganz oder teilweise unabgemarkt bleiben.

(7) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann die Abmarkung zeitweilig oder auf Dauer ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt
Aufgabenerledigung

§ 7

Vermessungsbehörden

(1) Die Vermessungsaufgaben werden von den Vermessungsbehörden, nach Maßgabe des § 10 von anderen als den unter Absatz 2 Nr. 3 fallenden Gemeinden, nach Maßgabe der §§ 11 und 12 von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und nach Maßgabe von Absatz 4 von den Flurbereinigungsbehörden erledigt.

(2) Vermessungsbehörden sind

1. das Wirtschaftsministerium als oberste Vermessungsbehörde,
2. das Landesvermessungsamt als obere Vermessungsbehörde und
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Vermessungsbehörden.

(3) Die bei der Vermessungsbehörde mit der Leitung der Vermessungsaufgaben beauftragte Person muss zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt sein und mindestens zwei Jahre in Baden-Württemberg mit Aufgaben des Liegenschaftskatasters beschäftigt gewesen sein.

(4) Die Flurbereinigungsbehörden sind befugt, Liegenschaftsvermessungen durchzuführen, soweit diese zur Erledigung ihrer Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz erforderlich sind. Sie unterstehen insoweit der Fachaufsicht der oberen Vermessungsbehörde. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Die unteren Vermessungsbehörden sind insbesondere für das Liegenschaftskataster einschließlich der Liegenschaftsvermessungen, Abmarkungen und den Nachweis der Landesgrenze zuständig.

(2) Die obere Vermessungsbehörde ist für kreisübergreifende Vermessungsaufgaben zuständig, insbesondere für die Landesvermessung und das zentrale Vorhalten und Übermitteln der Geobasisinformationen.

(3) Die obere Vermessungsbehörde führt die Fachaufsicht über die unteren Vermessungsbehörden.

§ 9

Zusammenwirken der Vermessungsbehörden

(1) Die Vermessungsbehörden sind verpflichtet, die von ihnen geführten Geobasisinformationen anderen Vermessungsbehörden zur Erledigung der Vermessungsaufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Landkreise sind verpflichtet, der oberen Vermessungsbehörde für dringende Aufgaben auf Anforderung Personal der unteren Vermessungsbehörde gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Sicherstellung der landeseinheitlichen Datenerfassung und Datenverarbeitung kann das Land auf eigene Kosten die erforderliche Ausstattung beschaffen und auf untere Vermessungsbehörden übertragen. Das Land trägt insoweit die anfallenden Kosten.

(4) Die Vermessungsbehörden wirken auf eine Erhöhung des Anteils der privaten Dienstleistungen bei der Vermessung hin. Zu diesem Zweck schließt die obere Vermessungsbehörde mit den unteren Vermessungsbehörden unter Berücksichtigung insbesondere der personellen Gegebenheiten Zielvereinbarungen ab.

(5) Die unteren Vermessungsbehörden bei den Stadtkreisen und den Landratsämtern sind verpflichtet, vor der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen für den Stadt- oder Landkreis in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese Vermessungsarbeiten unter Berücksichtigung der in Absatz 4 genannten Gesichtspunkte an einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vergeben werden können.

§ 10

Übertragung von Vermessungsaufgaben auf Gemeinden

(1) Die oberste Vermessungsbehörde kann einer Gemeinde auf Antrag die Führung des Liegenschaftskatasters und die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen als Pflichtaufgaben nach Weisung zur Erledigung durch eine städtische Vermessungsdienststelle übertragen. Die Übertragung ist auf Antrag der Gemeinde spätestens mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden übernächsten Kalenderjahres aufzuheben.

(2) Soweit einer Gemeinde Aufgaben nach Absatz 1 übertragen sind, gilt sie als untere Vermessungsbehörde. Sie untersteht insoweit der Fachaufsicht der oberen Vermessungsbehörde. § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Für die Verpflichtung zur Leistung der Gebühren sowie Umfang und Höhe der Gebühren gelten die für die Vermessungsbehörden maßgebenden Vorschriften auch dann, wenn Gemeinden die Vermessungsaufgaben erledigen.

§ 11

Bestellung

(1) Die oberste Vermessungsbehörde bestellt zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Bezirken unterer Vermessungsbehörden freiberuflich tätige Vermessungsingenieure als Träger eines öffentlichen Amtes, soweit das öffentliche Interesse an einem geordneten amtlichen Vermessungswesen nicht entgegensteht.

(2) Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes erfüllen und entweder

1. die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben haben und danach insgesamt mindestens ein Jahr mit der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Baden-Württemberg beschäftigt waren oder
2. die Befähigung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben haben und danach insgesamt mindestens drei Jahre mit der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Baden-Württemberg beschäftigt waren.

(3) Zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur darf nicht bestellt werden, wer

1. die erforderliche Eignung nicht besitzt,
2. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
3. Tätigkeiten ausübt, die mit seinem öffentlichen Amt nicht vereinbar sind oder
4. außerhalb Baden-Württembergs als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist.

(4) Die nach Absatz 1 bestellten Personen führen die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ oder „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“. Sie leisten vor ihrer Bestellung den Amtseid und führen ein Amtssiegel mit dem kleinen Landeswappen.

(5) Die oberste Vermessungsbehörde legt den Amtsbezirk und den Amtssitz, von dem aus der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur tätig wird, im Einvernehmen mit ihm fest. Die Verlegung des Amtssitzes bedarf der Zustimmung der obersten Vermessungsbehörde.

(6) Die obere Vermessungsbehörde kann auf Antrag zulassen, dass ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur einzelne Liegenschaftsvermessungen außerhalb seines Amtsbezirks vornimmt.

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens, die seinem Amt entgegengebracht werden, würdig zu zeigen.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wird im Auftrag der Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten tätig. Er hat daran mitzuwirken, dass das Liegenschaftskataster seinen Zweck erfüllt. Er ist dabei an die hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur untersteht insoweit der Aufsicht und dem unbeschränkten Weisungsrecht der oberen Vermessungsbehörde.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, Aufträge zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen im Gebiet des Land- oder Stadtkreises, in dem sein Amtssitz liegt, anzunehmen und in angemessener Zeit zu den für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden festgesetzten Gebührensätzen zuzüglich der Umsatzsteuer auszuführen.

(4) Sind die von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eingereichten Vermessungsschriften nach Form und Inhalt nicht zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet, kann die obere Vermessungsbehörde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung setzen. Die Frist soll einen Monat nicht unterschreiten. Nach Ablauf der Frist ist die obere Vermessungsbehörde berechtigt, die dann noch vorhandenen Mängel auf Kosten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs beseitigen zu lassen.

(5) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, der einem Organ einer Gemeinde oder eines Landkreises angehört, darf Liegenschaftsvermessungen, bei denen diese Gemeinde oder dieser Landkreis beteiligt ist, nur durchführen, wenn alle Beteiligten auf diesen Sachverhalt hingewiesen worden sind und der Vermessung durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausdrücklich zugestimmt haben. Hierüber ist ein Nachweis erforderlich.

(6) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf berufliche Bindungen eingehen oder sonstige Tätigkeiten ausüben, soweit die Erfüllung seiner Amtspflichten dadurch nicht beeinträchtigt ist und seine eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung gewahrt bleibt.

(7) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf sich mit Angehörigen freier Berufe zu einer Partnerschaft bürgerlichen Rechts oder zu einer Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes zusammenschließen. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich zusammenschließen, wenn sie in den Gebieten derselben unteren Vermessungsbehörden

bestellt sind und denselben Amtssitz haben. Die Bestimmungen des Absatzes 6 bleiben unberührt.

(8) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat Zusammenschlüsse nach Absatz 7 und sonstige berufliche Bindungen der oberen Vermessungsbehörde anzuzeigen; bei Zusammenschlüssen nach Absatz 7 sind der Vertrag über den Zusammenschluss sowie Vertragsänderungen vorzulegen.

(9) Die Vergütung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bemisst sich nach den für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden festgesetzten Gebührensätzen zuzüglich der Umsatzsteuer. Die Gebührensätze dürfen nicht unterschritten werden. Eine höhere Vergütung kann mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart werden. Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur steht eine Vergütung auch dann zu, wenn er durch Rechtsverordnung verpflichtet ohne Auftrag tätig wird, sofern die entsprechende öffentliche Leistung einer Vermessungsbehörde gebührenpflichtig wäre. Die Höhe der Vergütung entspricht der für diese Leistung zu entrichtenden Gebühr zuzüglich der Umsatzsteuer. Schuldner der Vergütung ist, wer bei einer entsprechenden öffentlichen Leistung einer Vermessungsbehörde Gebührenschnldner wäre.

(10) Verletzt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Amtspflichten, so hat er dem Land den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. § 96 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend. Zuständig für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Regressansprüchen ist die obere Vermessungsbehörde.

(11) Verletzt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur schuldhaft seine Amtspflichten, so kann die obere Vermessungsbehörde durch schriftlich begründeten Bescheid einen Verweis aussprechen oder eine Geldbuße bis zu 50 000 Euro festsetzen. Nach Ablauf von drei Jahren können Amtspflichtverletzungen durch Verweis oder Geldbuße nicht mehr geahndet werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Amtspflichtverletzung vollendet wird. Die Frist wird unterbrochen durch eine Anhörung des Betroffenen, durch den schriftlich begründeten Bescheid sowie jede Entscheidung, in der eine Amtspflichtverletzung festgestellt wird. Gegen den Bescheid ist die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft, ohne dass es der Durchführung eines Vorverfahrens bedarf.

§ 13

Erlöschen des Amts

(1) Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erlischt

1. durch Entlassung,
2. mit Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet,

3. durch Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung,

4. durch Amtsenthebung und

5. mit seinem Ableben.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der obersten Vermessungsbehörde seine Entlassung aus dem Amt verlangen. Die Entlassung ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen.

(3) Eine strafgerichtliche Verurteilung hat für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur den Amtsverlust dann zur Folge, wenn diese bei einem Landesbeamten zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen würde.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist durch die oberste Vermessungsbehörde seines Amts zu entheben, wenn

1. seine Bestellung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
2. eine der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 nicht mehr gegeben ist oder
3. ein Grund vorliegt, nach dem ein Bewerber nach § 11 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 4 nicht bestellt werden dürfte.

(5) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann durch die oberste Vermessungsbehörde seines Amts enthoben werden, wenn er es länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat oder wenn er mindestens zweimal vorsätzlich oder dreimal grob fahrlässig Amtspflichten verletzt, die jeweils nach § 12 Abs. 11 geahndet worden sind. Absatz 4 Nr. 3 bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Erheben und Übermitteln von Informationen

(1) Zur Erledigung der Vermessungsaufgaben dürfen die zuständigen Stellen nach § 7 personenbezogene Informationen unmittelbar in der Örtlichkeit, bei Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Personen oder Stellen erheben.

(2) Die unteren Baurechtsbehörden unterrichten die zuständige Vermessungsbehörde über Bauvorhaben unverzüglich nach Erteilung der Baugenehmigung, beim Kenntnissgabeverfahren unverzüglich nach Einreichung der Bauvorlagen.

(3) Zur Festsetzung der Gebühren oder zur Berechnung der Vergütungen für Liegenschaftsvermessungen dürfen die zuständigen Stellen nach § 7 die dafür erforderlichen Informationen bei den Gemeinden, Landratsämtern und

den das Grundbuch führenden Stellen erheben. Diese Stellen übermitteln die Informationen unentgeltlich auf Anforderung im Einzelfall.

(4) Personenbezogene Geobasisinformationen dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen darlegt. Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht zur Übermittlung an öffentliche Stellen sowie zur Übermittlung von Basisinformationen der Landesvermessung, Angaben zur Bezeichnung, Gestalt, Größe, örtlichen Lage und Nutzung der Liegenschaften sowie von Informationen zu öffentlich-rechtlichen Festlegungen.

(5) Der Empfänger hat den Zweck der Verwendung der Geobasisinformationen der Vermessungsbehörde auf Verlangen anzuzeigen. Er darf die Geobasisinformationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

(6) Für das Übermitteln der Geobasisinformationen und für das Einräumen von Rechten zu deren Verwendung erheben die Vermessungsbehörden Gebühren und Entgelte.

§ 15

Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

(1) Der Leiter der unteren Vermessungsbehörde und die beauftragten Beamten des höheren und des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt, Anträge der Grundstückseigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken in ihrem Amtsbezirk öffentlich zu beurkunden und zu beglaubigen.

(2) Von der Befugnis nach Absatz 1 soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden oder wenn die Teilung erforderlich ist, um örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundstücke herzustellen.

(3) Auf die Beurkundung und Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Beurkundung und Beglaubigung nach Absatz 1 werden Gebühren nicht erhoben.

§ 16

Bekanntgabe von Verwaltungsakten

(1) Verwaltungsakte, die im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen erlassen werden, werden den Grundstückseigentümern und sonstigen Beteiligten durch schriftliche Mitteilungen bekannt gegeben, die mindestens Angaben über

1. die erlassende Behörde,
2. Datum, Art und Inhalt des Verwaltungsakts,
3. die betroffenen Flurstücke,
4. die Rechtsgrundlage, auf der der Verwaltungsakt beruht, und
5. Ort und Zeit zur Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster

enthalten. Bei Abmarkungen wird zusätzlich bekannt gegeben, wo abgemarkt wurde. Abmarkungen können auch durch mündliche Mitteilungen an Ort und Stelle bekannt gegeben werden.

(2) Bei Flurstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum besteht, können die Mitteilungen nach Absatz 1 an Stelle der Grundstückseigentümer und sonstigen Beteiligten dem Verwalter bekannt gegeben werden.

(3) Wenn in einem Verfahren mehr als 20 Mitteilungen nach Absatz 1 bekannt zu geben sind, kann die Bekanntgabe öffentlich erfolgen.

§ 17

Betretungsrecht

(1) Die mit der Durchführung der Vermessungsaufgaben beauftragten Personen sind befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Durchführung von Arbeiten nach diesem Gesetz soll den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten mit dem Hinweis angekündigt werden, dass sie bei den Arbeiten anwesend sein sollen. Sind die Arbeiten ausnahmsweise ohne Ankündigung durchgeführt worden, so sind die Beteiligten unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Pflichten

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, für die zur Verwendung als Vermessungs- und Grenzzeichen vorgesehenen Steine und sonstigen Marken unentgeltlich geeignete Lagerplätze zur Verfügung zu stellen.

(2) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet,

1. auf Verlangen die zur Erledigung der Vermessungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. der zuständigen unteren Vermessungsbehörde anzuzeigen, wenn ein Gebäude errichtet, in seiner Grundfläche oder Nutzung geändert oder abgebrochen worden ist,
3. der zuständigen unteren Vermessungsbehörde anzuzeigen, wenn die Nutzung eines Flurstücks wesentlich und nachhaltig geändert worden ist,

4. Vermessungs- und Grenzzeichen ohne Entschädigung zu dulden und

5. die oberirdisch angebrachten Vermessungs- und Grenzzeichen sowie im Wald den Verlauf der Flurstücksgrenzen erkennbar zu halten.

(3) Wer Maßnahmen ergreifen will, durch die Vermessungs- oder Grenzzeichen gefährdet werden können, ist verpflichtet, dies der zuständigen Vermessungsbehörde anzuzeigen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten, Unbefugtes Verwenden von Geobasisinformationen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt Vermessungs- oder Grenzzeichen unkenntlich macht, beschädigt oder entfernt und nicht unverzüglich die Behebung des Schadens beantragt,

2. unbefugt Grenzen feststellt,

3. unbefugt Markierungen im Boden oder an Bauwerken mit der Absicht anbringt, Vermessungs- oder Grenzzeichen vorzutäuschen,

4. unbefugt Geobasisinformationen verwendet,

5. die Ausübung der Befugnisse nach § 17 Abs. 1 hindert oder

6. unbefugt die Berufsbezeichnung nach § 11 Abs. 4 führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 2000 Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 kann mit einer Geldbuße bis zu 10000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Vermessungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 1 Nr. 4, soweit Basisinformationen des Liegenschaftskatasters unbefugt verwendet werden, und nach Absatz 1 Nr. 5, soweit die Erledigung der Aufgaben des Liegenschaftskatasters betroffen ist. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Vermessungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 4, soweit Basisinformationen der Landesvermessung unbefugt verwendet werden, nach Absatz 1

Nr. 5, soweit die Erledigung der Aufgaben der Landesvermessung betroffen ist, und nach Absatz 1 Nr. 6.

(5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit und des Versuchs einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 verjährt in zwei Jahren.

(6) Wer unbefugt Geobasisinformationen verwendet, schuldet dem Land, dem Landkreis oder der Gemeinde nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 oder § 10 eine Gebühr in Höhe der Gebühr oder des Entgelts, das bei einer rechtmäßigen Verwendung zu entrichten wäre.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 20

Überleitungsvorschriften

(1) Bei Gemeinden, denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend § 10 Aufgaben übertragen waren, gelten die Aufgaben weiterhin als nach § 10 übertragen. Dies gilt nicht für Stadtkreise.

(2) Sonstige Behörden, die nach bisherigem Recht zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen befugt gewesen sind, haben bereits begonnene Arbeiten unverzüglich abzuschließen und die entsprechenden Vermessungsschriften bis spätestens 31. Dezember 2006 bei der zuständigen Vermessungsbehörde zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen. Dies gilt nicht für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten weiterhin als nach § 11 bestellt. Für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, findet § 13 Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung.

§ 21

Durchführungsvorschriften

(1) Die oberste Vermessungsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. den Inhalt und die Führung des Liegenschaftskatasters, die Landesvermessung sowie das Vorhalten und Übermitteln der Geobasisinformationen im Einzelnen,

2. die Vermessungs- und Grenzzeichen, das Verfahren beim Abmarken der Flurstücksgrenzen, die Übereinstimmung der Abmarkung mit dem Liegenschaftskataster, das Aussetzen der Abmarkung,

3. die Bestellung, die Amtsbezirke, die Amtsausübung, die Rechte und Pflichten, die Vergütung, die Vertretung und das Erlöschen des Amtes Öffentlich bestellter

Vermessungsingenieure sowie die Aufsicht über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, wobei sich die Vorschriften an beamtenrechtlichen Bestimmungen zu orientieren haben, soweit dies mit der Ausübung eines freien Berufs vereinbar ist,

4. die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Entgelte für Leistungen der Vermessungsbehörden und über die Bestimmung der Schuldner und
5. die Zuständigkeit der Vermessungsbehörden im Einzelnen und deren Zusammenwirken.

Die Rechtsverordnung nach Nummer 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium.

(2) Die oberste Vermessungsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen und die unteren Vermessungsbehörden zu verpflichten, zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz Daten landesweit nach einheitlichen Maßgaben zu erheben und zu verarbeiten oder gleichartige Informationen bereit zu stellen, soweit dies erforderlich ist, und dazu

1. Daten in elektronischer Form zu erfassen, zu verarbeiten, zu empfangen und in einem vorgegebenen Format auf einem vorgeschriebenen Weg an eine bestimmte Stelle weiterzugeben,
2. zu bestimmen, dass
 - a) zwischen den unteren Vermessungsbehörden, der oberen Vermessungsbehörde und der obersten Vermessungsbehörde einheitliche Verfahren zum elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten sowie für die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen eingerichtet und weiterentwickelt werden,
 - b) einheitliche Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden und
 - c) miteinander verbindbare oder einheitliche Techniken und Geräte eingesetzt werden.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die oberste Vermessungsbehörde.

Artikel 68

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2004 (GBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

In § 42 Satz 1 wird das Wort „Fachbeamten“ durch das Wort „Fachbediensteten“ ersetzt.

Artikel 69

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gebäudeversicherung

Das Gesetz zur Neuordnung der Gebäudeversicherung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 505) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „beim Landesgewerbeamt Baden-Württemberg“ die Worte „und mit Wirkung ab 1. Januar 2005 beim Regierungspräsidium Stuttgart“ eingefügt.

Artikel 70

Änderung des Markscheidergesetzes

Das Markscheidergesetz vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 359), wird wie folgt geändert:

In § 1, § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 4 sowie §§ 4 und 5 werden jeweils die Worte „Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 71

Änderung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform

Das Erste Gesetz zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227), wird wie folgt geändert:

In Artikel 23 wird das Wort „Landesgewerbeamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Karlsruhe“ ersetzt.

Artikel 72

Änderung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 82) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesgewerbeamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Karlsruhe“ ersetzt.

Artikel 73

Änderung der Mess- und Eich-Zuständigkeitsverordnung

Die Mess- und Eich-Zuständigkeitsverordnung vom 19. März 2003 (GBl. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Landesgewerbeamt Baden-Württemberg – Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart und mit der Bezeichnung Eichdirektion“ durch die Worte „Das Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt und die Worte „mit der Bezeichnung Eichämter“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständige Behörde im Sinne von § 6 des Gesetzes über Einheiten im Messwesen und von § 16 des Eichgesetzes ist das Regierungspräsidium Tübingen.“

Artikel 74

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht vom 9. Mai 1980 (GBl. S. 348), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1990 (GBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „, für die Überwachung auch der Polizeivollzugsdienst“ gestrichen.

Artikel 75

Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung

Die Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 31. Juli 1984 (GBl. S. 556) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Landesgewerbeamt“ wird durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.

- b) Die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ wird durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5“ ersetzt.
- c) Die Worte „in der Fassung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592)“ werden durch die Worte „in der jeweiligen Fassung“ ersetzt.
- d) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1 Nummern 3 und 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5“ ersetzt.

Artikel 76

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28. September 1998 (GBl. S. 568), geändert durch Verordnung vom 17. August 2001 (GBl. S. 531), wird wie folgt geändert:

§§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständige Behörde

1. im Sinne der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) in der jeweils geltenden Fassung für Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung dienen und
2. für die technische Überwachung von Energieanlagen nach § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 2

Zuständigkeit der Regierungspräsidien

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für Energieanlagen nach § 11 a des Energiewirtschaftsgesetzes sind die Regierungspräsidien zuständig.“

Artikel 77

Änderung der Vergabenachprüfungsverordnung

Die Vergabenachprüfungsverordnung vom 12. April 1999 (GBl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden zu §§ 1 und 2.
2. Der neue § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz Satz 1 werden die Worte „Landesgewerbeamt Baden-Württemberg“ durch die Worte „Regierungspräsidium Karlsruhe“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die einleitenden Worte „Die Präsidentin oder der Präsident des Landesgewerbeamts“ durch die Worte „Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident“ ersetzt.

Artikel 78

Änderung der Beschussgesetz – Durchführungsverordnung

Die Beschussgesetz-Durchführungsverordnung vom 11. November 2003 (GBl. S. 721) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Landesgewerbeamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.

Artikel 79

Änderung der Verordnung über die zuständige Landesbehörde nach § 43 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die zuständige Landesbehörde nach § 43 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz vom 7. Oktober 1983 (GBl. S. 635) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Landesgewerbeamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Karlsruhe“ ersetzt.

Artikel 80

Änderung der Verordnung über die Gebühren des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Gebühren des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 5. Mai 1992 (GBl. S. 264), geändert durch Verordnung vom 20. November 1995 (GBl. S. 805), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Geologischen Landesamtes“ durch die Worte „auf dem Gebiet der Landesgeologie“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Geologische Landesamt Baden-Württemberg“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 wird jeweils die Angabe

„110 bis 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 bis 100 Euro“,

„80 bis 150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 bis 80 Euro“,

„60 bis 120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 bis 60 Euro“ und

„30 bis 60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 bis 30 Euro“ ersetzt.

Artikel 81

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Landesbergamtes für stillgelegte Bergwerke und andere künstliche Hohlräume

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeit des Landesbergamtes für stillgelegte Bergwerke und andere künstliche Hohlräume vom 21. November 1994 (GBl. S. 669) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Landesbergamtes“ gestrichen.

2. In § 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 82

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz

Die Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz vom 13. Januar 1982 (GBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 83

Änderung der Elektro-Bergverordnung

Die Elektro-Bergverordnung vom 9. Dezember 2002 (GBl. 2003 S. 50) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 4, §§ 10 und 14 Satz 3, § 36 Abs. 3 Satz 1 sowie § 38 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 84

Änderung der Feldes- und Förderabgabeverordnung

Die Feldes- und Förderabgabeverordnung vom 12. Dezember 2002 (GBl. S. 521) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (nachfolgend: Landesamt)“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „Landesamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 85

Änderung der Seismik-Bergverordnung

Die Seismik-Bergverordnung vom 9. Februar 1987 (GBl. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 Satz 2 und § 23 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Landesbergamts“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.

Artikel 86

Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung

Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 14. Juli 1978 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1992 (GBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Worte „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 4, § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 3, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 27 Abs. 8, § 32 Abs. 2, § 49 Abs. 3, § 52 Abs. 2, § 57, § 69 Abs. 3, § 72 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1 und 4, § 77 Abs. 3, § 79 Abs. 1 und 3, § 81 Abs. 3, § 83 Satz 2, § 95 Abs. 4, § 98 Abs. 2, § 106 Abs. 1, § 110 Abs. 4, § 112 Abs. 2, § 122 Abs. 3, § 127 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 130 Abs. 3, § 131 Abs. 2, § 134 Satz 2, § 136 Satz 2, § 138 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8, § 157 Abs. 1, 2 und 3, § 161, § 167 Abs. 1, § 180 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 4 und 5, § 181 Abs. 1 und 2, § 182 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Nr. 3 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Halbsatz 1, 2 und 3 sowie § 183 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
3. In § 53 Abs. 1, § 69 Abs. 4, § 70, § 83 Satz 1, § 100 Abs. 5, § 101, § 109 Abs. 1 Nr. 3, § 127 Abs. 2, § 138 Abs. 3 und 4, § 143 Abs. 2, § 145 Abs. 1 und 2, § 175 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 179 Abs. 1, § 180 Abs. 1 Satz 2, § 182 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Landesbergamtes“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.
4. In § 185 Abs. 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 87

Änderung der Bergpolizeiverordnung über Schacht- und Schrägförderanlagen

Die Bergpolizeiverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Schacht- und Schrägförderanlagen vom 7. Oktober 1977 (GBl. S. 441) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, § 12 Abs. 2, 5 und 6, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 5, 7 und 8, § 17 Abs. 2 und 7, § 19 Abs. 6 Satz 2, § 31 Abs. 7 Satz 3, § 38 Abs. 6, § 55 Abs. 4 Nr. 4, § 62 Abs. 1, § 68 Abs. 3 und § 69 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
3. In § 29 Abs. 1 wird das Wort „Landesbergamts“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.
4. In § 52 Abs. 1 wird das Wort „Bergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 88

Änderung der Tiefbohr- und Gasspeicher-Bergpolizeiverordnung

Die Tiefbohr- und Gasspeicher-Bergpolizeiverordnung vom 27. Oktober 1981 (GBl. S. 534, ber. 1982 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1989 (GBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
2. In § 30 Abs. 3, § 35 Abs. 2, § 49 Abs. 6, § 64 Abs. Satz 3 und Abs. 3, § 65 Abs. 3, § 75 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 76 Abs. 2 Satz 4, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1, § 89 Abs. 2, § 98 Abs. 1 und 2 und § 104 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
3. In § 8, § 11, § 23 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 60 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Landesbergamtes“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.

Artikel 89

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582, ber. 1986 S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1995 (GBl. S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt und die Angabe „§ 120 d Abs. 4 und“ gestrichen.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zuständige Behörde für die Aufsicht über die Ausführung der in § 139 b GewO genannten Bestimmungen und alle sonstigen Aufgaben, die den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden übertragen sind, ist die nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die untere Verwaltungsbehörde. § 3 bleibt unberührt.“
3. In § 6 Nr. 2 wird die Angabe „§ 120 d Abs. 4 und“ gestrichen. Die Worte „Landesbergamt noch die Gewerbeaufsichtsämter“ werden durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg noch die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde“ ersetzt.

Neunter Teil

Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Artikel 90

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369, ber. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium)“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 5, § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 7, § 28 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Ländlicher Raum“ gestrichen.

3. § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die untere Jagdbehörde gibt vor der Entscheidung über den Abschussplan der unteren Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme. Das zuvor einzuholende forstliche und, soweit dies erforderlich ist, landwirtschaftliche Gutachten über eingetretene Wildschäden und über Wildschadensverhütungsmaßnahmen auf forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken soll Vorschläge zur Abschussplanung enthalten.“

4. § 34 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Jagdbehörde beruft Mitglieder des Jagdbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Fachverbände.“

5. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „ein staatlicher Forstbeamter“ durch die Worte „ein Vertreter der unteren Forstbehörde“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die höhere Forstbehörde bestellt den Vertreter der unteren Forstbehörde und dessen Stellvertreter. Die übrigen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den zuständigen Fachverbänden benannt und vom Vorsitzenden berufen.“

6. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Jagdrecht in den Eigenjagdbezirken des Landes wird in der Regel von den Forstbehörden ausgeübt.“

Artikel 91

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die von den unteren Landwirtschaftsbehörden durchzuführenden Maßnahmen der fachlichen Aus- und Weiterbildung für eine Tätigkeit in der Landwirtschaft näher zu regeln, insbesondere landeseinheitliche Bildungsziele und -inhalte festzulegen und diese mit Vorgaben zur Intensität und Qualität der Bildungsangebote zu versehen.“

3. In § 16 a Abs. 2 werden die Worte „Ländlicher Raum“ gestrichen.

4. § 25 a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums. Das Regierungspräsidium beteiligt, wenn es nicht selbst höhere Forstbehörde ist, die zuständige höhere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht.“

5. § 25 b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soll eine Satzung nach § 25 a erlassen werden, wird bei der Gemeinde eine Kommission gebildet, die aus einem Vertreter der Gemeinde und höchstens zwei Vertretern der unteren Verwaltungsbehörde besteht.“

6. In § 28 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „die Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „die unteren Landwirtschaftsbehörden“ ersetzt.

7. Nach § 28 wird folgender neuer § 29 eingefügt:

„§ 29

Landwirtschaftsbehörden

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Aufgaben nach diesem Gesetz sowie den Gesetzen des Bundes und der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf den Gebieten

1. der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums,
2. der Organisation der Landwirtschaft und der Agrarstatistik,
3. des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken, Pachtwesens, des Höfe- und Fideikommissrechts und der landwirtschaftlichen Siedlung mit Ausnahme der Aufgaben der oberen Siedlungsbehörde,
4. des Acker- und Pflanzenbaus einschließlich des Wein-, Obst- und Gartenbaus, Düngemittel- und Saatgutrechts,

5. des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung,

6. der Tierzucht, Tierhaltung und Fischerei sowie des Futtermittelrechts,

7. der Handelsklassen, Qualitäts- und Vermarktungsnormen und Preisbildung für landwirtschaftliche Produkte,

8. der Marktordnungen für landwirtschaftliche Produkte und Marktstrukturförderung,

9. der Berufsausbildung sowie der berufsbezogenen Fort- und Weiterbildung in der Landwirtschaft

und die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger der öffentlichen Belange der Landwirtschaft den Landwirtschaftsbehörden.

(2) Oberste Landwirtschaftsbehörde ist das Ministerium.

(3) Höhere Landwirtschaftsbehörden sind die Regierungspräsidien.

(4) Untere Landwirtschaftsbehörden sind die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden.

(5) In den Stadtkreisen nehmen die Gemeinden in ihrem Gebiet wahr:

1. die Aufgaben, die den unteren Landwirtschaftsbehörden als Träger öffentlicher Belange übertragen sind,

2. die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und 2 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075) in der jeweils geltenden Fassung,

3. die Aufgaben der Genehmigungsbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 5 des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die übrigen Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde obliegen im Gebiet des Stadtkreises

Baden-Baden dem Landratsamt Rastatt,
Freiburg dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald,
Heidelberg dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises,
Heilbronn dem Landratsamt Heilbronn,
Karlsruhe dem Landratsamt Karlsruhe,
Mannheim dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises,
Pforzheim dem Landratsamt des Enzkreises,
Stuttgart dem Landratsamt Ludwigsburg,
Ulm dem Landratsamt des Alb-Donau-Kreises.

(7) Die unteren Landwirtschaftsbehörden sind zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Gefahr im Verzug kann die höhere Landwirtschaftsbehörde die Zuständigkeit an sich ziehen, wenn ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde nicht erreichbar erscheint oder Sofortmaßnahmen einheitlich für das Gebiet mehrerer Stadt- oder Landkreise zu treffen sind.

(8) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die übergebietliche Beratung auf ein Regierungspräsidium oder mehrere Regierungspräsidien oder einzelne landwirtschaftliche Landesanstalten in seinem Geschäftsbereich zu übertragen, wenn der Spezialisierungsgrad der Aufgabe ihre Wahrnehmung im Gebiet mehrerer Stadt- oder Landkreise oder Regierungsbezirke durch einen Fachbediensteten oder eine Gruppe von Fachbediensteten erfordert.“

8. Der bisherige § 29 wird § 29 a und erhält folgende Fassung:

„§ 29 a

Zuständigkeit

(1) Für Entscheidungen nach § 25 und die Entgegennahme der Anzeige nach § 25 Abs. 3 ist die untere Landwirtschaftsbehörde zuständig; sie entscheidet im Einvernehmen mit der Gemeinde. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, lehnt die untere Landwirtschaftsbehörde den Aufforstungsantrag ab oder ordnet die Beseitigung ungenehmigter Aufforstungen oder die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes an.

(2) Die Überwachung der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht und die Entscheidung über die Aussetzung dieser Pflicht nach § 27 Abs. 1 obliegen der Gemeinde; sie entscheidet im Benehmen mit der unteren Landwirtschaftsbehörde.

(3) Für die Gestattung nach § 27 Abs. 3 ist die untere Landwirtschaftsbehörde zuständig; sie entscheidet im Einvernehmen mit der Gemeinde.“

9. Nach § 29 a wird folgender §§ 29 b eingefügt:

„§ 29 b

Fachliche Fortbildung

Die fachliche Fortbildung der Bediensteten, die Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörden wahrnehmen, sowie die Bereitstellung der zur fachlichen Unterstützung der Bediensteten erforderlichen Informationen und Unterlagen erfolgt durch das Land.“

10. Nach § 29 b wird folgender § 29 c eingefügt:

„§ 29 c

Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie

Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die unteren Landwirtschaftsbehörden zu verpflichten, zur Erfüllung der

Aufgaben nach diesem Gesetz Daten landesweit nach einheitlichen Maßgaben zu erheben und zu verarbeiten oder gleichartige Informationen bereit zu stellen, soweit dies erforderlich ist, und dazu

1. Daten in elektronischer Form zu erfassen, zu verarbeiten, zu empfangen und in einem vorgegebenen Format auf einem vorgeschriebenen Weg an eine bestimmte Stelle weiterzugeben,
2. zu bestimmen, dass

a) zwischen den unteren Landwirtschaftsbehörden, den höheren Landwirtschaftsbehörden und der obersten Landwirtschaftsbehörde einheitliche Verfahren zum elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten sowie für die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen eingerichtet und weiterentwickelt werden,

b) einheitliche Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden und

c) miteinander verbindbare oder einheitliche Techniken und Geräte eingesetzt werden.“

11. Nach § 29 c werden folgende § 29 d bis 29 f eingefügt:

„§ 29 d

Zahlstelle

(1) Das Ministerium als für Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, zugelassene Zahlstelle kann durch Verwaltungsvorschrift die ihr obliegende Bewilligungsfunktion einschließlich der Funktion des technischen Prüfdienstes den unteren Landwirtschaftsbehörden übertragen, soweit dies zur Durchführung von ganz oder teilweise aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Förder- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist. Die unteren Landwirtschaftsbehörden sind insoweit, als sie Funktionen der Zahlstelle ausüben, der Zahlstelle zugeordnet und unterliegen deren fachlichen Weisungen. Satz 1 und 2 gelten bei Übertragung dieser Funktionen auf die Regierungspräsidien entsprechend; die Übertragung auf die Regierungspräsidien bedarf des Einvernehmens mit dem Innenministerium.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, in der Verwaltungsvorschrift die jeweiligen Zuständigkeiten und die mit der Übertragung verbundenen Pflichten der unteren Landwirtschaftsbehörden zu regeln sowie die erforderlichen Vorkehrungen für die mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts übereinstimmende Ausübung der Funktionen nach Maßgabe der Zulassungskriterien für die Zahlstelle zu treffen. In der Verwaltungsvorschrift werden insbesondere die Anforderungen, die die Europäische Kommission an

die Übertragung, die Ausübung und die Kontrolle der in Absatz 1 genannten Zahlstellenfunktionen stellt und die in Orientierungen und Leitlinien zum Rechnungsabschluss des EAGFL, Abteilung Garantie, enthalten sind, zu verbindlichen Anweisungen an die unteren Verwaltungsbehörden zusammengefasst und näher ausgeführt.

§ 29 e

Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörden

Die Flurbereinigungsbehörden sind zuständig für die Förderung

1. der Dorferneuerung und der Gemeindeentwicklung (§ 15) im Zusammenhang mit Flurneuerungsverfahren und
2. der Flurneuerung (§ 18).

§ 29 f

Staatliche Fachschulen für Landwirtschaft und Landbau

(1) Träger der Fachschule für Landwirtschaft in Bruchsal im Sinne des Schulgesetzes für Baden-Württemberg ist der Landkreis Karlsruhe.

(2) Träger der Fachschule für Landwirtschaft in Emmendingen-Hochburg im Sinne des Schulgesetzes für Baden-Württemberg ist der Landkreis Emmendingen.

(3) Träger der Staatlichen Akademie für Landbau und Hauswirtschaft in Kupferzell im Sinne des Schulgesetzes für Baden-Württemberg ist der Hohenlohekreis. Der Ausgleich der dem Hohenlohekreis durch die Trägerschaft der Fachschule für ländlich-hauswirtschaftliche Berufe entstehenden Kosten wird in einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem Hohenlohekreis geregelt. Für das Verhältnis zwischen dem Hohenlohekreis und dem Landkreis Schwäbisch Hall gilt bis zum Abschluss einer bilateralen Vereinbarung die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22. April 1998 zwischen dem Land, dem Hohenlohekreis und dem Landkreis Schwäbisch Hall fort.“

12. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Forstdirektionen“ durch die Worte „höheren Forstbehörden“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 92

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

2. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Zum Leiter eines Forstamts“ durch die Worte „Zum leitenden Fachbeamten bei der unteren Forstbehörde, zur Wahrnehmung von Aufgaben der forsttechnischen Betriebsleitung“ ersetzt.

3. § 45 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betriebsvollzug ist in Forstrevieren auszuüben.“

4. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „dem Forstamt“ durch die Worte „der unteren Forstbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden die Worte „das Forstamt“ durch die Worte „die untere Forstbehörde“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das körperschaftliche Forstamt nimmt die Aufgaben der unteren Forstbehörde für die Waldflächen auf dem Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme der Staatswaldflächen wahr.“

5. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Obliegt die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald der unteren Forstbehörde, so kann sich die Körperschaft auch deren forstlichen Revierdienstes bedienen.“

6. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höheren Forstbehörde“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Worte „dem staatlichen Forstamt“ durch die Worte „der unteren Forstbehörde“ ersetzt.

7. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „vom Forstamt“ durch die Worte „von der unteren Forstbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „dem Forstamt“ durch die Worte „der unteren Forstbehörde“ ersetzt.

8. Vor § 53 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2a. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften für Staats- und Körperschaftswald“

9. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „bei Wahrnehmung durch das Land“ durch die Worte „, es sei denn, diese Aufgaben werden durch körperschaftliche Forstämter wahrgenommen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „körperschaftlicher Forstreviere“ durch die Worte „der Forstreviere“ ersetzt.

10. § 55 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

11. In § 61 Abs. 4 werden die Worte „das staatliche Forstamt“ durch die Worte „die untere Forstbehörde“ ersetzt.

12. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Ländlicher Raum“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „die Forstdirektionen“ durch die Worte „das Regierungspräsidium Freiburg, zuständig auch für den Regierungsbezirk Karlsruhe, sowie das Regierungspräsidium Tübingen, zuständig auch für den Regierungsbezirk Stuttgart,“ ersetzt.

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die unteren Verwaltungsbehörden und die körperschaftlichen Forstämter als untere Forstbehörden.“

13. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höheren Forstbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „der höheren Forstbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höheren Forstbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Vertreter der Forstdirektion und andere“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höheren Forstbehörde“ ersetzt.

14. Nach § 64 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die höhere Forstbehörde ist zuständig für die Steuerung und die Koordinierung des Staatsforstbetriebs sowie für die überregionale Vermarktung forstlicher Erzeugnisse. Die höhere Forstbehörde hat ein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber dem leitenden Fachbeamten der unteren Forstbehörde, so-

weit überörtliche Marktanforderungen dies verlangen. Über Weisungen an das Landratsamt und das Bürgermeisteramt eines Stadtkreises nach Satz 2 ist der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde zu unterrichten.

(5) Für die Übertragung der Bewilligungsfunktion sowie der Funktion des technischen Prüfdienstes auf die unteren Forstbehörden für Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, gilt § 29 d des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes entsprechend.“

15. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a

Fachliche Fortbildung

Die fachliche Fortbildung der Bediensteten, die Aufgaben der unteren Forstbehörde wahrnehmen, sowie die Bereitstellung der zur fachlichen Unterstützung der Bediensteten erforderlichen Informationen und Unterlagen erfolgt durch das Land.“

16. Nach dem neuen § 64 a wird folgender neuer § 64 b eingefügt:

„§ 64 b

Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie

Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die unteren Forstbehörden zu verpflichten, zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz Daten landesweit nach einheitlichen Maßgaben zu erheben und zu verarbeiten oder gleichartige Informationen bereit zu stellen, soweit dies erforderlich ist, und dazu

1. Daten in elektronischer Form zu erfassen, zu verarbeiten, zu empfangen und in einem vorgegebenen Format auf einem vorgeschriebenen Weg an eine bestimmte Stelle weiterzugeben,
2. zu bestimmen, dass
 - a) zwischen den unteren Forstbehörden, den höheren Forstbehörden und der obersten Forstbehörde einheitliche Verfahren zum elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten sowie für die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen eingerichtet und weiterentwickelt werden,
 - b) einheitliche Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden und
 - c) miteinander verbindbare oder einheitliche Techniken und Geräte eingesetzt werden.“

17. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a

*Bewirtschaftung des Staatsforstbetriebs
und Kostentragung*

(1) Die Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Staatsforstbetriebs werden unmittelbar in den Staatshaushalt vereinnahmt.

(2) Das Land trägt die sächlichen Betriebskosten im Staatsforstbetrieb.

(3) Die persönlichen Kosten der Waldarbeiter werden den Stadt- und Landkreisen entsprechend ihrem tatsächlichen Einsatz im Staatsforstbetrieb erstattet. Die Stadt- und Landkreise erhalten vierteljährlich im Voraus Abschlagszahlungen. Die Arbeitskapazität derjenigen Waldarbeiter, die am 1. Januar 2005 auf die Stadt- und Landkreise übergehen, wird vom Land abgenommen.

(4) Das Ministerium regelt Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 sowie zur Abgrenzung der persönlichen Kosten nach Absatz 3 im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.“

18. § 66 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die untere Forstbehörde kann auf Antrag des Trägers die Geschäftsführung der Naturparke wahrnehmen.“

19. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Landes“ durch die Worte „der Forstbehörden“ ersetzt.

20. In § 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde“ gestrichen.

21. In § 79 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „des Landes“ durch die Worte „der unteren Forstbehörden“ ersetzt.

22. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 93

Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „gleichgeordneten“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ist bei Großvorhaben und Raumordnungsverfahren das Regierungspräsidium für die Gestattung zuständig, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.“

3. § 15 wird aufgehoben.

4. In § 20 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“

5. § 24 b wird aufgehoben.

6. In § 26 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 und in § 31 Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Worte „für Ernährung und Ländlichen Raum“ gestrichen.

7. In § 40 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils nach dem Wort „Naturschutzbehörde“ die Worte „oder die Ortspolizeibehörde“ eingefügt.

8. In § 41 Abs. 1 Satz 2 und 4 sowie in Abs. 3 Satz 1 und in § 42 werden jeweils nach dem Wort „Naturschutzbehörde“ die Worte „oder die Ortspolizeibehörde“ eingefügt.

9. § 48 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Nummer 2 gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Naturschutzbeauftragten werden den unteren Naturschutzbehörden angegliedert. Sie sind als Berater weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde führt die Fachaufsicht über die Landesanstalt für Umweltschutz.“

10. § 48 b Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 55 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Forstschutzbeauftragten haben im Rahmen ihrer Dienstaufgaben die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zu überwachen.“

12. § 56 erhält folgende Fassung:

Sachliche Zuständigkeit

(1) Für den Vollzug der in § 5 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für den Vollzug von Satzungen nach § 25 ist die Gemeinde und von Rechtsverordnungen nach § 40 ist die Behörde, die sie erlassen hat, zuständig.

(3) Die höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für

1. die Betreuung der Naturschutzgebiete und „Natura 2000“-Gebiete, insbesondere durch Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen, durch die Organisation der Besucherlenkungsmaßnahmen und der notwendigen Pflegemaßnahmen einschließlich des Einsatzes eines Pflgetrupps für fachlich komplexe Pflegemaßnahmen sowie durch die Dokumentation der Gebietsentwicklung,
2. die Konzeption und Umsetzung von Artenhilfsprogrammen im Rahmen des Artenschutzprogrammes nach § 28,
3. die Mitwirkung bei Verträglichkeitsprüfungen nach § 26 c,
4. die Mitwirkung bei den Landschaftserhaltungsverbänden,
5. die Fachaufsicht und Vertretung des Landes im Stiftungsrat bei den Naturschutzzentren der öffentlichen Hand und
6. die Information der Öffentlichkeit über die Belange des Naturschutzes einschließlich des Betriebes von Ökomobilen.

Sie unterstützt die Stiftung Naturschutzfonds in der Planung und Abwicklung von Fördermaßnahmen. Sie kann die untere Naturschutzbehörde mit der Umsetzung der Artenhilfsprogramme sowie mit der Durchführung von Maßnahmen nach den Pflege- und Entwicklungsplänen nach Nummer 1 betrauen.

(4) Die höhere Naturschutzbehörde ist zuständig, wenn bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der unteren Naturschutzbehörde nicht erreichbar erscheint oder bei Vorhaben, die eine einheitliche Regelung für Teile des Landes erfordern, dies anders nicht sicher gestellt werden kann.

(5) Für die Übertragung der Bewilligungsfunktion sowie der Funktion des technischen Prüfdienstes auf die untere Naturschutzbehörde für Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, gilt § 29 d des Landwirtschafts- und Landeskulturgeetzes entsprechend.“

13. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 21 werden die Worte „der Naturschutzbehörde“ gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Naturschutzbehörden, für Ordnungswidrigkeiten nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 25 und 58 Abs. 6 die Gemeinden, in Verbindung mit § 40 die Ortspolizeibehörden; die höheren Naturschutzbehörden sind zuständig, soweit sie eine vollziehbare Anordnung erlassen haben.“

14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 94

Änderung des Gesetzes zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 189, ber. 2002 S. 151) wird wie folgt geändert:

Artikel 7 wird aufgehoben.

Artikel 95

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26. April 1954 (GBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Untere Flurbereinigungsbehörden sind

1. in den Landkreisen die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden,
2. in den Stadtkreisen die Regierungspräsidien.

(2) Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart, in den Stadtkreisen das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium). Die oberen Flurbereinigungsbehörden üben die Fachaufsicht über die Behörden nach Absatz 1 aus. Die oberen Flurbereinigungsbehörden erstellen im Einvernehmen mit den anderen Regierungspräsidien jährlich ein nach Prioritäten geordnetes, landesweites Arbeitsprogramm.

(3) Das Ministerium ist oberste Landesbehörde im Sinne von § 2 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

(4) Soweit die Fachbediensteten der Landratsämter zur Umsetzung des Arbeitsprogramms nach Absatz 2 nicht ausreichen, werden von den Regierungspräsidien Fachbedienstete des Landes (Poolteams) im Rahmen der haushaltsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Möglichkeiten bereitgestellt. Die personellen und sächlichen Aufwendungen für dieses Personal trägt das Land. Eine Bereitstellung durch das Land erfolgt nur, wenn der Bedarf die Arbeitskapazität eines Grundteams übersteigt. Stehen dem Landkreis nicht ausreichend Fachbedienstete für das Grundteam unter Berücksichtigung des jeweiligen Abschlags nach § 11 Absatz 5 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zur Verfügung, stellt das Land Fachbedienstete insoweit nur gegen Kostenersatz bereit. Maßstab für den Kostenersatz sind die anteiligen Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 bis 3 FAG. Die Kosten werden mit der Bereitstellung des Personals von den Regierungspräsidien festgesetzt.“

2. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a bis 1 d eingefügt:

„§ 1 a

(1) Ist der Landkreis als Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren nach § 10 Nr. 1 FlurbG beteiligt, so teilt das Landratsamt dies der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Ermittlung der Beteiligten (§§ 12 bis 14 FlurbG) unverzüglich mit. Die Mitteilung enthält neben dem Sachverhalt, aus dem sich die Beteiligung ergibt, auch die beabsichtigten und feststehenden Planungen des Landkreises im Flurbereinigungsgebiet. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Landkreis zu einem späteren Zeitpunkt während des Verfahrens Beteiligter nach § 10 Nr. 1 FlurbG wird oder sich der Umfang der Beteiligung wesentlich ändert.

(2) Erhebt ein anderer Teilnehmer nach § 10 Nr. 1 FlurbG auf Grund der Teilnehmereigenschaft des Landkreises Einwendungen gegen die Zuständigkeit der unteren Flurbereinigungsbehörde, ist dies der oberen Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die obere Flurbereinigungsbehörde kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Zuständigkeit ausnahmsweise an sich ziehen, wenn auf Grund erheblicher eigener Interessen des Landkreises eine den Anforderungen der §§ 37 und 44 FlurbG entsprechende Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet erscheint.

§ 1 b

Die fachliche Fortbildung der Bediensteten, die Aufgaben der unteren Flurbereinigungsbehörden wahr-

nehmen, sowie die Bereitstellung der zur fachlichen Unterstützung der Bediensteten erforderlichen Informationen und Unterlagen erfolgt durch das Land.

§ 1 c

Für die Übertragung der Bewilligungsfunktion sowie der Funktion des technischen Prüfdienstes auf die untere Flurbereinigungsbehörde für Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, gilt § 29 d des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes entsprechend.

§ 1 d

Zur Sicherstellung der landeseinheitlichen Durchführung von Flurneuordnungsverfahren mit Hilfe zentral entwickelter Instrumentarien wird die erforderliche Ausstattung vom Land beschafft und den unteren Flurbereinigungsbehörden zur Verfügung gestellt.“

3. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium)“ sowie die Worte „Minister für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Minister für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

4. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die unteren Flurbereinigungsbehörden zu verpflichten, zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz Daten landesweit nach einheitlichen Maßgaben zu erheben und zu verarbeiten oder gleichartige Informationen bereit zu stellen, soweit dies erforderlich ist, und dazu

1. Daten in elektronischer Form zu erfassen, zu verarbeiten, zu empfangen und in einem vorgegebenen Format auf einem vorgeschriebenen Weg an eine bestimmte Stelle weiterzugeben,

2. zu bestimmen, dass

a) zwischen den unteren Flurbereinigungsbehörden, der oberen Flurbereinigungsbehörde und der obersten Flurbereinigungsbehörde einheitliche Verfahren zum elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten sowie für die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen eingerichtet und weiterentwickelt werden,

b) einheitliche Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden und

- c) miteinander verbindbare oder einheitliche Techniken und Geräte eingesetzt werden.“

Artikel 96

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29, 31), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 1999 (GBl. S. 435), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart als obere Siedlungsbehörde

Das Regierungspräsidium Stuttgart als obere Siedlungsbehörde ist zuständige Behörde für die Aufgaben auf dem Gebiet der Bodenreform und der ländlichen Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz und ergänzenden oder Bezug nehmenden Vorschriften.“

Artikel 97

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstückverkehrsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Grundstückverkehrsgesetz vom 8. Mai 1989 (GBl. S. 143), geändert durch Gesetz vom 14. März 1994 (GBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Keiner Genehmigung nach § 2 des Grundstückverkehrsgesetzes bedarf die Veräußerung eines Grundstücks, das selbst oder zusammen mit anderen Grundstücken des Veräußerers, mit denen es eine zusammenhängende Fläche bildet, folgende Größen unterschreitet:

1. 0,5 Hektar, wenn das Grundstück dem Weinbau oder dem Erwerbsgartenbau dient,
2. ein Hektar bei allen anderen Veräußerungen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem sich die Hofstelle befindet.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Agrarstruktur für bestimmte Landesteile die Freigrenzen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf zehn Ar festzusetzen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Veräußerung von Grundstücken innerhalb der Freigrenzen des Absatzes 1

1. an Gemeinden oder Gemeindeverbände, in deren Gebiet das Grundstück liegt,

2. an Träger der öffentlichen Wasserversorgung, wenn das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet nach § 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet liegt, in dem vorläufige Anordnungen nach § 24 Abs. 2 des Wassergesetzes getroffen worden sind.“

2. In § 1 a Abs. 1 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

3. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

„§ 1 b

Soll beim Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes die Genehmigung für ein Rechtsgeschäft, an dem eine Gemeinde oder ein Landkreis beteiligt ist, versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden, entscheidet die zuständige Behörde mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Artikel 98

Änderung des Fischereigesetzes

Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Fischereischein ist nur gültig, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erbracht ist.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Fischereischein, der nach einem vom Ministerium erstellten Muster ausgestellt wird, wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Fischereischein wird regelmäßig auf Lebenszeit ausgestellt. Er wird für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein) ausgestellt, wenn nach

einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2 bei Erteilung des Fischereischeines auf den Nachweis der Sachkunde verzichtet wird.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Jugendfischereischein wird für ein Kalenderjahr ausgestellt.“

4. Nach § 33 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden nach Erteilung des Fischereischeines Gründe bekannt, die bereits vorher vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung des Fischereischeines gerechtfertigt hätten, so kann die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären und einziehen.“

5. § 34 wird aufgehoben.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 35

Zuständigkeit für die Erteilung der Fischereischeine und die Erhebung der Fischereiabgabe“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „und des Jugendfischereischeines“ die Worte „sowie für die Erhebung der Fischereiabgabe“ eingefügt.

7. § 36 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten. Die Abgabe ist an das Land abzuführen und vom Ministerium nach Anhörung des Landesfischereibeirats zur Förderung des Fischereiwesens und der fischereilichen Forschungstätigkeit zu verwenden. Die Abgabe ist für ein volles Kalenderjahr, für fünf oder für zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre zu entrichten. Inhaber von Jugendfischereischeinen sind nicht zur Entrichtung der Fischereiabgabe verpflichtet.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

1. die Höhe der Fischereiabgabe, deren jährlicher Höchstbetrag das Doppelte der Gebühr für die Fristverlängerung nach § 20 Abs. 1 Satz 4 nicht überschreiten darf,

2. das Verfahren zur Erhebung der Fischereiabgabe und

3. das Verfahren über den Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe zu regeln.“

8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 99

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 werden nach dem Wort „Bedarfsgegenständerechts“ die Worte „oder des Weinrechts“ eingefügt.

2. § 6 wird aufgehoben.

3. In § 12 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Umweltministerium“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium)“ ersetzt.

4. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde ist das Ministerium.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bestellung zum Weinkontrolleur nach § 31 Abs. 3 des Weingesetzes obliegt den höheren Lebensmittelüberwachungsbehörden.“

6. §§ 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

„§ 20

Mit der Überwachung beauftragte Personen

(1) Mit der Überwachung beauftragte Personen im Sinne von § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 LMBG sind auch die wissenschaftlich ausgebildeten Personen der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter.

(2) Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde kann den in Absatz 1 genannten Personen fachliche Weisungen erteilen.

(3) Außer den Überwachungsmaßnahmen können die in Absatz 1 genannten Personen nur die unaufschiebbaren Anordnungen und sonstigen Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen gelten als Maßnahmen der zu-

ständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde und können von ihr abgeändert, aufgehoben oder durch andere Maßnahmen ersetzt werden.

(4) Die Entschädigung für Proben nach § 42 Abs. 3 LMBG ist von der Dienststelle zu leisten, der der entnehmende Bedienstete angehört. Auf die Entschädigungspflicht für weitere Maßnahmen der beauftragten Personen findet § 56 PolG entsprechende Anwendung.

§ 21

Mitwirkung von Untersuchungseinrichtungen

(1) Bei der Durchführung der Überwachung wirken die Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämter mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen stellen für das jeweilige Jahr einen gemeinsamen Probenplan auf und stimmen diesen mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden ab. Sie haben die von den zuständigen Behörden entnommenen Proben eigenverantwortlich zu untersuchen und unabhängig zu begutachten. Die Sachverständigen der Untersuchungseinrichtungen nehmen darüber hinaus angemessen an Betriebskontrollen der Lebensmittelüberwachungsbehörde teil.“

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Auslandsbescheinigungen

(1) Die zuständige Behörde entscheidet über Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen über Produkte, soweit im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder bei der Ausfuhr in Drittländer nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie des Weinrechts des Empfängerlandes solche Bescheinigungen der Überwachungsbehörde erforderlich sind oder ihre Erforderlichkeit glaubhaft gemacht wird.

(2) Die zur Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen, insbesondere die Ergebnisse einer Untersuchung des Produkts, sind vom Antragsteller auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

Artikel 100

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653, 660), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 623), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

2. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 101

Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz

Die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz vom 5. September 1996 (GBl. S. 601), geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2002 (GBl. S. 283), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höheren Forstbehörde“ ersetzt.

Artikel 102

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Hopfengesetzes vom 1. April 1999 (GBl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Markdorf“ durch die Worte „das Landratsamt des Bodenseekreises“ ersetzt.

Artikel 103

Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung

Die Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung vom 23. Dezember 1988 (GBl. 1989 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ländlicher Raum“ durch die Worte „für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „das Landwirtschaftsamt“ durch die Worte „die untere Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höhere Forstbehörde“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung der Prüfung werden bei der Prüfungsbehörde Prüfungsausschüsse gebildet, deren Mitglieder im Bereich der Forstwirtschaft von der höheren Forstbehörde berufen werden.“

Artikel 104

Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung

Die Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 26. April 1993 (GBl. S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1999 (GBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 4 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, 2, 3 a bis 6, § 9 Abs. 5 bis 7, § 14 Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, §§ 18 und 19 a des Tierzuchtgesetzes ist das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum.

(2) Die den Regierungspräsidien im Bereich Tierzucht obliegenden fachlichen Aufgaben werden vom Regierungspräsidium Tübingen wahrgenommen. Dazu gehören im Einzelnen

1. die Durchführung der Überwachung von Zuchtorganisationen und von Besamungsorganisationen,
2. die Koordination bei der Überwachung der Leistungsprüfung,
3. Fortbildung, Überwachung und Weiterentwicklung auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich der Leistungsprüfungen,
4. Durchführung und Überwachung von Fördermaßnahmen in der Tierzucht.

(3) Zuständige Behörden sind im Übrigen, auch im Sinne dieser Verordnung, die Landratsämter Biberach, Ludwigsburg, Schwäbisch Hall und Schwarzwald-Baar-Kreis.

Hierbei sind zuständig:

1. für Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen das Landratsamt Ludwigsburg für das ganze Land;
2. für Rinder
 - a) das Landratsamt Ludwigsburg für das ganze Land für
 - aa) die Erteilung der Besamungserlaubnis,
 - bb) die Aufgaben im Rahmen der Fleischrinderzucht,

cc) die Aufgaben im Rahmen der länderübergreifenden Durchführung der Zuchtwertschätzung mit Bayern und Österreich für die Zuchtwertschätzung beim Rind,

dd) die Mitwirkung bei der Überprüfung der Ergebnisse für die Zuchtwertfeststellung;

b) das Landratsamt Biberach für den Regierungsbezirk Tübingen und für das ganze Land für die Zuchtleitung für die Rasse Braunvieh alter Zuchtrichtung,

c) das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises für den Regierungsbezirk Freiburg und für das ganze Land für die Zuchtleitung für die Rassen Vorder- und Hinterwälder,

d) das Landratsamt Schwäbisch Hall für die Regierungsbezirke Stuttgart und Karlsruhe und für das ganze Land für die Zuchtleitung für die Rasse Limpurger.“

Artikel 105

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz

Die Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höhere Forstbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „das staatliche Forstamt“ durch die Worte „die untere Forstbehörde“ ersetzt.

Artikel 106

Änderung der Ersten Körperschaftswaldverordnung

Die Erste Körperschaftswaldverordnung vom 1. Dezember 1977 (GBl. 1978 S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höheren Forstbehörde“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „dem Forstamt“ durch die Worte „der unteren Forstbehörde“ ersetzt.
5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „das Forstamt“ durch die Worte „die untere Forstbehörde“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Das Forstamt“ durch die Worte „Die untere Forstbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Forstamt“ durch die Worte „unterer Forstbehörde“ ersetzt.
7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Vollzugsnachweisungen

Die untere Forstbehörde stellt den Vollzug des jährlichen Betriebsplans in Betriebsnachweisungen fest und teilt das Ergebnis der Körperschaft mit. Diese stellt der unteren Forstbehörde ihre Unterlagen über die forstbetrieblichen Einnahmen und Ausgaben zur Verfügung. Die Betriebsnachweisungen sind mit der Jahresrechnung der Körperschaft abzustimmen.“

Artikel 107

Änderung der Privatwaldverordnung

Die Privatwaldverordnung vom 7. Juni 1999 (GBl. S. 322), geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2002 (GBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Forstämter“ durch die Worte „unteren Forstbehörden“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Forstamt“ durch die Worte „unterer Forstbehörde“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „Das Forstamt“ durch die Worte „Die untere Forstbehörde“ ersetzt.

Artikel 108

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 12. August 1986 (GBl. S. 307), geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höhere Forstbehörde“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Forstdirektionen“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höheren Forstbehörde“ ersetzt.

Artikel 109

Änderung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung

Die Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 2003 (GBl. S. 291) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 3 werden die Worte „Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur“ durch die Worte „unteren Landwirtschaftsbehörden“ ersetzt.

Artikel 110

Änderung der Verordnung über die Beiräte bei den Naturschutzbehörden

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Beiräte bei den Naturschutzbehörden vom 15. November 1993 (GBl. S. 701), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2001 (GBl. S. 500), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 5 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 111

Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung

Die Ausgleichsabgabeverordnung vom 1. Dezember 1977 (GBl. S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Umweltministeriums“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichsabgabe ist von der für die Gestattung des Eingriffs zuständigen Behörde, in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 NatSchG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzusetzen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 NatSchG trifft die festsetzende Behörde die Entscheidung nach § 11 Abs. 5 Satz 4 NatSchG in Verbindung mit § 20 des Landesgebührengesetzes im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.“

Artikel 112

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 12. Februar 1954 (GBl. S. 56), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1974 (GBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

2. § 1 Nr. 5 bis 7 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 5.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Forstaufsichtsbehörde im Falle des § 85 Nr. 2 FlurbG ist die höhere Forstbehörde, in den übrigen Fällen die untere Forstbehörde.“

Artikel 113

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz

Die Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz vom 13. Februar 1995 (GBl. S. 277) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe „50 Ar“ durch die Angabe „zwei Hektar“ ersetzt.

Artikel 114

Änderung der Landesfischereiverordnung

Die Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (GBl. S. 252), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Fischereiabgabe

(1) Die Fischereiabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr sechs Euro. Sie kann vom Fischereischeininhaber wahlweise für ein Kalenderjahr, für fünf oder für zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre gezahlt werden. Als Nachweis für die Entrichtung der Fischereiabgabe gilt der Einzahlungsvermerk der Gemeindekasse im Fischereischein.

(2) Bei der Erteilung eines Jahresfischereischeines wird die Fischereiabgabe mit der Gebühr für die Erteilung des Jahresfischereischeines erhoben.“

3. In § 15 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

Artikel 115

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz

Die Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz vom 9. Mai 1994 (GBl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „; mit der Überwachung beauftragte Personen im Sinne von § 4 Abs. 2 des Lebensmittelspezialitätengesetzes sind auch die Polizeibeamten und die von den Landespolizeidirektionen ermächtigten Angestellten“ gestrichen.

Artikel 116

Änderung der Handelsklassen-Zuständigkeitsverordnung

Die Handelsklassen-Zuständigkeitsverordnung vom 23. Oktober 2003 (GBl. S. 708) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 und 5 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

Artikel 117

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1987 (GBl. S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 1991 (GBl. S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. § 4 a wird aufgehoben.

Zehnter Teil

Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums

Artikel 118

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesgesundheitsamt).“
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit das Regierungspräsidium Stuttgart Aufgaben nach Satz 1 Nr. 4 wahrnimmt, ist es für das gesamte Landesgebiet zuständig.“
2. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundes-Seuchengesetz“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.

Artikel 119

Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungsverwaltungsgesetz – VersVG)

§ 1

Oberste Landesbehörde und Landesversorgungsamt

- (1) Das Sozialministerium ist oberste Landesbehörde im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 169), in der jeweiligen Fassung.
- (2) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist Landesversorgungsamt im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung. Es führt die Fachaufsicht über die Behörden und Einrichtungen nach §§ 2 und 3.

§ 2

Versorgungsämter

- (1) Die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden sind Versorgungsämter im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung.
- (2) Folgende Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden sind zugleich Versorgungsämter in den genannten Stadtkreisen:
 1. das Landratsamt Böblingen für den Stadtkreis Stuttgart,
 2. das Landratsamt Heilbronn für den Stadtkreis Heilbronn,
 3. das Landratsamt Rastatt für den Stadtkreis Baden-Baden,
 4. das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises für die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim,
 5. das Landratsamt Karlsruhe für den Stadtkreis Karlsruhe,
 6. das Landratsamt des Enzkreises für den Stadtkreis Pforzheim,
 7. das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für den Stadtkreis Freiburg,
 8. das Landratsamt des Alb-Donau-Kreises für den Stadtkreis Ulm.

§ 3

Orthopädische Versorgungsstellen

Orthopädische Versorgungsstellen im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung sind:

1. das Landratsamt Böblingen für die Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn sowie die Landkreise Böblingen, Esslingen, Freudenstadt, Heilbronn, Hohenlohekreis, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Rems-Murr-Kreis, Reutlingen, Schwäbisch Hall, Tübingen und Zollernalbkreis,
2. das Landratsamt Karlsruhe für die Stadtkreise Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim und Baden-Baden sowie die Landkreise Calw, Enzkreis, Karlsruhe, Neckar-Odenwald-Kreis, Rastatt und Rhein-Neckar-Kreis,
3. das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für den Stadtkreis Freiburg und die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Waldshut; darüber hinaus führt es das zentrale Handlager der Orthopädischen Versorgungsstellen, und
4. das Landratsamt des Alb-Donau-Kreises für den Stadtkreis Ulm und die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Göppingen, Heidenheim, Ostalbkreis, Ravensburg und Sigmaringen.

§ 4

Versorgungskuranstalten

Versorgungskuranstalten im Sinne des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung in Baden-Württemberg stehen unter der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart.

§ 5

Übergangsregelung

Soweit durch Bundesrecht jeweils einzelnen Versorgungssämtern Aufgaben zugewiesen werden, übernimmt:

1. das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Aufgaben des bisherigen Versorgungsamts Freiburg,
2. das Landratsamt Konstanz die Aufgaben des bisherigen Versorgungsamts Freiburg, Außenstelle Radolfzell,
3. das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises die Aufgaben des bisherigen Versorgungsamts Heidelberg,
4. das Landratsamt Böblingen die Aufgaben des bisherigen Versorgungsamts Stuttgart,
5. das Landratsamt des Alb-Donau-Kreises die Aufgaben des bisherigen Versorgungsamts Ulm.

Im Übrigen wird, soweit bestimmten Versorgungssämtern durch Bundesrecht Aufgaben direkt zugewiesen sind, diese Aufgabe bis zu einer anderweitigen Regelung des Bundes von demjenigen Landratsamt erledigt, in das das gleichnamige Versorgungsamt eingegliedert ist (Rechtsnachfolge).

Artikel 120

Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1995 (GBl. S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 10 a des Gesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ und die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§§ 19 und 19 a“ ersetzt.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 19

Frauenförderplan“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales soll einen Frauenförderplan erstellen.“

3. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Aufgaben der Gemeinden und der Landkreise

(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist auch eine kommunale Aufgabe. Die Gemeinden und die Landkreise stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Aufgaben der Frauenförderung wahrgenommen werden und Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabebereichen berücksichtigt sowie inhaltlich und fachlich begleitet wird.

(2) Die Stadt- und Landkreise benennen eine Person oder eine Organisationseinheit, die Aufgaben der fachlichen und inhaltlichen Begleitung wahrnimmt. Ihr stehen zur Wahrnehmung der behördeninternen Frauenförderung insbesondere folgende Rechte zu:

1. In Angelegenheiten der behördeninternen Frauenförderung hat sie ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Behördenleitung;
2. Bei Stellenbesetzungen in Bereichen geringer Repräsentanz von Frauen kann sie an Vorstellungsgesprächen und Auswahlgesprächen teilnehmen, soweit nicht nur Frauen oder nur Männer die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle

oder des zu vergebenden Amtes erfüllen und soweit an der Personalentscheidung nicht mindestens eine weibliche Person beteiligt ist;

3. Bei der Planung und Gestaltung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist ihr Gelegenheit zur Beteiligung zu geben;
 4. Sie besitzt ein Initiativrecht für Maßnahmen zur gezielten beruflichen Förderung von Frauen.“
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 121

Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395; ber. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 86), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Abstand

Bei der Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen muss ein ausreichender Abstand zu störenden Betrieben, Gewerbe- und Industriegebieten, Gebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen eingehalten werden.“

Artikel 122

Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)

§ 1

Träger der Sozialhilfe

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3025) sind die Stadtkreise und die Landkreise.

(2) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales.

(3) Die Träger der Sozialhilfe führen die Aufgaben der Sozialhilfe als weisungsfreie Pflichtaufgabe durch.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für die in § 8 SGB XII genannten Hilfen.

§ 3

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die Landkreise können die Durchführung der ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben kreisangehörigen Gemeinden oder vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften durch Satzung ganz oder teilweise als Weisungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung übertragen, sofern die Gemeinde oder die erfüllende Gemeinde mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses einwilligt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet. Die Satzung bestimmt, in welchem Umfang der Landkreis als Fachaufsichtsbehörde Weisungen erteilen kann.

(2) Die Landkreise können kreisangehörige Gemeinden beauftragen, ihnen als Trägern der Sozialhilfe obliegende Aufgaben im Einzelfall durchzuführen.

§ 4

Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen

Wird ein Antrag auf Sozialhilfe bei der kreisangehörigen Gemeinde gestellt, in welcher der Hilfe Suchende sich tatsächlich aufhält, so hat die Gemeinde den Antrag entgegenzunehmen und ihn, soweit sie nicht selbst nach § 3 Absatz 1 die Aufgaben der Sozialhilfe durchführt, unverzüglich dem örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der Verwaltungsgemeinschaft, die nach § 3 Absatz 1 die Aufgaben der Sozialhilfe durchführt, zuzuleiten.

§ 5

Vorläufige Hilfeleistung

Die kreisangehörigen Gemeinden haben, soweit sie nicht selbst nach § 3 Abs. 1 die Aufgaben der Sozialhilfe durchführen, unverzüglich notwendige Maßnahmen zu treffen, wenn und solange der örtliche Träger der Sozialhilfe nicht selbst tätig werden kann und wenn die Gewährung der Hilfe keinen Aufschub duldet. Die kreisangehörige Gemeinde hat den örtlichen Träger der Sozialhilfe über seine Maßnahmen zu unterrichten. Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat die aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, zu erstatten.

§ 6

Kosten der Sozialhilfe

Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die ihnen obliegenden Aufgaben. Ihnen stehen die damit zusammenhängenden Einnahmen zu. Soweit mit dem Landkreis keine andere Regelung vereinbart wird, trägt der Landkreis die Verwaltungskosten für die Durchführung der Sozialhilfe durch die in § 3 Abs. 1 genannten Gemeinden in Höhe von zwei Dritteln der Personalkos-

ten, die beim jeweiligen Landkreis für die Durchführung der den Gemeinden übertragenen Sozialhilfaufgaben entstehen würden. Die Höhe der Personalkosten wird von den Landkreisen festgesetzt. Näheres regelt die Satzung nach § 3 Abs. 1.

§ 7

Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(1) Die dem Land für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zufließenden Bundesmittel nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 475), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2985), werden an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Im Jahre 2005 werden die Bundesmittel vorläufig an die örtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an den Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weitergegeben.

(2) Für die endgültige Verteilung der Bundesmittel auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind die Aufwendungen (Ausgaben abzüglich Einnahmen) des jeweiligen Trägers entsprechend den Ergebnissen der Statistik nach § 8 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1335) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung und der Bundesstatistik nach den §§ 121 Nr. 2 und 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Nr. 2 SGB XII maßgebend. Dabei sind für das Jahr 2005 die Aufwendungen des Jahres 2004 zugrunde zu legen. Ab dem Jahre 2006 erfolgt die Verteilung unmittelbar und abschließend jeweils anhand der Aufwendungen für das zweitvorangegangene Jahr.

(3) Für die Verteilung in den Jahren 2003 und 2004 gilt § 3 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 470) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter.

§ 8

Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege soll durch Arbeitsgemeinschaften gefördert werden. Arbeitsgemeinschaften können für das ganze Land (Landesarbeitsgemeinschaft) und für die örtliche Ebene der Stadtkreise und der Landkreise gebildet werden.

(2) In den Arbeitsgemeinschaften sollen wichtige Fragen der Sozialhilfe, die bei der Zusammenarbeit der Träger

der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege auftreten, beraten werden.

§ 9

Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Eine beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor Erlass eines Widerspruchsbescheides gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder die Festsetzung ihrer Art und Höhe erfolgt abweichend von § 116 Abs. 2 SGB XII nicht.

§ 10

Ausschluss der Kostenerstattung

Für alle Leistungsfälle, die am 1. Januar 2005 in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger wechseln und für die der überörtliche Träger der Sozialhilfe bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sachlich zuständig war, wird die Kostenerstattung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB XII ab dem 1. Januar 2005 für die Dauer dieser Hilfestellung ausgeschlossen.

Artikel 123

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GBl. S. 682), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Überörtliche Behörde ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales.“

Artikel 124

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. April 1996 (GBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Landeswohlfahrtsverbände regeln“ durch die Worte „Der Kommunalverband für Jugend und Soziales regelt“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist ein beschließender Fachausschuss im Sinne des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Landeswohlfahrtsverbände-gesetz“ durch die Worte „Jugend- und Sozialverbands-gesetz“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. als stimmberechtigte Mitglieder

a) Vertreter der Kommunen,

b) Vertreter der freien Jugendarbeit, die auf Vorschlag des Landesjugendrings vom Kultusministerium bestellt werden,

c) Vertreter der übrigen Arbeitsfelder der Jugendhilfe, die auf Vorschlag der Liga der freien Wohlfahrtspflege vom Sozialministerium bestellt werden,

d) der Leiter des Kommunalverbands für Jugend und Soziales als Vorsitzender,“.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Verbands-ausschuß“ durch das Wort „Kommunal-verband für Jugend und Soziales“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 LWVG“ durch die Angabe „§ 5 des Jugend- und Sozialverbands-gesetzes“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Kommunalverband für Jugend und Soziales legt unter Beachtung von § 71 Abs. 4 SGB VIII durch Satzung die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c fest. Er kann auch durch Satzung regeln, dass der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses und dessen Stellvertreter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird.“

d) In Absatz 6 wird das Wort „Verbandsausschusses“ durch die Worte „Kommunalverbands für Jugend und Soziales“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Worte „der Landesjugendämter“ durch die Worte „des Landesjugend-amtes“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „der überörtlichen Träger“ durch die Worte „des überörtlichen Trägers“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„wobei in Fällen von landesweiter Bedeutung das Einvernehmen mit der obersten Landesjugend-behörde herzustellen ist.“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. von der obersten Landesjugendbehörde in den übrigen Fällen.“

6. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist nach § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII das Jugendamt.“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ durch die Worte „Jugendschutz-gesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Schriften im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ und das Wort „Schriften“ jeweils durch das Wort „Trägermedien“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Schriften“ durch das Wort „Trägermedien“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Schriften einschließlich der durch § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften gleichgestellten Darstellungen“ durch das Wort „Trägermedien“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Zuständiger Träger der Jugendhilfe nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist die für den Jugendschutz zuständige oberste Landesjugendbehörde.“

8. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.

9. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Zuständigkeit für Maßnahmen der Frühförderung

Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gehen bei Maßnahmen der

Frühförderung für Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, Leistungen des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch den Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vor.“

10. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Übergangsregelung

Der Landesjugendhilfeausschuss kann nach Verkündung dieses Gesetzes und der Satzung für das Landesjugendamt gebildet werden.“

11. § 31 wird aufgehoben.

Artikel 125
Änderung des Kriegsofergesetzes

Das Kriegsofergesetz vom 14. Mai 1963 (GBl. S. 71, ber. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 41 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Durchführung der Kriegsoferversorge und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Kriegsofergesetz – KOpfG)“.

2. Die Überschrift des 1. Abschnittes „Kriegsoferversorge“ erhält folgende Fassung:

„1. Abschnitt Durchführung der Kriegsoferversorge“.

3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Überörtlicher Träger der Kriegsoferversorge ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den überörtlichen Trägern“ durch die Worte „dem überörtlichen Träger“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem überörtlichen Träger obliegen

1. die Sonderfürsorge nach § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes und die Hilfen für versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Sonderfürsorgeberechtigten,

2. die Leistungen der Kriegsoferversorge an Berechtigte im Ausland (§ 53 Abs. 4 der Verordnung zur Kriegsoferversorge vom 16. Januar 1979 [BGBl. I S. 80] in der jeweils geltenden Fassung).

Der überörtliche Träger führt die Kriegsoferversorge als Weisungsaufgabe durch; Weisungen können auch im Einzelfall erteilt werden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „die“ durch das Wort „den“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die überörtlichen Träger können“ durch die Worte „Der überörtliche Träger kann“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „Die überörtlichen Träger können“ durch die Worte „Der überörtliche Träger kann“ und die Worte „den überörtlichen Trägern“ durch die Worte „dem überörtlichen Träger“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden das Wort „entscheiden“ durch das Wort „entscheidet“ sowie die Worte „die überörtlichen Träger“ durch die Worte „der überörtliche Träger“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „den überörtlichen Trägern“ durch die Worte „dem überörtlichen Träger“ und die Worte „an die überörtlichen“ durch die Worte „an den überörtlichen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der überörtlichen Träger“ durch die Worte „des überörtlichen Trägers“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Die überörtlichen Träger haben“ durch die Worte „Der überörtliche Träger hat“ und die Worte „Kriegsoferversorge und Schwerbeschädigtenfürsorge“ durch das Wort „Kriegsoferversorge“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „den überörtlichen Trägern“ durch die Worte „dem überörtlichen Träger“ und die Worte „Kriegsoferversorge und Schwerbeschädigtenfürsorge“ durch das Wort „Kriegsoferversorge“ ersetzt.

8. §§ 8 und 10 werden aufgehoben.

9. Die Überschrift des 2. Abschnittes erhält folgende Fassung:

„2. Abschnitt

Durchführung des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch“.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Schwerbeschädigtengesetz“ durch die Worte „Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Die überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge führen“ durch die Worte „Der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge führt“, die Worte „der Hauptfürsorgestelle“ durch die Worte „dem Integrationsamt“ und das Wort „Schwerbeschädigtengesetz“ durch die Worte „Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Vorschriften der §§ 5 und 6 gelten entsprechend.“

11. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

*Verwaltung der Ausgleichsabgabe
bei dem Integrationsamt*

- (1) Die Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX ist gesondert zu verwalten und bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (2) Soweit Mittel der Ausgleichsabgabe zur Wahrung der Kassenliquidität vorübergehend für sonstige Zwecke des Trägers des Integrationsamts in Anspruch genommen werden, sind diese mit vier vom Hundert (§ 246 des Bürgerlichen Gesetzbuches) für das Jahr zu verzinsen. Dieser Zinssatz kann ausnahmsweise so lange und insoweit entsprechend abgesenkt werden, als der übliche Zinssatz der Kreditinstitute für vergleichbare Geldanlagen unter vier vom Hundert beträgt.
- (3) Die Zinserträge unterliegen ebenfalls der Zweckbindung der Ausgleichsabgabe.“

12. Die Überschrift des 4. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„4. Abschnitt

Beirat für Kriegsopferfürsorge“.

13. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Beirat

- (1) Bei dem Kommunalverband für Jugend und Soziales ist für Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge ein Beirat zu bilden.

(2) Der Beirat nimmt die in § 7 Abs. 1 und 3 bezeichneten Aufgaben wahr.

(3) Vorsitzender des Beirats ist der Verbandsdirektor. Er kann den Leiter der Hauptfürsorgestelle, bei dessen Verhinderung einen anderen Beamten der Hauptfürsorgestelle, mit seiner Vertretung beauftragen.

(4) Dem Beirat gehören weiter an:

1. drei mit der Kriegsopferfürsorge vertraute Personen aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX oder der Organisationen für behinderte Menschen,
2. ein schwerbehinderter Arbeitnehmer oder ein Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation,
3. ein Arbeitgeber oder ein Vertreter einer Arbeitgeberorganisation und
4. ein Mitglied der Verbandsversammlung.

Für jedes Mitglied des Beirats ist nach Maßgabe des Satzes 1 ein Stellvertreter zu berufen.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 4 und ihre Stellvertreter werden vom Verband für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt. Sie werden aus dem Kreis der von den Verbänden der Kriegsopfer, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vorgeschlagenen Personen berufen. Im Laufe der Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder und Stellvertreter werden für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(6) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertreter sowie für die Einberufung und die Verhandlungen gilt § 5 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes entsprechend.“

Artikel 126

Änderung des Blindenhilfegesetzes

Das Blindenhilfegesetz vom 8. Februar 1972 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 781), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesblindenhilfe wird auf Antrag gewährt. Ändert sich die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe durch Aufenthaltswechsel des Berechtigten innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so bedarf es keines neuen Antrags; die Leistungspflicht des bis zum Aufenthaltswechsel zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe endet mit Ablauf des Monats, der auf den Monat des Aufenthaltswechsels folgt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Zuständigkeit

Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe.“

Artikel 127

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995, (GBl. S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (GBl. S. 719), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „die Landeswohlfahrtsverbände“ durch die Worte „der überörtliche Sozialhilfeträger“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „sowie den Landeswohlfahrtsverbänden“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „und stimmen sich mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger ab“ gestrichen.
4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landeswohlfahrtsverband“ durch die Worte „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Landeswohlfahrtsverband“ durch die Worte „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Landeswohlfahrtsverband“ durch die Worte „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Landeswohlfahrtsverband“ durch die Worte „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ ersetzt.

Artikel 128

Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI

Die Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI vom 9. Oktober 1995 (GBl. S. 749) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die kommunalen Landesverbände einschließlich der örtlichen Sozialhilfeträger und des überörtlichen Sozialhilfeträgers mit insgesamt fünf Personen, wobei jeder kommunale Landesverband mit mindestens einer Person vertreten sein muss.“

Artikel 129

Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes

Die Verordnung der Landesregierung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes (Schiedsstellenverordnung-BSHG) vom 30. Mai 1994 (GBl. S. 297), geändert durch Verordnung vom 15. März 1999 (GBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung der Landesregierung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB XII)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Land Baden-Württemberg wird beim Kommunalverband für Jugend und Soziales eine Schiedsstelle gebildet.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Sozialministeriums“ die Angabe „(Ministerium)“ angefügt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Schiedsstelle wird an deren Sitz eine Geschäftsstelle gebildet. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen den Weisungen des Vorsitzenden der Schiedsstelle.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen im Sinne des § 80 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gemeinsam bestellt“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Vertreter der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und deren Stellvertreter bestellen die kommunalen Landesverbände einschließlich der örtlichen Sozialhilfeträger und des

überörtlichen Sozialhilfeträgers insgesamt fünf Personen, wobei jeder kommunale Landesverband mindestens mit einer Person vertreten sein muss.“

- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „(12)“ durch die Angabe „(§ 1 Abs. 4)“ ersetzt.

4. § 12 wird aufgehoben.

Artikel 130

Änderung des Gesetzes über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose

Das Gesetz über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose vom 25. Februar 2003 (GBl. S. 118) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „örtlich zuständigen Landeswohlfahrtsverband“ durch die Worte „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ ersetzt.

Artikel 131

Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsoferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden

Die Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsoferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden vom 7. November 1972 (GBl. S. 617) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 59 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes“ und das Wort „Versorgungsamt“ durch das Wort „Landratsamt“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Versorgungsamt“ durch das Wort „Landratsamt“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Angabe „§ 59 Abs. 2 Nr. 1 des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
4. In § 4 wird die Angabe „§ 59 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
5. In § 5 wird die Angabe „§ 59 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes“ und das Wort „Versorgungsamt“ durch das Wort „Landratsamt“ ersetzt.

6. In § 6 wird das Wort „Versorgungsamt“ durch das Wort „Landratsamt“ ersetzt.

7. In § 7 wird das Wort „Versorgungsamts“ durch das Wort „Landratsamts“ ersetzt.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Für die der Kriegsoferversorgung nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes entsprechenden Leistungen, die das Land nach § 66 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren hat, sind die Stadt- und Landkreise zuständig.“

Artikel 132

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 23. Januar 1996 (GBl. S. 192) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Landesversorgungsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.

Artikel 133

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

Die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit für die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise vom 5. Juli 1999 (GBl. S. 349) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Landesversorgungsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.

Artikel 134

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach der Aufwendererstattungs-Verordnung

Die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit nach der Aufwendererstattungs-Verordnung vom 10. März 1996 (GBl. S. 328) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „Landesversorgungsamt Baden-Württemberg“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.

Artikel 135

Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Die Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 29. Juni 1976 (GBl. S. 502), geändert durch Verordnung vom 9. März 1987 (GBl. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und § 2 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Versorgungsämter“ durch das Wort „Landratsämter“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 und § 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „Versorgungsamt Stuttgart“ durch die Worte „Landratsamt Böblingen“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 1 sowie §§ 5 und 6 wird jeweils das Wort „Versorgungsamt“ durch das Wort „Landratsamt“ ersetzt.

Artikel 136

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz

Die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz vom 20. Januar 1998 (GBl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Bundes-Seuchengesetz“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Zahlung der Pauschalbeträge nach § 1 Abs. 13 des Opferentschädigungsgesetzes und § 63 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes ist das Regierungspräsidium Stuttgart.“

Artikel 137

Änderung der Eingliederungs- Zuständigkeitsverordnung

Die Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Januar 1996 (GBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2003 (GBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird das Wort „Versorgungsämter“ durch das Wort „Landratsämter“ ersetzt.

Artikel 138

Änderung der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung

Die Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung vom 8. Februar 1999 (GBl. S. 86, 87) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden das Wort „Behörde“ durch das Wort „Behörden“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt sowie die Angabe „vorbehaltlich der Regelung des § 2 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt“ ersetzt durch die Angabe:

„1. die Regierungspräsidien für Betriebsgelände, auf denen sich mindestens eine Anlage nach Anhang I der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung oder mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung befindet,

2. das Regierungspräsidium Freiburg für Betriebsgelände (einschließlich der darauf befindlichen Anlagen) und Tätigkeiten, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Betriebsgelände mit Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen, für Betriebsgelände mit Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und mit 16 bar Druck oder mehr betrieben werden, für Anlagen der untertägigen Abfallentsorgung und für Betriebsgelände mit Anlagen, die der Herstellung, wesentlichen Erweiterung und wesentlichen Veränderung von unterirdischen Hohlräumen dienen. Unterirdische Hohlräume im Sinne des Satzes 1 sind Hohlraumbauten, die unter Einsatz von Menschen unter Tage in nicht offener Bauweise errichtet werden und nicht der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zu dienen bestimmt und die nicht untergeordneter Teil einer Hoch- oder Tiefbaumaßnahme sind,

3. die unteren Verwaltungsbehörden für alle übrigen Betriebsgelände.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Betriebsgelände

Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen.“

Artikel 139

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 4. Dezember 1974 (GBl. S. 543), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 13. April 1987 (GBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung“ durch das Wort „Sozialministeriums“ und die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt sowie die Angabe „(Arbeitssicherheitsfachkräfte-Verordnung)“ angefügt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 bis 4, § 13 Abs. 1 und 2 und § 18 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) in der jeweils geltenden Fassung sind die nach § 1 der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden.“

Artikel 140

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen

Die Gemeinsame Verordnung der Landesregierung sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen vom 22. November 1977 (GBl. S. 673), geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 13. April 1987 (GBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung“ durch das Wort „Sozialministeriums“ und die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörden für die Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (FPersG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 641) in der jeweils geltenden Fassung sind

1. die unteren Verwaltungsbehörden,
2. neben den unter Nummer 1 aufgeführten Behörden im Rahmen der Verkehrsüberwachung der Polizeivollzugsdienst.“
3. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 141

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen

Die Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen vom 12. Oktober 1987 (GBl. S. 498) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung“ durch das Wort „Sozialministeriums“ und die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit in der Spalte 4 der Anlage neben anderen Behörden das Regierungspräsidium Freiburg ausdrücklich genannt ist, ist es zuständig nach § 1 Nr. 2 der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung (ArbZZuVO).“

4. Die Anlage wird in der Spalte 4 wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 wird die Angabe „Regierungspräsidium/Landesbergamt“ durch die Angabe „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

- b) In Nummer 1.2 wird die Angabe „Gewerbeaufsichtsamt/Landesbergamt“ durch die Angabe „die nach § 1 ArbZZuVO zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.1 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.2 werden die Worte „Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.

Artikel 142

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes

Die Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes vom 20. Januar 1967 (GBl. S. 9), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1974 (GBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden die Worte „Arbeits- und Sozialministeriums“ durch das Wort „Sozialministeriums“ ersetzt.
- 2. In § 1 werden die Worte „ist das Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „sind die Regierungspräsidien“ ersetzt.
- 3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Befugnis, nach § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes die Kündigung in besonderen Fällen ausnahmsweise für zulässig zu erklären, wird auf die Regierungspräsidien übertragen.“

- 4. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 143

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz vom 21. April 1986 (GBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung“ durch das Wort „Sozialministeriums“ und die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.

- 2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „die Gewerbeaufsichtsämter, für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, auf das Landesbergamt“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.

Artikel 144

Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung

Die Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung vom 17. Oktober 2000 (GBl. S. 694), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2003 (GBl. S. 124), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz

(1) Zuständige Behörden für die Durchführung des Medizinproduktegesetzes (MPG) und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen sind die Regierungspräsidien.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind zuständig:

- 1. für Medizinprodukte mit Messfunktion und für Kontrolluntersuchungen und Vergleichsmessungen in medizinischen Laboratorien das Regierungspräsidium Tübingen,
- 2. für die Anzeigen der klinischen Prüfung nach § 20 Abs. 6 MPG und der Leistungsbewertungsprüfung nach § 24 Abs. 2 MPG sowie die Mitteilung einer gegenteiligen Entscheidung nach § 20 Abs. 7 MPG für aktive Medizinprodukte im Sinne des Anhangs IX der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABI. EG Nr. L 169 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, für aktive implantierbare medizinische Geräte im Sinne der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABI. EG Nr. L 189 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung sowie für In-vitro-Diagnostika im Sinne des § 3 Nr. 4 MPG, jeweils einschließlich zugehöriger Software, mit Ausnahme von Reagenzien, Reagenzprodukten, Kalibrier- und Kontrollmaterialien, Kits und Instrumenten, das Regierungspräsidium Tübingen.“

Artikel 145

Änderung der Ladenschlussverordnung

Die Ladenschlussverordnung vom 16. Oktober 1996 (GBl. S. 658), geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1999 (GBl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Kurorten“ wird durch die Worte „Kur- und Erholungsorten“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Anlage 1“ wird durch die Angabe „Anlage“ ersetzt.
- c) Die Worte „in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811)“ werden durch die Worte „in der jeweiligen Fassung“ ersetzt.
- d) Nummer 2 wird gestrichen. Die Nummernbezeichnung „1.“ entfällt.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ladenschluss in ländlichen Gebieten

In Gemeinden und Ortsteilen, in denen ein erheblicher Teil der Einwohner in der Landwirtschaft tätig ist, dürfen während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte Verkaufsstellen an höchstens 20 Sonn- und Feiertagen bis zu zwei Stunden geöffnet sein, sofern und soweit dies durch Rechtsverordnung der Gemeinde festgesetzt ist.“

4. § 4 wird aufgehoben.

5. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§§ 11 und 14 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zuständigkeiten

(1) Die Gemeinden sind vorbehaltlich der Regelungen nach Absatz 2 und 3 zuständig für die Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss einschließlich der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss hinsichtlich des Verkaufs an Letztverbraucher bei Großmärkten.

(3) Die unteren Verwaltungsbehörden sind Gewerbeaufsichtsamt im Sinne von § 17 Abs. 8 des Gesetzes über den Ladenschluss und außerdem zuständig für die Durchführung der Regelungen nach § 17 Abs. 1 bis 5 und § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss sowie der auf Grund von § 17 Abs. 7 und § 20 Abs. 4 des Gesetzes über den Ladenschluss ergangenen Rechtsvorschriften.“

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Anlage 1“ wird durch die Angabe „Anlage“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt „Landkreis Ludwigsburg“ wird nach der Angabe „Besigheim“ die Angabe „Bönnigheim“ und nach der Angabe „Großbottwar“ die Angabe „Hessigheim“ eingefügt.
- c) Im Abschnitt „Landkreis Ostalbkreis“ wird nach der Angabe „Schwäbisch Gmünd (nur Stadtteile Degenfeld und Rechberg)“ die Angabe „Waldstetten“ eingefügt.
- d) Im Abschnitt „Landkreis Rastatt“ wird nach der Angabe „Ottersweier (nur an Wallfahrtstagen)“ die Angabe „Rheinmünster“ eingefügt.
- e) Im Abschnitt „Landkreis Lörrach“ wird nach der Angabe „Schönau im Schwarzwald“ die Angabe „Schopfheim (nur Ortsteil Gersbach)“ eingefügt.
- f) Nach dem Abschnitt „Landkreis Sigmaringen“ wird folgender Abschnitt angefügt:
„Stadtkreis Ulm
Ulm (nur Innenstadtbereich, begrenzt durch Friedrich-Ebert-Straße, Neue Straße, Frauenstraße, Olgastraße (Altstadtring) und das Gebiet südlich der Neuen Straße bis zur Donau, zwischen Eisenbahnlinie und Donaustraße (einschließlich der genannten Straßen).“

8. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 146

Änderung der Röntgen-Zuständigkeitsverordnung

Die Röntgen-Zuständigkeitsverordnung vom 18. Februar 2003 (GBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit in Spalte 4 der Anlage das Regierungspräsidium Freiburg ausdrücklich genannt ist, ist es zuständig nach § 1 Nr. 2 der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung (ArbZZuVO).“

2. Die Anlage wird in der Spalte „Zuständige Behörden/Zuständige Stelle“ wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1.1, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.6 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.7 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.

c) In den Nummern 2.8, 2.9, 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.15, 2.16 und 2.18 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

3. Die Nummern 2.19 und 2.20 erhalten folgende Fassung:

„2.19	§ 17 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3	• Entgegennahme der Mitteilungen der beständigen und ungerechtfertigten Überschreitung der diagnostischen Referenzwerte und	Regierungspräsidien/ Regierungspräsidium Freiburg
		• Entgegennahme der Mitteilungen der Nichtbeachtung der Optimierungsvorschläge von den ärztlichen und zahnärztlichen Stellen	
2.20	§ 17 a Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 Satz 1	• Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen für die Qualitätssicherung nach §§ 16 und 17	Sozialministerium“.
		• Festlegung der Durchführung der Prüfungen durch die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen	
		• Entgegennahme der Mitteilung der Ergebnisse der Prüfungen nach § 17 a Satz 2 von den ärztlichen und zahnärztlichen Stellen	

4. Die Anlage wird in der Spalte „Zuständige Behörden/ Zuständige Stelle“ wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2.21, 2.22, 2.23 und 2.24 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.25 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart – Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.26 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ und die Worte „das Oberschulamt“ durch die Worte „die Regierungspräsidien“ ersetzt.

- d) In Nummer 2.27 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart – Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
- e) In Nummer 2.28 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- f) In Nummer 2.29 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ und die Worte „das Oberschulam“ durch die Worte „die Regierungspräsidien“ ersetzt.
- g) In Nummer 2.30 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- h) In Nummer 2.31 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart – Zentrale Stelle für Vollzugsunterstützung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
- i) In den Nummern 2.32, 2.33, 2.34 und 2.36 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- j) In den Nummern 2.37, 2.38 und 2.39 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.
- k) In den Nummern 2.40, 2.41, 2.42, 2.43, 2.44 und 2.45 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- l) In Nummer 2.46 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.
- m) In den Nummern 2.48, 2.50, 2.51, 2.52, 2.53 und 2.54 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- n) In den Nummern 2.55 und 2.56 wird jeweils das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.
- o) In Nummer 2.57 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- p) In den Nummern 2.58 und 2.59 wird jeweils das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.
- q) In den Nummern 2.60, 2.61 und 2.62 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- r) In Nummer 2.64 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart – Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
- s) In Nummer 2.65 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 147

Änderung der Heimarbeits- Zuständigkeitsverordnung

Die Heimarbeits-Zuständigkeitsverordnung vom 25. November 1998 (GBl. S. 649) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden nach der Angabe „§ 10 Satz 2 (Schutz vor Zeitversäumnis),“ die Angabe „§ 14 Abs. 2 (Schutz der öffentlichen Gesundheit), § 15 (Anzeigepflicht), § 16 a (Anordnungen),“ eingefügt und die Worte „die Gewerbeaufsichtsämter Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen jeweils für die Regierungsbezirke“ durch die Worte „die Regierungspräsidien“ ersetzt.

Elfter Teil

Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Artikel 148

Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Abstufung von Kreisstraßen und die Aufstufung von Gemeindestraßen zu Kreisstraßen ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde zuständig, sofern die gesamte umzuwidmende Straße in dessen Bezirk verläuft. Im Übrigen ist für die Umstu-

fung von Straßen sowie für die Abstufung von Bundesstraßen und die Bestimmung ihrer Straßengruppe die höhere Straßenbaubehörde zuständig; § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn eine Straße sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Von den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Straßenbauamt“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.

4. In § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 werden jeweils die Worte „dem Straßenbauamt“ durch die Worte „der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast, im Falle von Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes mit dem Regierungspräsidium,“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „mit dem zuständigen Forstamt“ durch die Worte „mit der zuständigen unteren Forstbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den Forstämtern“ durch die Worte „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.

6. § 41 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit Ortsdurchfahrten nicht in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen, unterstützen die Träger der Straßenbaulast die Gemeinden nach besten Kräften bei der Erfüllung der sich aus Satz 1 ergebenden Verpflichtungen zur Schneeräumung und zum Bestreuen; Kosten werden von den Gemeinden nicht erhoben.“

7. § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 51, soweit dem Land die Straßenbaulast obliegt.“

8. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes, Finanzierung des Straßenbetriebs

(1) Die Regierungspräsidien sind als Straßenbaubehörden nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a zuständig für

1. Bau und bauliche Änderung oder Ergänzung,

2. Unterhaltung durch Instandsetzung oder Erneuerung (Erhaltung) der Straßen und ihrer Bestandteile, soweit in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden sind als Straßenbaubehörden nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a zuständig für

1. betriebliche Unterhaltung der Straßen und ihrer Bestandteile einschließlich Wartung, Reinigung, Grünpflege und betriebstechnische Überwachung,

2. bauliche Unterhaltung der Straßen und ihrer Bestandteile durch Beseitigung örtlich begrenzter Abnutzungen oder Schäden, im Falle von Straßendecken durch kleinflächige Instandsetzungsmaßnahmen, im Interesse der Benutzbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Substanzerhaltung,

3. Anbringung, Erneuerung oder Entfernung des Zubehörs an bestehenden Straßen mit Ausnahme des Zubehörs, dessen Herstellung oder Änderung durch Baumaßnahmen am Straßenkörper veranlasst ist, sowie mit Ausnahme der Tunnelbetriebsseinrichtungen, Fernwirkanlagen, Strecken- und Netzbeeinflussungsanlagen,

4. a) Beschaffung und Unterbringung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, sowie Unterbringung des Personals und aller Materialien, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Absatz erforderlich sind; die Stadt- und Landkreise tragen die Kosten, die pauschal über den Finanzausgleich abgegolten werden,

b) Betrieb und Reparatur der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.

5. Winterdienst nach § 9 Abs. 3 und Aufgaben nach § 41 Abs. 1 Satz 3,

6. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und der verkehrssichernden Aufgaben nach § 9 Abs. 2 sowie Durchführung verkehrssichernder Maßnahmen auf den der Straße benachbarten Grundstücken, sofern der Straßenbaulastträger verpflichtet ist; ausgenommen ist die Verkehrssicherung für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen nach Absatz 1 durch die Regierungspräsidien.

(3) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 umfassen jeweils auch

1. die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Vorbereitungs-, Planungs-, Ermittlungs-, Kontroll- und Grunderwerbsmaßnahmen, Baustoff- und Bodenuntersuchungen und die Bearbeitung von Straßendaten sowie die Beschaffung der notwendigen Materialien mit der Maßgabe, dass die Regierungspräsidien

- a) für die Entscheidung über die von den unteren Verwaltungsbehörden durchzuführenden Verkehrszählungen und Straßendatenerfassungen,
- b) bei der Kontrolle der Bauwerke an Straßen für die Bauwerksprüfung und die unteren Verwaltungsbehörden für die Bauwerksüberwachung,
- c) für Anordnungen nach § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen nach Absatz 1, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden

zuständig sind,

2. die auf Grund einer Vereinbarung nach § 50 Abs. 5 der Straßenbaubehörde für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes übertragenen Aufgaben.

Für Aufgaben nach diesem Gesetz, die dem Land als Träger der Straßenbaulast oder den Straßenbaubehörden für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes obliegen, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist,

- a) die unteren Verwaltungsbehörden nach §§ 16 bis 19 Abs. 1, §§ 27, 28, 42 und 53 c, nach § 21 mit Ausnahme der vom Ministerium abzuschließenden Rahmenverträge mit Ver- oder Entsorgungsunternehmen sowie nach § 14 Abs. 1 mit Ausnahme von Anordnungen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen nach Absatz 1,

- b) im Übrigen die Regierungspräsidien

zuständig.

(4) Das Regierungspräsidium kann einer unteren Verwaltungsbehörde Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 für Streckenabschnitte von Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes in einem benachbarten Bezirk übertragen, soweit dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, des Betriebsablaufs oder im Interesse der Verkehrssicherheit geboten ist. Sofern die Grenze eines Regierungsbezirks überschritten wird, entscheidet das Ministerium, das insoweit eine einheitliche höhere Straßenbaubehörde bestimmen kann. Die Entscheidung über die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde ergeht jeweils im Einvernehmen mit den beteiligten unteren Verwaltungsbehörden.

(5) Das Regierungspräsidium kann für Maßnahmen in der Zuständigkeit mehrerer Straßenbaubehörden, die wegen Überschneidungen, zur Verringerung von Verkehrsbeeinträchtigungen oder aus wirtschaftlichen Gründen als einheitliche Maßnahme, die auch Bezirksgrenzen überschreiten kann, durchzuführen sind, seine oder die Zuständigkeit einer unteren Verwaltungsbehörde für die Gesamtmaßnahme bestimmen. Sofern sich die Gesamtmaßnahme über mehrere Regierungsbezirke erstreckt, entscheidet das Ministerium.

Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit den beteiligten unteren Verwaltungsbehörden.

(6) Das Regierungspräsidium kann einzelne Aufgaben nach Absatz 1 auf die untere Verwaltungsbehörde übertragen. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der beteiligten unteren Verwaltungsbehörde.

(7) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 6 werden den Land- und Stadtkreisen, soweit Aufwendungen nicht auf Grund § 11 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes abgegolten sind, im Landeshaushalt für diesen Zweck veranschlagte Haushaltsmittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel erfolgt nach Maßgabe der Vollzugsregelungen zum Staatshaushaltsplan. Die Land- und Stadtkreise erhalten vierteljährlich Abschlagszahlungen. Sie bewirtschaften die Haushaltsmittel nach den für sie geltenden Haushaltsvorschriften. Die Land- und Stadtkreise erstellen am Ende eines jeden Haushaltsjahres Verwendungsnachweise sowie Abrechnungen für die Kostenverteilung des Gemeinschaftsaufwandes nach einheitlichen Grundsätzen.

(8) § 53 a bleibt unberührt.“

9. § 52 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Straßenbaubehörden nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 51 Abs. 1 und 2 durch Vereinbarung mit einer Gemeinde die technische Verwaltung von dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienenden Gemeindestraßen übernehmen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung ihrer sonstigen Aufgaben nicht zu erwarten ist. Sie nehmen in dem durch die Vereinbarung nach Satz 1 bestimmten Umfang die Aufgaben der Straßenbaubehörde wahr.“

10. §§ 53 und 53 a erhalten folgende Fassung:

„§ 53

Technische Verwaltung der Ortsdurchfahrten

Das Regierungspräsidium kann die technische Verwaltung der Ortsdurchfahrten, soweit diese in der Straßenbaulast des Bundes oder des Landes stehen, ganz oder teilweise durch Vereinbarung der Gemeinde übertragen, wenn diese die technischen und personellen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Der Landkreis kann hinsichtlich Ortsdurchfahrten in seiner Baulast entsprechend verfahren. Die Gemeinden nehmen in dem durch die Vereinbarung bestimmten Umfang die Aufgaben der Straßenbaubehörde wahr.

§ 53 a
*Zuständigkeiten des
Regierungspräsidiums Tübingen*

(1) Das Regierungspräsidium Tübingen

1. unterstützt das Ministerium durch Bearbeitung allgemeiner Angelegenheiten im Straßenwesen insbesondere betreffend
 - a) Straßenunterhaltung einschließlich Betrieb, Erhaltung und Erneuerung,
 - b) Umweltschutz,
 - c) Verkehrstechnik und
 - d) Vermessungs- und Kartenwesen;
2. erfüllt zentral wahrzunehmende Aufgaben im Straßenwesen, insbesondere betreffend
 - a) Auswertung von Straßen- und Verkehrsdaten sowie von Leistungsdaten des Autobahnbetriebs und Führung der Straßeninformationssysteme des Landes,
 - b) Steuerung der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik und Softwareentwicklung im Bereich der Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes,
 - c) Verkehrsmanagement einschließlich Planung und Steuerung von Strecken- und Netzbeeinflussungsanlagen, Betrieb der Verkehrsrechnerzentrale im Bereich der Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes und betriebstechnische Überwachung der Tunnel und Fernwirkanlagen an Autobahnen,
 - d) Planung von Tunnelbetriebseinrichtungen an Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes,
 - e) straßenbautechnische Prüfung von Schwer- und Sondertransporten im Rahmen der Anhörung der Straßenbaulastträger Land oder Bund,
 - f) Autobahn-Fernmeldenetz, Datenübertragungsnetze, Betriebsfunk sowie Betrieb der Fernmeldemeisterei der Straßenbauverwaltung des Landes,
 - g) Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes in den für die Unterhaltung der Bundesautobahnen zuständigen Dienststellen und
 - h) überbetriebliche Ausbildung der in den Straßenbaubehörden nach § 50 Abs. 3 und § 53 b Abs. 2 erforderlichen Straßenwärter und -meister, Fortbildung des Straßenfachpersonals sowie Betrieb des Ausbildungszentrums der Straßenbauverwaltung des Landes.

(2) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Nr. 1 berät das Regierungspräsidium die anderen

Straßenbaubehörden für Landes- und Bundesfernstraßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes und stellt gewonnene Erkenntnisse den Straßenbaubehörden für Straßen in der Straßenbaulast der Land- und Stadtkreise sowie der Gemeinden im Einzelfall zur Verfügung.

(3) Das Nähere wird durch Anordnung des Ministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium geregelt.“

11. § 53 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Straßenbaubehörden sind

1. für die Bundesautobahnen die Regierungspräsidien; das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium einem Regierungspräsidium Zuständigkeiten der Straßenbaubehörde für einen Autobahnabschnitt in einem benachbarten Regierungsbezirk übertragen, sofern dies für die Aufgabenerledigung zweckmäßig ist, und insoweit dem Regierungspräsidium die Aufgaben der höheren Straßenbaubehörde zuweisen,

2. für die Bundesstraßen

a) die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des Absatzes 3, soweit dem Bund die Straßenbaulast obliegt;

b) die Gemeinden, soweit den Gemeinden die Straßenbaulast obliegt.

§ 50 Abs. 5 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Für die Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a gilt § 51 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 6 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass in § 51 Abs. 2 Nr. 5 und 6 die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)“ und die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 FStrG“ ersetzt werden und mit der weiteren Maßgabe, dass die Kostentragungsregelung nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a Satz 2 keine Anwendung findet. Für Aufgaben nach dem Bundesfernstraßengesetz, die dem Bund als Träger der Straßenbaulast oder der Straßenbaubehörde für Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes obliegen, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. die unteren Verwaltungsbehörden nach § 7 Abs. 3, § 8 a Abs. 1 bis 3 und 6, §§ 10 und 11 FStrG, nach § 8 FStrG mit Ausnahme der vom Ministerium nach § 8 Abs. 10 FStrG abzu-

schließenden Rahmenverträge mit Ver- oder Entsorgungsunternehmen, nach § 7 Abs. 2 FStrG mit Ausnahme von Anordnungen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen nach § 51 Abs. 1 sowie nach § 53 c dieses Gesetzes,

2. im Übrigen die Regierungspräsidien

zuständig. Die unteren Verwaltungsbehörden können für Abschnitte von vierstreifigen Bundesstraßen, die mit einer Bundesautobahn verknüpft sind, ihnen nach den Sätzen 1 und 2 obliegende Aufgaben der für die Bundesautobahn zuständigen Straßenbaubehörde mit deren Einvernehmen übertragen.

(4) Die Stadtkreise erfüllen die ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a obliegenden Aufgaben im Rahmen der Verwaltung der Bundesfernstraßen durch das Land im Auftrag des Bundes.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden den unteren Verwaltungsbehörden Haushaltsmittel aus dem Bundeshaushalt zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die unteren Verwaltungsbehörden erbringen die Nachweise über die zweckgebundene Bewirtschaftung der Mittel einschließlich der Bundesausgaben für Fahrzeuge und Geräte.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

12. § 53 c Satz 2 wird gestrichen.

13. § 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die unteren Verwaltungsbehörden bei sonstigen Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2,“

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden, die Straßenbaubehörden nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a sind.“

14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 149

Änderung des Wassergesetzes

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GBl. 2004 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 6 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ und die Worte „auf das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur“ durch die Worte „auf die untere Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.

2. In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „unteren“ gestrichen.

3. § 37 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist für die Arbeiten ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, so ist die Bergbehörde an Stelle der Wasserbehörde zuständig.“

4. In § 49 Abs. 7 werden die Worte „und der technischen Fachbehörde“ gestrichen.

5. § 68 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 82 gilt entsprechend.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Ortspolizeibehörde kann von den Regelungen der Absätze 3 und 4 und von den Rechtsverordnungen nach Absatz 6 unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 Satz 3 und 4 Ausnahmen zulassen.“

6. In § 82 a Satz 1 werden die Worte „und die technischen Fachbehörden“ gestrichen.

7. In § 81 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „kann die Wasserbehörde“ durch die Worte „kann die Ortspolizeibehörde Anordnungen treffen und“ ersetzt.

8. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „und die technische Fachbehörde“ gestrichen und in Satz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und der technischen Fachbehörde“ gestrichen.

9. In § 83 Abs. 1 und 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „oder der technischen Fachbehörde“ gestrichen.

10. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „die technischen Fachbehörden“ durch die Worte „die Wasserbehörden“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „der technischen Fachbehörde“ durch die Worte „der Wasserbehörde“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die technische Fachbehörde“ durch die Worte „die Wasserbehörde“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
11. In § 88 Abs. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Wasserbehörde“ durch das Wort „Ortspolizeibehörde“ ersetzt.
12. § 95 Abs. 3 wird aufgehoben.
13. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:
- (1 a) Die untere Baurechtsbehörde ist sachlich zuständig für wasserrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Einleiten von Stoffen aus Haushalten, wenn die Menge acht Kubikmeter je Tag nicht übersteigt.
- (1 b) Die untere Verwaltungsbehörde nach § 13 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) ist sachlich zuständig für Entscheidungen nach § 76. § 16 Abs. 1 Nr. 11 LVG findet keine Anwendung. Die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG treffen die Entscheidungen im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
- b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. für Betriebsgelände, auf denen
- a) mindestens eine Anlage nach Anhang I der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vorhanden ist oder errichtet werden soll. Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen; die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde erstreckt sich auf alle Verfahrensschritte, einschließlich der Antragstellung, der Vorbereitung der Entscheidung und der Anhörung von Beteiligten sowie auf alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verfahren und der Überwachung.“
- c) Absatz 3 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Für die Übertragung der Bewilligungsfunktion sowie der Funktion des technischen Prüfdienstes auf die untere Wasserbehörde für Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, gilt § 29 d des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes entsprechend.“
14. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Sind für ein Vorhaben, das einer wasserrechtlichen Genehmigung, Eignungsfeststellung oder einer Befreiung von den Vorschriften einer Verordnung nach §§ 110 und 110 a bedarf, auch baurechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörde notwendig, so entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde auch über die Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Befreiung.“
- b) § 98 Abs. 3 wird aufgehoben.
15. In § 106 Abs. 1 werden die Worte „die technischen Fachbehörden,“ gestrichen.

Artikel 150

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 872), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „dem Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung“ durch die Worte „der oberen Flurbereinigungsbehörde“ sowie die Worte „dem Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „dem für die Flurbereinigung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

2. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beschränkt sich der räumliche Wirkungskreis des Wasser- und Bodenverbands auf die Gemarkungen einer oder mehrerer Gemeinden, ohne sich auf das gesamte Gebiet eines Landkreises zu erstrecken, so erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen in den jeweiligen Gemeinden in der Form, die für die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen dieser Gemeinden bestimmt ist.“

Artikel 151

Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Landesabfallgesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 4 werden jeweils die Worte „technische Fachbehörde“ durch das Wort „Abfallrechtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 werden jeweils die Worte „technischen Fachbehörde“ durch die Worte „Abfallrechtsbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Zulassungsbehörde und der technischen Fachbehörde“ durch das Wort „Abfallrechtsbehörde“ ersetzt.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 5 werden in den Fällen des § 28 Abs. 6 vom Regierungspräsidium Freiburg wahrgenommen.“

2. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und die technische Fachbehörde“ gestrichen.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „, ausgenommen die fachtechnischen Aufgaben,“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „zuständig“ werden die Worte „, soweit nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
 - bbb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, die Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG als Plangenehmigungsbehörde, die Prüfung der Änderungsanzeigen nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG, die Überwachung nach § 40 KrW-/AbfG und die Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie die Überwachung und Anordnungen nach §§ 15 und 20 dieses Gesetzes bei Deponien nach Anhang I der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmut-

zung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung.“

ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

- „5. die Planfeststellung, Plangenehmigung, Prüfung von Änderungsanzeigen, Überwachung und Anordnungen bei sonstigen Deponien auf einem Betriebsgelände, auf dem
 - a) mindestens eine Anlage nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG oder
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG in der jeweils geltenden Fassung

vorhanden ist oder errichtet werden soll,

6. den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften im Übrigen auf einem Betriebsgelände, auf dem
 - a) mindestens eine Anlage nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG oder
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG in der jeweils geltenden Fassung

vorhanden ist oder errichtet werden soll.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für

1. die Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG, die Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG, die Prüfung der Änderungsanzeigen nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG, die Überwachung nach § 40 KrW-/AbfG und die Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie die Überwachung und Anordnungen nach §§ 15 und 20 dieses Gesetzes bei Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb,

2. den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der sonstigen

abfallrechtlichen Vorschriften im Übrigen für ein Betriebsgelände (einschließlich der darauf befindlichen Anlagen) und eine Tätigkeit, die der Bergaufsicht unterliegen.

Es entscheidet bei den Aufgaben nach Nummer 1 im Einvernehmen mit der nach Absätzen 3 und 4 zuständigen Abfallrechtsbehörde.“

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

Artikel 152

Änderung des Landeseseilbahngesetzes

Das Landeseseilbahngesetz in der Fassung vom 20. November 2003 (GBl. 2004 S. 11) wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 153

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung

Das Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden die Worte „; der Leiter der örtlichen Straßenverkehrsbehörde muss mindestens die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst besitzen“ gestrichen.

Artikel 154

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Die Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 29. August 1988 (GBl. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Antrag nach § 6 Abs. 3 FStrG stellt die für den neuen Träger der Straßenbaulast zuständige Straßenbaubehörde, im Falle der Aufstufung einer Straße zur Bundesstraße in der Straßenbaulast des Bundes oder der Abstufung einer Bundesfernstraße zur Landesstraße in der Straßenbaulast des Landes das Regierungspräsidium.“

2. § 3 Nr. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für die Bundesstraßen den unteren Verwaltungsbehörden, die im Benehmen mit dem Regierungspräsidium entscheiden.“

3. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Genehmigung einer Vereinbarung für das Land nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes das Regierungspräsidium;“

Artikel 155

Änderung der Eisenbahnzuständigkeitsverordnung

Die Eisenbahnzuständigkeitsverordnung vom 11. September 1995 (GBl. S. 714), geändert durch Artikel 95 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 2 wird das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 156

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Zulassung von Fahrzeugen

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Zuständigkeiten zur Zulassung von Fahrzeugen vom 1. März 1994 (GBl. S. 162), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen nimmt die Aufgaben der obersten Straßenbaubehörde des Landes im Sinne des § 70 Abs. 2 StVZO wahr.“

Artikel 157

Änderung der Eigenkontrollverordnung

Die Eigenkontrollverordnung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 309) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „und die technischen Fachbehörden“ gestrichen.

Artikel 158

Änderung der Indirekteinleitungsverordnung

Die Indirekteinleitungsverordnung vom 19. April 1999 (GBl. S. 181) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Abwasser“ werden die Worte „mit Ausnahme von Abwasser aus Anlagen nach § 96 Abs. 2 Nr. 3 WG,“ eingefügt.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abwasser aus Anlagen nach § 96 Abs. 2 Nr. 3 WG darf nur mit Genehmigung der höheren Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.“

Artikel 159

Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

Die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GBl. 2004 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Nummer 4 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ sowie die Worte „beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur (Amt für Landwirtschaft)“ durch die Worte „bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „das Amt für Landwirtschaft“ werden durch die Worte „die untere Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.

b) Halbsatz 2 wird gestrichen.

3. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Das Amt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Die untere Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „mit dem Amt für Landwirtschaft“ durch die Worte „mit der unteren Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vom zuständigen Amt für Landwirtschaft“ durch die Worte „von der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „beim zuständigen Amt für Landwirtschaft“ durch die Worte „bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die untere Landwirtschaftsbehörde entscheidet über Bewilligung, Widerruf und Rücknahme des Ausgleichs.“

bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „das Amt für Landwirtschaft, in dessen Bezirk“ durch die Worte „die untere Landwirtschaftsbehörde, in deren Bezirk“ ersetzt.

7. In Anlage 2 Nr. 1.4 Buchst. b und Anlage 4 Tabelle 3 Fußnote 1 werden jeweils die Worte „Das Amt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Die untere Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.

Artikel 160

Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht vom 10. September 2002 (GBl. S. 371) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 werden die Worte „jeweils zuständige“ gestrichen.

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „der Wasserbehörde“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes“ durch die Worte „der Wasserbehörde“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „Die Wasserbehörde“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „der Wasserbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „bei der Wasserbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „Die Wasserbehörde“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes“ durch die Worte „der Wasserbehörde“ ersetzt.

Artikel 161

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Überwachungsmaßnahmen nach dem Waschmittelgesetz

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten für Überwachungsmaßnahmen nach dem Waschmittelgesetz vom 18. Oktober 1982 (GBl. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Waschmittelgesetz“ durch das Wort „Wasch- und Reinigungsmittelgesetz“ ersetzt.

2. In § 1 werden die Worte „des Waschmittelgesetzes“ durch die Worte „des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes – WRMG“ ersetzt und die Worte „und die Wasserwirtschaftsämter als deren techn. Fachbehörden“ gestrichen.

Artikel 162

Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

Die Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. März 2003 (GBl. S. 180), geändert durch Verordnung vom 15. April 2003 (GBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Immissionsschutzbehörden sind

1. das Ministerium für Umwelt und Verkehr (UVM) als oberste Immissionsschutzbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Immissionsschutzbehörden,
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Immissionsschutzbehörden.

(3) Die unteren Verwaltungsbehörden sind sachlich zuständig, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde werden

von der höheren Verwaltungsbehörde wahrgenommen, wenn die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, oder eine juristische Person des Privatrechts oder ein Verband, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, Antragsteller oder Adressat einer Anordnung oder sonstigen Maßnahme ist. Jedoch ist die untere Verwaltungsbehörde auch im Falle einer Verfahrensbeteiligung im Sinne von Satz 2 zuständig für folgende Anlagen nach dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 505):

1. Anlagen nach Nummer 8.11 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb,
2. Anlagen nach Nummer 8.12 Spalte 2 Buchst. b,
3. Anlagen nach Nummer 8.5 Spalte 2 mit einer Durchsatzleistung bis weniger als 15 000 Tonnen Einsatzstoffe je Jahr.

Entsprechendes gilt für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen der in Satz 3 genannten Art. Die untere Verwaltungsbehörde ist auch im Falle einer Verfahrensbeteiligung im Sinne von Satz 2 zuständig für Anlagen nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), nach § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) und nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, ber. S. 1790), soweit nichts anderes bestimmt ist. Auf Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) und auf Gemeinden, die nach Maßgabe des § 3 für Aufgaben nach der 18. BImSchV, der 32. BImSchV und der 27. BImSchV zuständig sind, findet Satz 5 entsprechende Anwendung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Genehmigung und die Überwachung zuständige Behörden nach §§ 4 bis 21 und § 67 Abs. 2 BImSchG und der 4. BImSchV sind

1. die Regierungspräsidien für Betriebsgelände, auf denen
 - a) mindestens eine Anlage nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG in der jeweils geltenden Fassung

vorhanden ist oder errichtet werden soll,

2. die unteren Verwaltungsbehörden für sonstige Betriebsgelände.
- Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen.“
- b) Absatz 2 Nr. 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
- c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- „(4) Zuständige Behörden nach der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) in der Fassung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) sind die Regierungspräsidien.
- (5) Die Immissionsschutzbehörden nach Absatz 1 sind zuständige Behörden nach
1. der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1634),
 2. der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174),
 3. der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317) und
 4. der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180).“
- d) Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Zuständige Behörden für den Vollzug der §§ 24 und 25 BImSchG sowie der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ergangenen Rechtsverordnungen sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs.1, im Übrigen die Immissionsschutzbehörden nach § 1 Abs.2 Nr. 3, soweit nichts anderes bestimmt ist.“
- b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Zuständige Behörden nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 491) sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs.1, im Übrigen die unteren Ver-
- waltungsbehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG.
- (3) Zuständige Behörde für den Vollzug des § 15 a Abs. 2 der 2. BImSchV ist das Ministerium für Umwelt und Verkehr. Zuständige Behörden für den Vollzug der sonstigen Vorschriften der 2. BImSchV sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs.1, im Übrigen die Immissionsschutzbehörden nach § 1 Abs. 2 Nr. 3.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Zuständige Behörden nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133) sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs.1, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S.1588)“ wird durch die Angabe „der 18. BImSchV“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „unteren Verwaltungsbehörden“ werden die Worte „einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
- „(7) Die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs.1 sind zuständige Behörden nach der 20. BImSchV.“
- g) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.
- h) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
- „(8) Die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs.1 sind zuständige Behörden nach
1. der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730),
 2. der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966),
 3. der 31. BImSchV.
- (9) Zuständige Behörden nach der 27. BImSchV sind die Immissionsschutzbehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG.“

- i) Absatz 10 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Zuständige Behörden nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV sind die Gemeinden, soweit es sich um Geräte und Maschinen handelt, die in Nr. 2, 6, 24, 25, 32 bis 35, 39, 49 und 50 des Anhangs zur 32. BImSchV genannt sind, für die übrigen Geräte und Maschinen die unteren Verwaltungsbehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG. Die den Gemeinden hiernach übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung, das Weisungsrecht ist unbeschränkt.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zuständigkeiten bei Betriebsbereichen und für die Durchführung der Störfall-Verordnung

(1) Zuständige Behörden nach §§ 4 bis 25 BImSchG für Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG sind, sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Zuständige Behörden für die Durchführung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) bei Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG sind

1. die Landesanstalt für Umweltschutz für §§ 14, 19 Abs. 4 und 5 sowie
2. im Übrigen die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.
- (3) Zuständige Behörden für die Durchführung der 12. BImSchV bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die nicht Betriebsbereich oder nicht Teil eines Betriebsbereichs sind, sind
1. die Landesanstalt für Umweltschutz für § 19 Abs. 4 und 5,
2. im Übrigen die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1.“

5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Behörden nach §§ 26 bis 31 BImSchG und §§ 3 bis 7 der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213) sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörden nach der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger

Kraft- oder Brennstoffe (3. BImSchV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243) sind

1. das UVM für Aufgaben nach § 4 der 3. BImSchV,
2. im Übrigen die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1 für Aufgaben nach §§ 5 und 6 der 3. BImSchV.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörden nach § 52 BImSchG sind innerhalb eines Betriebsgeländes im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sowie für Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1 Satz 1. Zuständige Behörden für Betriebsregelungen nach § 7 der 32. BImSchV sind die unteren Verwaltungsbehörden und die Gemeinden entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 10 Satz 1. Zuständige Behörden sind im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG entsprechend den Regelungen in § 3.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständige Behörden für die Überwachung des § 5 der 20. BImSchV auf Bundes- und Landeswasserstraßen und in den Häfen sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1 und der Polizeivollzugsdienst.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Immissionsschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Betreiberorganisation, Zustellung

Zuständige Behörden nach §§ 51 b, 52 a, 53, 55, 58 a, 58 c BImSchG sowie nach §§ 2, 4 bis 6, 8 und 9 Abs. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1.“

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg

Für Betriebsgelände (einschließlich der darauf befindlichen Anlagen) und Tätigkeiten, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Betriebsgelände mit Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen, für Betriebsgelände mit Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und mit 16 bar Druck oder mehr betrieben werden, für Anlagen der untertägigen Abfallsorgung und für Betriebsgelände mit Anlagen, die der Herstellung, wesentlichen Erweiterung und wesentlichen Veränderung von unterirdischen Hohlräumen dienen, obliegen die in den §§ 2 bis 6, 9 und 10 genannten Zuständigkeiten dem Regierungspräsidium Freiburg. Unterirdische Hohlräume im Sinne des Satzes 1 sind Hohlraumbauten, die unter Einsatz von Menschen unter Tage in nicht offener Bauweise errichtet werden und nicht der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zu dienen bestimmt und nicht untergeordneter Teil einer Hoch- oder Tiefbaumaßnahme sind. Das Regierungspräsidium Freiburg entscheidet, soweit nach wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften die Zuständigkeit anderer Behörden festgelegt ist, im Einvernehmen mit diesen, im Falle naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten im Einvernehmen mit der örtlichen zuständigen unteren Naturschutzbehörde.“

10. Der Anhang wird aufgehoben.

Artikel 163

Änderung der Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung

Die Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 15. April 2003 (GBl. S. 249) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit in der Anlage zu dieser Verordnung keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist, sind zuständige Behörden:

1. die nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden,
2. die in Absatz 2 genannte Behörde.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit in Spalte 4 der Anlage neben den anderen Behörden das Regierungspräsidium Freiburg genannt ist, ist es nur zuständig für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Erläuterung der Abkürzungen erhält folgende Fassung:

„Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

RP	Regierungspräsidien (Regierungspräsidium)
SchankVB	Die für Getränkeschankanlagen zuständigen Verwaltungsbehörden (Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit)
UVB	Untere Verwaltungsbehörden
UVM	Ministerium für Umwelt und Verkehr
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)“.

b) In Nummern 1.1.1 bis 1.1.8 und 1.1.10 wird die Angabe „GAA/LGRB“ durch die Angabe „RP/RP Freiburg“ ersetzt.

c) In Nummer 1.2.1 wird die Angabe „GAA/LGRB“ durch die Worte „Die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde; im Übrigen UVB/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

d) In Nummer 1.2.2 erhält die Angabe in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:

„die in Nummer 1.2.1 genannten Behörden“.

e) In Nummer 2 werden die Worte „Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.

f) In Nummer 3.1.1 erhält die Angabe in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:

„Die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde; im Übrigen UVB/Regierungspräsidium Freiburg“.

g) In Nummern 3.1.2, 3.1.4 bis 3.1.13 erhält die Angabe in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:

„die nach Nummer 3.1.1 zuständigen Behörden“.

h) In Nummer 3.1.3 wird die Abkürzung „LGRB“ durch die Abkürzung „RP Freiburg“ ersetzt.

Artikel 164

Änderung der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung

Die Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 19. September 1997 (GBl. S. 408) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.

Artikel 165

Änderung der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

Die Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 1997 (GBl. S. 58) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörden nach § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 3 sowie § 23 Abs. 1 und 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung sind

1. für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen die nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständigen Behörden, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden,
2. für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten das Regierungspräsidium Freiburg,
3. für die arbeitsmedizinischen Überwachungsaufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz das Regierungspräsidium Stuttgart.“

Artikel 166

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung vom 9. März 1982 (GBl. S. 73), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. April 1987 (GBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden“ ersetzt.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten das Regierungspräsidium Freiburg.“

Artikel 167

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 30. September 1975 (GBl. S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 13. April 1987 (GBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden“ ersetzt.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Regierungspräsidium Freiburg ist für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten zuständig.“

Artikel 168

Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung

Die Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1995 (GBl. S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2001 (GBl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

- (1) Für die Durchführung des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen, sind die in der Anlage aufgeführten Behörden zuständig.
- (2) Soweit in der Anlage zu dieser Verordnung keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist, sind zuständige Behörden:

1. die für das Betriebsgelände nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) zuständige Behörde; im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden,

2. das Regierungspräsidium Freiburg für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten.

(3) Soweit in Spalte 4 der Anlage neben anderen Behörden das Regierungspräsidium Freiburg genannt ist, ist es ausschließlich für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten zuständig.

(4) Die in dieser Verordnung geregelten Zuständigkeiten beziehen sich auf das Chemikaliengesetz, die nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen und deren Einzelbestimmungen sowie auf die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Erläuterung der Abkürzungen:

RP Regierungspräsidien (Regierungspräsidium)
LfU Landesanstalt für Umweltschutz
UVB Untere Verwaltungsbehörde
UVM Ministerium für Umwelt und Verkehr

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde

1 Chemikaliengesetz (ChemG)			
1.1	§ 16c Abs. 1	Entgegennahme der Liste über alte Stoffe	LfU
1.2	§ 16e Abs. 3	Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen	Universitäts-Kinderklinik Freiburg
1.3	§ 16f Abs. 2	Entgegennahme von Angaben über Biozid-Wirkstoffe	LfU
1.4	§ 19a Abs. 4	Entgegennahme von Mitteilungen	UVM
1.5	§ 19a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b	Feststellung im Einzelfall über die Verwertbarkeit der Prüfung	UVM
1.6	§ 19b Abs. 1 Satz 1	Erteilung einer Bescheinigung	UVM

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.7	§ 21 Abs. 1, 2, 3 und 6	Überwachung der Durchführung des Chemikaliengesetzes, der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen: a) der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis b) im Übrigen	UVM Die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde; im Übrigen UVB/RP Freiburg
1.8	§ 21a Abs. 2	Entgegennahme der Unterrichtung durch die Zollstellen und Entscheidung	RP
1.9	§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2	Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen sowie von Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und der Unterrichtung über das Ergebnis der Bewertung	LfU
1.10	§ 22 Abs. 1a	Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen sowie der Unterrichtung über das Ergebnis der Bewertung, den Inhalt der Bescheide sowie über Entscheidungen	LfU

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.11	§ 23 Abs. 1	Anordnungen zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Chemikaliengesetz oder gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen: a) zur Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis b) im Übrigen	UVM Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
1.12	§ 23 Abs. 1a	Untersagung von Arbeiten: a) zur Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis b) im Übrigen	UVM Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
1.13	§ 23 Abs. 2	Zeitlich befristete Anordnungen zur Abwehr erheblicher Gefahren und Verlängerung der Anordnungen aus wichtigem Grund	RP/RP Freiburg
2 Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2235, ber. 2000 S. 739)			
2.1	§ 15a Abs. 3	Anerkennung von Sachkundelehrgängen	RP/RP Freiburg
2.2	§ 15d Abs. 2	Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen	RP/RP Freiburg
2.3	§ 15d Abs. 3	Verlangen einer Prüfung	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.4	§ 15f Satz 3	Anordnungen zur Erfüllung der in Satz 1 und 2 genannten Anforderungen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.5	§ 16 Abs. 1	Verlangen der Darlegung des Ermittlungsergebnisses	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.6	§ 16 Abs. 2	Verlangen des Ergebnisses der Ersatzstoffprüfung	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.7	§ 16 Abs. 3a	Verlangen des Verzeichnisses aller ermittelten Gefahrstoffe	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.8	§ 18 Abs. 3	Verlangen der Mitteilung über Ermittlungen und Messungen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.9	§ 18 Abs. 5	Anerkennung von Verfahren oder Geräten	RP Tübingen/RP Freiburg
2.10	§ 21 Abs. 6	Entgegennahme von Beschwerden	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.11	§ 31 Abs. 4	Entgegennahme der Unterrichtung über ein Beschäftigungsverbot	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.12	§ 31 Abs. 5	Entscheidung über die ärztliche Bescheinigung	RP Stuttgart
2.13	§ 36 Abs. 7	Anerkennung von Verfahren oder Geräten zur Lufrückführung in den Arbeitsraum	RP Tübingen/RP Freiburg
2.14	§ 37 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.15	§ 37 Abs. 3	Entgegennahme des Ergebnisses der Ermittlung nach § 18 Abs. 3	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.16	§ 37 Abs. 8	Entgegennahme der Anzeige auf Anfrage	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.17	§ 39 Abs. 1	Zulassung von Unternehmen für Abbruch- und Sanierungsarbeiten	RP Tübingen/RP Freiburg
2.18	§ 39 Abs. 2	Entgegennahme eines Arbeitsplanes	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.19	§ 41 Abs. 1	Anordnung einer ärztlichen Untersuchung vor Weiterbeschäftigung	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.20	§ 41 Abs. 2	Verkürzung oder Verlängerung der Fristen für Vorsorgeuntersuchungen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.21	§ 41 Abs. 3	Verlangen nach Unterrichtung über den Untersuchungsbefund	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.22	§ 41 Abs. 4	Einholen eines ärztlichen Gutachtens	RP Stuttgart
2.23	§ 41 Abs. 5	Erteilung einer Ermächtigung nach § 30	RP Stuttgart/ RP Freiburg
2.24	§ 41 Abs. 6	Anordnung von Maßnahmen, die über § 23 ChemG hinausgehen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.25	§ 41 Abs. 7	Verlangen von Ermittlungen im Einzelfall	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.26	§ 41 Abs. 8	Untersagung der Verwendung krebserzeugender Gefahrstoffe	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.27	§ 41 Abs. 10	Verlangen der Lesbarmachung von Verzeichnissen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.28	§ 41 Abs. 11	Verlangen der Vorlage bestimmter Sicherheitsdatenblätter	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.29	§ 42	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von den Vorschriften der §§ 6 und 7	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.30	§ 43 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 15a Abs. 4 und 5, der §§ 15b, 15c und 15d sowie des Anhangs IV in Verbindung mit § 15	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.31	§ 43 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Anhangs IV Nr. 12 Abs. 1	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.32	§ 43 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Anhangs IV Nr. 13.1 Abs. 1 und 2	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.33	§ 43 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen vom Verwendungsverbot nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 1	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.34	§ 43 Abs. 6	Zulassung von Ausnahmen vom Verwendungsverbot nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 1 in besonders begründeten Einzelfällen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.35	§ 43 Abs. 7	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 15a Abs. 1 und Anhang IV Nr. 1 im Einzelfall	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.36	§ 43 Abs. 7a	Zulassung von Ausnahmen vom Verwendungsverbot nach § 15a Abs. 1 Satz 1 und nach Anhang IV Nr. 1 Abs. 1	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.37	§ 43 Abs. 8	Zulassung der Verwendung anderer Begasungsmittel bzw. Verlangen einer Prüfung	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.38	§ 44 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 1	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.39	§ 44 Abs. 2	Verlangen des Nachweises im Einzelfall	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.40	§ 44 Abs. 3	Zulassung einer vereinfachten Anzeige	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.41	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3	Anerkennung von Reinigungsbetrieben sowie Entgegennahme der Anzeige über die Reinigung und der Messergebnisse	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.42	Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10	Entscheidung über die Einstufung	RP/RP Freiburg
2.43	Anhang V Nr. 2.4.2.3 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über die Lagerung	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.44	Anhang V Nr. 4.2.2 Abs. 1	Entscheidung über die Erforderlichkeit der sofortigen Bestimmung der biologischen Parameter	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.45	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über den Wechsel eines Befähigungsschein-Inhabers	RP/RP Freiburg
2.46	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2	Erteilung eines Befähigungsscheins, Anerkennung von Lehrgängen, Abnahme der Sachkundeprüfung	RP/RP Freiburg
2.47	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 4	Entgegennahme eines neuen Zeugnisses nach fünf Jahren	RP/RP Freiburg
2.48	Anhang V Nr. 5.2.2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Begasungen und Zulassung von Ausnahmen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.49	Anhang V Nr. 5.2.3	Verlangen einer Abschrift der Niederschrift über Begasungen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.50	Anhang V Nr. 5.6 Abs. 1	Zulassung von Schiffen zur Begasung	RP
2.51	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über eine Schädlingsbekämpfung	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.52	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Prüfung oder Ausbildung, Anerkennung der Eignung einer Prüfung oder Ausbildung	RP/RP Freiburg
2.53	Anhang V Nr. 6.4.2	Entgegennahme der Anzeige über Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.54	Anhang V Nr. 6.4.3	Verlangen der Aufzeichnungen über Anwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.55	Anhang V Nr. 7.3 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.56	Anhang V Nr. 7.3 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
3 Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 868)			
3.1	§ 2 Abs. 1	Erteilung einer Erlaubnis	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
3.2	§ 2 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
3.3	§ 2 Abs. 6	Entgegennahme der Anzeigen nach Satz 1 und 3	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
3.4	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1	Durchführung der Sachkenntnisprüfung und Anerkennung des Nachweises der Sachkenntnis	RP
3.5	Anhang Abschnitt 2, Spalte 3 Abs. 4 Satz 2	Verlängerung der Frist über den 31. Dezember 2010	RP
3.6	Anhang Abschnitt 13, Spalte 3, Abs. 2 und 3	Zulassung von Ausnahmen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
4 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090)			
4.1	§ 2 Abs. 3	Zulassung von befristeten Ausnahmen	RP/RP Freiburg
4.2	§ 5 Abs. 3	Zulassung von befristeten Ausnahmen	RP/RP Freiburg
4.3	§ 6 Abs. 2	Zulassung von befristeten Ausnahmen	RP/RP Freiburg

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.4	§ 8 Abs. 1 und 4	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
5 Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG L 244 S. 1)			
5.1	Artikel 3 Abs. 5 bis 8	Erteilung der Erlaubnis für bestimmte Produktionsumfänge geregelter Stoffe	RP
5.2	Artikel 3 Abs. 9 und 10	Erteilung des Einvernehmens für beabsichtigte Erlaubnisse der Kommission	RP
5.3	Artikel 5 Abs. 3	Gestattung der Verwendung von HFCKW in bestehenden Brandschutzsystemen	RP/RP Freiburg
5.4	Artikel 19 Abs. 1 und 3	Entgegennahme einer Durchschrift der jährlichen Berichterstattung an die Kommission	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
5.5	Artikel 20	Überwachung der Durchführung der Verordnung, soweit die Zuständigkeit beim Land liegt	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden.

“

Artikel 169

Änderung der Biostoff-Zuständigkeitsverordnung

Die Biostoff-Zuständigkeitsverordnung vom 22. September 1999 (GBl. S. 422) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörden, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.
3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten ist anstelle der in Absatz 1 und 2 genannten Behörden das Regierungspräsidium Freiburg zuständig.“

b) In Nummer 2.7, 2.17, 2.54, 2.56 bis 2.59, 2.61, 2.70 und 2.71 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.

c) Nummer 2.9 wird wie folgt geändert:

- aa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
- bb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidium/Regierungspräsidium Freiburg“ und das Wort „Oberschulamt“ durch die Worte „die obere Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 170

Änderung der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung

Die Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 7. Juni 2002 (GBl. S. 349), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2004 (GBl. S. 344), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 151 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit in Spalte 4 der Anlage neben anderen Behörden das Regierungspräsidium Freiburg genannt ist, ist es nur für die in § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten zuständig.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1, 2.1 bis 2.5, 2.8 und 2.11 bis 2.16, 2.18, 2.19, 2.21, 2.22, 2.24 bis 2.28, 2.30 bis 2.37, 2.40, 2.44 bis 2.51, 2.53, 2.60, 2.62 bis 2.69, 2.72 bis 2.76 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidium/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

d) Nummer 2.10 erhält folgende Fassung:

„Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.10	§ 30 Abs. 2	Anerkennung von Kursen für die erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz	Regierungspräsidium Tübingen
		Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (Kurse) zur Aktualisierung der Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz	Regierungspräsidium Tübingen
		Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen im Einzelfall	Regierungspräsidium/ Regierungspräsidium Freiburg, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Ministerium für Umwelt und Verkehr zuständig ist;
		- Entgegennahme des Nachweises über durchgeführte Fortbildungen - Entscheidung über die Entziehung der Fachkunde oder Erteilung von Auflagen für die Fortgeltung	für den medizinischen Bereich die Landesärztekammer, für den zahnmedizinischen Bereich die Landeszahnärztekammer, für den tiermedizinischen Bereich die Landestierärztekammer, für den schulischen Bereich die obere Schulaufsichtsbehörde.
		Veranlassung der Überprüfung der Fachkunde	Regierungspräsidium/ Regierungspräsidium Freiburg, soweit nicht nach Nummer 1.1 das Ministerium für Umwelt und Verkehr zuständig ist“.

e) In Nummer 2.38, 2.39, 2.41 und 2.42 wird jeweils das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.

Artikel 171

Änderung der Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung

Die Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 25. September 1991 (GBl. S. 616), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2000 (GBl. S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „der Polizeivollzugsdienst“ durch die Worte „die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden“ ersetzt.

Artikel 172

Änderung der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung

Die Gefahrgutzuständigkeitsverordnung vom 10. März 1999 (GBl. S. 155) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3994)“ durch die Angabe „Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) in der Fassung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1914)“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 bis 4 und 7 Nr. 1 wird die Angabe „GGVS“ jeweils durch die Angabe „GGVSE“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Nr. 2 wird die Angabe „nach Randnummer 211 140 des Anhangs B. 1 a der Anlage B des ADR“ durch die Angabe „nach Kapitel 6.8, 6.9 und 6.10 des ADR“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach § 5 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3910)“ durch die Angabe „nach § 5 Abs. 2 GGVSE“ und die Angabe „§ 8 GGVE“ durch die Angabe „§ 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für die Überwachung nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in der jeweils geltenden Fassung bei den nicht-öffentlichen Eisenbahnen sind:

 1. die für das Betriebsgelände nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden,

2. soweit es sich um Grubenanschlussbahnen handelt, das Regierungspräsidium Freiburg,

3. im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Überwachung in Betrieben

Zuständig für die Überwachung in Betrieben nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in der jeweils geltenden Fassung und nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 649) in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. die für das Betriebsgelände nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden,
2. für die in § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten das Regierungspräsidium Freiburg,
3. im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.“

Artikel 173

Änderung der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung

Die Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Februar 1999 (GBl. S. 115), geändert durch Verordnung vom 18. März 2003 (GBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „,“ geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530)“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „5. September 1989 (BGBl. I. S. 1621, ber. 2458), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530)“ durch die Angabe „10. September 2002 (BGBl. I. S. 3544)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit in der Spalte 4 der Anlage neben anderen Behörden das Regierungspräsidium Freiburg genannt ist, ist es nur für die in § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten zuständig.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ werden jeweils durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.3, 1.10, 2.10, 2.11 und 2.14 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.14 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „Die nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden“ ersetzt.
- d) In Nummer 1.16, 1.18 bis 1.20, 2.2 bis 2.4, 2.7, 2.15 und 4.1 bis 4.3 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „Die nach Nummer 1.14 zuständigen Behörden“ ersetzt.

Artikel 174

Änderung der Druckluft-Zuständigkeitsverordnung

Die Druckluft-Zuständigkeitsverordnung vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 574) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörden nach § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 3, §§ 5, 6, 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 und Anhang 2 Abs. 2 (zu § 21 Abs. 1) der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung sind die nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständigen Behörden, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.“

2. In Absatz 2 wird das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.

3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Regierungspräsidium Freiburg ist für die in § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten und für die Erteilung des Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2 Druckluftverordnung zuständig.“

Artikel 175

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotoren

Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore vom 31. Mai 1973 (GBl. S. 194), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1974 (GBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung“ durch die Worte „Ministeriums für Umwelt und Verkehr“ sowie die Kurzbezeichnung „(Benzinbleigesetz – BzBIG)“ durch die Kurzbezeichnung „Benzinbleigesetz-Durchführungsverordnung“ ersetzt.

2. In § 1 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch die Worte „die nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden“ ersetzt.

Artikel 176

Änderung der Verordnung über Sachverständige für Schleppaufzüge

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Sachverständige für Schleppaufzüge vom 26. Juli 1985 (GBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 1 wird das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Zwölfter Teil

Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Artikel 177

Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

§ 1

Auflösung

Die Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern werden mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgelöst.

§ 2

Aufgabenübergang

Die bis zum 31. Dezember 2004 von den Landeswohlfahrtsverbänden wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Stadt- und Landkreise und den Kommunalverband für Jugend und Soziales über.

§ 3

Abwicklung

(1) Die Landeswohlfahrtsverbände gelten nach ihrer Auflösung, längstens bis zur Abwicklung der Jahresrechnung 2007, als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern ist zusätzlich für die Trägerschaft der Geschäftsanteile der in Privatrechtsform betriebenen Einrichtungen und die Wahrnehmung der darauf beruhenden Rechte zuständig und gilt auch insofern bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt als fortbestehend.

(2) Die Mitglieder der jeweiligen Verbandsversammlungen und der Verbandsausschüsse bleiben bis zum 31. Dezember 2005 im Amt. Ab 1. Januar 2006 werden die Aufgaben der bisherigen Verbandsversammlungen und der Verbandsausschüsse des Landeswohlfahrtsverbands Baden in Abwicklung von den Mitgliedern der Verbandsversammlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales aus dem ehemaligen Verbandsgebiet Baden und des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung von den Mitgliedern dieser Verbandsversammlung aus dem ehemaligen Verbandsgebiet Württemberg-Hohenzollern wahrgenommen. Die Verbandsausschüsse werden ab 1. Januar 2006 neu gebildet.

(3) Zum Zwecke der Abwicklung werden die Aufgaben der Verbandsdirektoren vom Verbandsvorsitzenden des Kommunalverbands für Jugend und Soziales wahrge-

nommen, soweit in dessen Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Personal

(1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der aufgelösten Landeswohlfahrtsverbände richtet sich nach den geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Stadt- und Landkreise sowie der Kommunalverband für Jugend und Soziales sind verpflichtet, anteilig die Angestellten und Arbeiter der Landeswohlfahrtsverbände zum 1. Januar 2005 zu übernehmen. Die Beteiligten regeln die anteilige Übernahme der Angestellten und Arbeiter durch Vereinbarung. Die Stadt- und Landkreise sowie der Kommunalverband für Jugend und Soziales haben ihre Verpflichtung nach Satz 1 in der Weise zu erfüllen, dass sie dem jeweiligen Arbeitnehmer rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung ein Arbeitsvertragsangebot mindestens auf der Grundlage der nachfolgenden Absätze unterbreiten oder ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot des Arbeitnehmers annehmen.

(3) Für das Beschäftigungsverhältnis der übernommenen Angestellten gilt Folgendes:

1. Die Übernahme erfolgt mindestens in der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte am Tag vor seiner Übernahme eingruppiert war, und im Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit am Tage vor der Übernahme.
2. Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Jubiläumsdienstzeit, von Zeiten einer Tätigkeit oder Bewährung für einen Aufstieg oder der Gewährung einer Bewährungs-, Vergütungsgruppen- oder Tätigkeitszulage nach dem für den neuen Arbeitgeber maßgebenden Recht wird von den entsprechenden bei den Landeswohlfahrtsverbänden am Tage vor der Übernahme erreichten Zeiten ausgegangen. Als Grundvergütung ist die Lebensalterstufe oder Stufe zu gewähren, die mindestens den Betrag erreicht, der dem Angestellten am Tage der Übernahme beim Verbleiben beim jeweiligen Landeswohlfahrtsverband zustehen würde; sind dem Angestellten beim jeweiligen Landeswohlfahrtsverband Lebensalterstufen oder Stufen vorweggewährt worden, gilt § 27 Satz 2 Abschnitt C des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) entsprechend. Tariflich gewährte Leistungszulagen werden für die Dauer der Bewilligung weiter gewährt.
3. § 71 BAT ist weiter anzuwenden, wenn diese Übergangsvorschrift am Tag vor der Übernahme für das Angestelltenverhältnis maßgebend war.
4. Besteht am Tag vor der Übernahme ein vertraglicher Anspruch auf Beihilfe, wird weiterhin Beihilfe gewährt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Arbeiter.

§ 5

Eigentumsübergang durch Gesetz

Das Eigentum des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern an den Grundstücken der Verwaltungsgebäude in Stuttgart einschließlich des zugehörigen Wohngebäudes und den Grundstücken des Tagungszentrums Gültstein in Herrenberg-Gültstein, sowie das Eigentum des Landeswohlfahrtsverbands Baden an dem Grundstück des Verwaltungsgebäudes in Karlsruhe und den Grundstücken des Bildungszentrums Schloss Flehingen in Oberderdingen einschließlich der unbebauten Grundstücke geht zum 1. Januar 2005 nach Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales über.

§ 6

Rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundstücke der Einrichtungen

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern ist verpflichtet, das Eigentum an den Grundstücken des Behindertenheims Rabenhof in Ellwangen, des Behindertenheims Markgröningen, des Behindertenheims Rappertshofen in Reutlingen und des Behindertenheims Tannenhof in Ulm, jeweils einschließlich der Personalwohnungen und der landwirtschaftlichen Grundstücke auf die LWV.Eingliederungshilfe GmbH oder eine Gesellschaft nach § 9 Abs. 1 zu übertragen.

§ 7

Rechtsgeschäftliche Übertragung von beweglichem Vermögen

Die Landeswohlfahrtsverbände, der Kommunalverband für Jugend und Soziales und die Stadt- und Landkreise werden verpflichtet, die beweglichen Vermögensgegenstände, Forderungen und Verbindlichkeiten, die den jeweiligen Aufgaben zugeordnet werden können, rechtsgeschäftlich auf die jeweiligen neuen Aufgabenträger zu übertragen, soweit sie nicht durch Gesetz übertragen werden.

§ 8

Rechtsgeschäftliche Übertragung von Ausfallbürgschaften und Gewährträgerschaften

(1) Die Stadt- und Landkreise werden verpflichtet, im jeweiligen Verbandsgebiet die Ausfallbürgschaften und Gewährträgerschaften der Landeswohlfahrtsverbände für ihre Eigengesellschaften und für den Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e.V. als Gesamtschuldner zu übernehmen oder gleichwertige Sicherheiten zu bestellen.

(2) Die Landkreise Karlsruhe, Lörrach, Ortenaukreis, Rastatt und die Stadtkreise Heidelberg, Karlsruhe und Pforzheim werden verpflichtet, die Gewährträgerschaften des Landeswohlfahrtsverbands Baden für die auf ihrem Gebiet bestehenden Einrichtungen der Lebenshilfevereine und der Behindertenwerkstätten zu übernehmen oder gleichwertige Sicherheiten zu bestellen.

§ 9

Rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern und die ihm angehörenden Stadt- und Landkreise leiten die Gesellschaftsanteile an der Orthopädischen Klinik Markgröningen gGmbH, der Klinik Löwenstein gGmbH, der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH an diese Stadt- und Landkreise oder in eine Gesellschaft des Privatrechts, an der diese Stadt- und Landkreise beteiligt sind, über, soweit die Gesellschaftsanteile zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt noch im Eigentum des Landeswohlfahrtsverbands in Abwicklung sind.

(2) Die Tagungszentrum Gültstein GmbH ist auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales zu übertragen.

§ 10

Abwicklung sonstiger Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten

(1) Vermögensgegenstände, Forderungen und Verbindlichkeiten der Landeswohlfahrtsverbände, die nicht nach den §§ 5 bis 9 und § 12 Abs. 3 übergehen, sind bis zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt abzuwickeln.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Grundstücke des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern, für die eine Eigentumsübertragung durch die §§ 5 und 6 nicht angeordnet ist. Soweit die Abwicklung bis zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt nicht möglich ist, ist das Eigentum an diesen Grundstücken auf die dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern angehörenden Stadt- und Landkreise oder eine Gesellschaft des Privatrechts, an der diese beteiligt sind, zu übertragen.

(3) Absatz 1 gilt auch für die Grundstücke des Landeswohlfahrtsverbands Baden und die Gesellschaftsanteile an der LWB Jugendeinrichtungen gGmbH, für die eine Eigentumsübertragung durch die §§ 5, 6 und 9 nicht angeordnet ist, mit der Maßgabe, dass eine Übertragung durch den Landeswohlfahrtsverband Baden und die ihm angehörenden Stadt- und Landkreise entsprechend § 9 Abs. 1 auf diese Stadt- und Landkreise oder eine durch diese zu errichtende Gesellschaft erfolgt, soweit die Grundstücke und Gesellschaftsanteile zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt noch im Eigentum des Landeswohlfahrtsverbands Baden sind.

§ 11

Steuern, Abgaben und Gebühren

Die aus Anlass des Vermögensübergangs und der Vermögensübertragung auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales, die LWV.Eingliederungshilfe GmbH, die LWB Jugendeinrichtungen gGmbH, die Gesellschaft nach § 9 Abs. 1 sowie die Stadt- und Landkreise erforderlichen Rechtshandlungen sind von Abgaben und Gebühren (einschließlich Gerichtskosten) des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften befreit. Das Gleiche gilt auch für Steuern, soweit dem Land das Recht der Gesetzgebung über diese zusteht.

§ 12

Übergangsregelung

(1) Der örtlich ab dem 1. Januar 2005 zuständige Stadt- und Landkreis tritt in den übergegangenen Leistungsfällen in die Rechte und Pflichten des bisher örtlich zuständigen Landeswohlfahrtsverbands ein. Leistungszusagen des bis zum 31. Dezember 2004 örtlich zuständigen Landeswohlfahrtsverbands können von dem ab dem 1. Januar 2005 örtlich zuständigen Träger nur nach den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückgenommen oder widerrufen werden. Eines neuen Leistungsantrags des Leistungsempfängers bedarf es wegen des Aufgabenübergangs nicht.

(2) Die Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung können über den 31. Dezember 2004 hinaus, längstens bis zum 30. Juni 2005, im gegenseitigen Einvernehmen mit dem jeweiligen örtlich zuständigen Träger auf dessen Rechnung einschließlich der entstehenden Personal- und Sachkosten laufende Leistungsfälle erledigen.

(3) Zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten der Landeswohlfahrtsverbände, die nach dem Entstehungsgrund früheren Haushaltsjahren zuzurechnen sind, werden von den Landeswohlfahrtsverbänden in Abwicklung bis zum 30. Juni 2005 abgewickelt und in ihren Haushaltsrechnungen nachgewiesen. Danach bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten gehen ab dem 1. Juli 2005 auf den ab 1. Januar 2005 örtlich zuständigen Träger über.

(4) Soweit für ehemalige Beamte eines Landeswohlfahrtsverbandes oder ihre Hinterbliebenen Entscheidungen zu treffen sind, obliegt dies dem Kommunalverband für Jugend und Soziales.

Artikel 178

Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG)

§ 1

Errichtung und Rechtsform

(1) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart errichtet. Er kann Zweigstellen errichten, deren Zuständigkeit durch Satzung geregelt wird.

(2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er besitzt das Recht, Beamte zu haben.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Kommunalverbands für Jugend und Soziales sind alle Stadt- und Landkreise.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AGSGBXII).

(2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales ist überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er errichtet ein Landesjugendamt.

(3) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales ist überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge und nimmt die Aufgaben wahr, die dem Integrationsamt nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch obliegen. Hierfür richtet er eine Hauptfürsorgestelle und ein Integrationsamt ein.

(4) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales ist zuständig für die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger

1. beim Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen im Rahmen des Achten, Elften und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. bei der Planung in der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Planung der Hilfen nach dem achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. im Rahmen des § 97 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales richtet einen medizinisch-pädagogischen Fachdienst ein und ist darüber hinaus Träger von Fortbildungsstätten.

(5) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales kann darüber hinaus mit der Erledigung von weiteren in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers fallenden Aufgaben betraut werden, wenn diese in fachlichem Zusammenhang mit den ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben stehen und keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Übernahme der Erledigung bedarf des Beschlusses der Verbandsversammlung.

(6) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales übernimmt die zum 31. Dezember 2004 bestehenden langfristigen Darlehensverbindlichkeiten der Landeswohlfahrtsverbände.

§ 4

Satzungen

(1) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales kann die weisungsfreien Aufgaben durch Satzung regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsaufgaben können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Satzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im Einzelnen in der Verbandssatzung zu bestimmen.

§ 5

Verfassung und Verwaltung

(1) Für die Verfassung und Verwaltung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales gilt der 3. Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Für die Übernahme neuer Aufgaben gelten der 2. und der 5. Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend.

(2) Organe des Kommunalverbands für Jugend und Soziales sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Die Zuständigkeit der Organe ist in der Verbandssatzung zu regeln, soweit keine gesetzliche Regelung erfolgt ist.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Kommunalverbands für Jugend und Soziales. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erlass von Satzungen,
2. die dauernde Übernahme freiwilliger Aufgaben auf den dem Kommunalverband für Jugend und Soziales durch Gesetz zugewiesenen Sachgebieten,
3. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragsatzungen sowie über die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung,
4. die Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Grundsätze für die Festsetzung der Pflegesätze in diesen Einrichtungen,
5. Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales auswirken oder von besonderer sozialer Bedeutung sind und
6. die ihr sonst durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

(3) Ein Stadtkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat vertreten; jedes Mitglied entsendet einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten oder Bediensteten des Stadtkreises, der Landrat einen Bediensteten des Landratsamts mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt, soweit die Verbandssatzung keine andere Regelung vorsieht. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten. Er vertritt den Kommunalverband für Jugend und Soziales, soweit die Verbandssatzung keine andere Regelung vorsieht. Die Verbandsversammlung kann in der Verbandssatzung bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung Dienstvorgesetzter der Verbandsbediensteten ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann einen Leiter der Verbandsverwaltung bestellen. Dieser kann auch in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; die Amtszeit beträgt acht Jahre. Der Leiter der Verwaltung kann auch in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis angestellt werden.

§ 8

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales kann Gebühren erheben. Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Erhebung von Gebühren gelten entsprechend.

(2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen erheben. Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

(3) Für den allen Mitgliedern nach gleichem Maßstab zurechenbaren Aufwand wird eine allgemeine Umlage erhoben. Sie wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 143 der Gemeindeordnung) und nach den Steuerkraftsummen der Stadt- und Landkreise (§ 38 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes) bemessen.

(4) Daneben können weitere Umlagen festgesetzt werden, deren Maßstäbe so zu bestimmen sind, dass der Aufwand für die einzelnen Aufgaben angemessen auf die Mitglieder verteilt wird.

§ 10

Aufsicht

(1) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales unterliegt in weisungsfreien Angelegenheiten der Rechtsaufsicht, bei der Erfüllung von Weisungsaufgaben der Fachaufsicht des Landes.

(2) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Das Informationsrecht nach § 120 der Gemeindeordnung steht auch dem Sozialministerium zu.

(3) §§ 118, 120 bis 125, 127 und 129 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Die Organe des Kommunalverbands für Jugend und Soziales können nach Verkündung dieses Gesetzes gebildet werden. Sie können unter Beachtung der §§ 4 bis 9

alle Beschlüsse fassen und Maßnahmen durchführen, die für die Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales und den Übergang der Aufgaben auf ihn erforderlich sind.

(2) Die Landeswohlfahrtsverbände nehmen nach der Bildung der Organe bis zur Übernahme des Personals nach § 4 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales in dessen Auftrag die Geschäfte wahr.

(3) Das Innenministerium beruft die erste Sitzung der Verbandsversammlung ein und leitet sie bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden.

(4) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales wird ermächtigt, bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung Kassenkredite zur Erfüllung seiner Aufgaben aufzunehmen. Ausgaben und Einnahmen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, die bereits vor dem 1. Januar 2005 anfallen, sind im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung des Kommunalverbands für das Haushaltsjahr 2005 abzuwickeln.

Dreizehnter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 179

Berichtspflichten

(1) Die Stadt- und Landkreise berichten dem Innenministerium zum 30. Juni 2007 über die Umsetzung der Verwaltungsreform und die erreichten Einsparungen sowie über den erreichten Grad der Privatisierung im Bereich der Liegenschaftsvermessung. Über die Ergebnisse informiert die Landesregierung den Landtag.

(2) Die unteren Vermessungsbehörden berichten der obersten Vermessungsbehörde zum 30. Juni 2011 über den erreichten Grad der Privatisierung bei Liegenschaftsvermessungen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 180

Ausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben

Werden in den durch Artikel 1 dieses Gesetzes übertragenen Aufgabenbereichen auf Grund von Regelungen der Europäischen Gemeinschaft oder des Bundes innerhalb einer Übergangszeit von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neue Aufgaben übertragen, für deren Erfüllung das den Land- und Stadtkreisen zugewiesene Fachpersonal nicht ausreicht, gewährt das Land einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

Artikel 181

Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Die gesetzlichen Vorschriften, die das Prüfungsrecht und die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, bleiben unberührt.

Artikel 182

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 31 bis 47, 52 bis 55, 65, 72 bis 89, 101 bis 117, 128 bis 147, 154 bis 176 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 183

Rückkehr zum einheitlichen Anordnungsrang

Die auf diesem Gesetz beruhende Behördenorganisation für Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung kann die Landesregierung durch Anordnung ändern und auch Landesbetriebe wieder auflösen.

Artikel 184

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. das Landeswohlfahrtsverbändegesetz vom 23. April 1963 (GBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. November 1993 (GBl. S. 657),
2. das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 23. April 1963 (GBl. S. 33, ber. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 622),
3. das Gesetz zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 470),
4. das Justizsozialarbeitergesetz vom 13. Dezember 1979 (GBl. S. 550),
5. das Vermessungsgesetz vom 4. Juli 1961 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 1999 (GBl. S. 435),
6. die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Landeswohlfahrtsverbände vom 20. Juni 1963 (GBl. S. 107),
7. die Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßen-

baulast der Landkreise vom 29. März 1989 (GBl. S. 144),

8. die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung vom 28. Oktober 1999 (GBl. S. 448),
9. die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation vom 6. Februar 1991 (GBl. S. 168),
10. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Grundstückverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz vom 16. Juni 1986 (GBl. S. 188),
11. die Verordnung des Innenministeriums, des Arbeits- und Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 13. Januar 1970 (GBl. S. 26),
12. die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Erstellung der Abfallbilanzen vom 8. November 1991 (GBl. S. 801), geändert durch Artikel 59 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278),
13. Abschnitt II der Anordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über Dienststellen der Versorgungsverwaltung vom 3. November 1986 (GBl. S. 1148) und
14. die Bekanntmachung des Sozialministeriums über das Aufgaben- und Organisationsstatut des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg vom 25. Juni 1991 (GBl. S. 730).

Artikel 185

Übergangsregelungen

- (1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleiteten Verwaltungsverfahren nach der Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung sind im Falle bestehender Behörden von der bisher zuständigen Behörde zu Ende zu führen.
- (2) Verordnungen, die auf Grund der bisherigen Ermächtigungen ergangen sind, bleiben in Kraft.
- (3) Die unteren Flurbereinigungsbehörden sind verpflichtet, die laufenden Flurbereinigungsverfahren nach

den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes weiterzuführen. Ist durch offene Entscheidungen oder Zweifelsfragen eine wesentliche Verzögerung von laufenden Flurbereinigungsverfahren zu befürchten, so entscheidet die oberste Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium abschließend.

(4) Das Landeswohlfahrtsverbändegesetz vom 23. April 1963 (GBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) findet nach Maßgabe des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände (Artikel 177) bis zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände bestimmten Zeitpunkt weiter Anwendung.

(5) Die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden führen im Rahmen der ihnen nach §§ 51 und 53 b Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Straßengesetzes obliegenden Aufgaben vom Land geschlossene Vereinbarungen über Leistungen an Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes enden, bis zu deren Beendigung im Benehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidium aus.

(6) Verträge hinsichtlich Leistungen Dritter, die ein Straßenbauamt auf Grund seiner Zuständigkeit für die technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise nach § 51 des Straßengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geschlossen hat, sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom jeweiligen Landkreis im Benehmen mit dem Regierungspräsidium abzuwickeln.

Artikel 186

Neubekanntmachung

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, jeweils den Wortlaut des Landesverwaltungsgesetzes und des Polizeigesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Das Sozialministerium wird ermächtigt, jeweils den Wortlaut des Kriegsopfergesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(3) Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum wird ermächtigt, jeweils den Wortlaut des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes, des Landeswaldgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(4) Das Ministerium für Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Wassergesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 187

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, soweit in diesem Gesetz und in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 6 Nr. 6, Artikel 8, 11 und 12 Nr. 8, Artikel 16, Artikel 58, Artikel 59 Nr. 2 bis 4, Artikel 91 Nr. 10, Artikel 92 Nr. 16, Artikel 95 Nr. 4, Artikel 124 Nr. 10, Artikel 184 Nr. 4, Artikel 186, § 21 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes (Artikel 67), §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 bis 4 und § 8 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände (Artikel 177) und § 11 des Gesetzes über die Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (Artikel 178) treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 12 Nr. 5 und 6 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(4) Artikel 60 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Juli 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. PALMER

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

WERWIGK-HERTNECK

STRATTHAUS

DR. REPNIK

MÜLLER